Bibl. Mont.
2702
-2,1-
Bibl. Mont
2702

Denkwürdigkeiten der Staatenkunde Teutschlands.

Herausgegeben
von
Paul Oesterreicher,
königl. baierschem Archivar
zu Bamberg.

II. Band. I. Heft.

1808.

Denkwürdigkeiten

der

Staatenkunde

Teutschlands.

Herausgegeben

von

Paul Oesterreicher,

königl. baierschem Archivar

zu Bamberg.

II. Band. I. Heft.

1808.

Bibl. Mont. 2702-2,1

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Inhalt.

Primatsche Staaten.

1) Neue Stätigkeits- und Schutzordnung der Judenschaft zu Frankfurt am Main. Paris, den 30. November 1807.

2) Vorstellung an Se. Hoheit, den Fürst Primas der rhein. Konföderation über Höchstdessen neue Stätigkeits- und Schutzordnung für die Judenschaft in Frankfurt a. M., vom geheimen Finanzrath Israel Jakobsohn in Braunschweig.

Königreich Westphalen.

Audienz, welche Se. Majestät den Abgeordneten der Judenschaft des Königreiches Westphalen ertheilet haben. Kassel, den 8. Februar 1808.

Statistisch- historisch- geographische Beschreibung der Grafschaft Kastell, vom Herrn Kanzleiassessor Viehbeck zu Rüdenhausen.

<36634730490011

<36634730490011

Bayer. Staatsbibliothek

Primatsche Staaten.

1.) Neue Stätigkeits- und Schutzordnung der Judenschaft zu Frankfurt am Main.

Paris, den 30. November 1807.

Wir Karl, von Gottes Gnaden des heiligen Stuhls zu Regensburg Erzbischof und Primas, Fürst Primas der rheinischen Konföderation, souverainer Fürst von Regensburg, Aschaffenburg, Frankfurt und Wetzlar ꝛc.

urkunden und erklären andurch:

Wir haben Uns seit Unserem Regierungsantrite in Frankfurt zum öftern zu überzeugen Gelegenheit gehabt, daß die Verhältnisse der dortigen Judenschaft, sowohl in ihrer inneren Verfassung, als gegen die christlichen Einwohner einer richtigern Bestimmung bedürfen, und daß namentlich die bis daher als Gesetz bestandene Stätigkeitsordnung vom Jahr 1616, als dem Zeitgeiste und dem dermaligen Standpunkte der jüdischen Nation nicht mehr anpassend, durch eine neue Angemessenere zu ersetzen seye.

Auf den Uns hierüber erstatteten Vortrag, und nach reifer Erwägung haben Wir demnach beschlossen,

die hier nachfolgende neue Stättigkeits- und Schutzordnung für die frankfurter Judenschaft zu erlassen, wollen und befehlen auch, daß dieselbe von nun an und künftighin als allein geltendes Gesetz für die dortige Judenschaft bestehen und gelten, somit alle anderen vorgängigen Stätigkeitsordnungen, insbesondere die Neueste vom Jahr 1616 abgeschaft, und als nicht mehr bestehend, weder im Ganzen noch in ihren Theilen angesehen, wie auch, daß die in dem hiesigen Statutargesetzbuch der Reformation und andern vorhinigen hiesigen Edikten und Gesetzen in Betref der Juden, oder sonsten vorkommenden Verordnungen hinfüro nur noch in so weit, als sie mit gegenwärtiger neuen Ordnung vereinbarlich und darin nicht aufgehoben oder abgeändert sind, angezogen, oder für gültig erkennt, demnächst aber nicht allein von der hiesigen Judenschaft, sondern auch von allen hiesigen Bürgern und Einwohnern, Gerichts- und andern Stellen, so wie überhaupt von Männiglich in den Punkten und Artikeln, welche einen Jeden angehen, sich darnach geachtet werden solle.

So wie Wir hiebei auf der einen Seite Unserer Judenschaft zu Frankfurt Unseren und Unsers städtischen Senats nachdrücklichsten Schutz zusichern, so versehen Wir Uns dagegen zu Derselben, daß sie sich mit allem Eifer und Thätigkeit befleißen werde, durch ihr sittliches, redliches, friedliches und bescheidenes Betragen gegen die christlichen Einwohner und den Staat diese Unsere höchste Gnade zu verdienen.

Wir setzen, wollen und verordnen demnach:

Erster Abschnitt.

Religion und kirchlicher Zustand.

§. 1. Die jüdische Gemeinde dahier soll in Ausübung ihrer väterlichen Religion und angeerbten gottesdienstlichen Gebräuchen, in so weit sie den bestehenden Gesetzen und namentlich gegenwärtiger Verordnung nicht entgegen sind, frei und ungehindert bleiben.

§. 2. Sie hat einen Ober- und zwei Unterrabbiner. Im Erledigungsfalle schlägt der Gemeindsvorstand wenigstens drei Subjekte an den Senat vor; dieser verweist sie ad examen an das Consistorium augustanae confessionis, welches Denjenigen dem souverainen Fürsten zur Bestätigung vorschlägt, welcher am Besten darin bestanden ist, auch seiner sittlichen und andern Eigenschaften wegen ihm am Empfehlungswürdigsten scheint. Sie werden durch den fürstl. Kommissaire hierauf installirt.

§. 3. Der Oberrabbiner sowohl als die Unterrabbiner müssen Teutsche von Geburt seyn, und mehrere Jahre auf einer teutschen Universität oder einem Gimnasium die Philosophie nach allen ihren Theilen (insbesondere die Moralphilosophie) dann die orientalischen Sprachen studirt haben.

§. 4. Ihre Besoldung wird durch den Gemeindsvorstand bestimmt und von dem Senat und dem souverainen Fürsten genehmiget.

§. 5. Die dermaligen Ober- und Unterrabbiner haben sich blos auf das Liturgische und die kirchlichen

Funktionen zu beschränken, und dürfen von nun an weder den Talmud, noch sonst Etwas lehren. Einstweilen wird ein eigener Lehrer für den Talmud und für die hebräische und andern orientalischen Sprachen bestellt und berufen, so lange, bis nach und nach solche Ober- und Unterrabbiner angestellt sind, welche diesen Lehrgegenständen gewachsen sind. In die Lehre sowohl des Talmuds als in jede andere Lehranstalt dürfen sich die jetzigen Ober- und Unterrabbiner nicht mischen, und haben sich überhaupt dabei ruhig und folgsam zu verhalten.

§. 6. Kein Rabbiner darf ohne Vorzeigung des Kopulationsscheines irgend eine Ehe weder öffentlich noch im Geheimen einsegnen. Die sich verheirathen Wollenden haben sich beim Gemeindsvorstande zu melden, dieser mit dem fürstlichen Kommissaire verweiset sie durch einen Schein, daß in Hinsicht der bürgerlichen Verhältnisse nichts zu erinnern sey, an das Konsistorium, welches praevia causae cognitione den Aufbietungsschein ertheilt. Hierauf werden die sich verheirathen Wollenden dreimal in der Sinagoge aufgeboten, und haben sich noch vor der wirklichen Verehelichung bei dem fürstlichen Kommissaire und dem Gemeindsvorstand zum Einschreiben in die Stätigkeit zu melden. Von diesem erhalten sie einen Schein, daß sie ihre Stätigkeitsgebühren und die Anzugsgelder in die Gemeinde richtig abgeführt haben. Erst alsdann darf sie der Rabbiner trauen.

§. 7. Ueber die ordentliche Führung der Geburts- Trauungs- und Sterbelisten kommt unten die bestimmte Verordnung vor.

§. 8. Der fürstliche Kommissaire hat alle landesfürstlichen jura circa sacra zu wahren. Insbesondere dürfen keine anderen Religions- Gebet- und Gesangbücher in hebräischer oder teutscher Sprache gebraucht werden, als welche demselben vorgelegt worden und von dem Konsistorium mit Zuziehung des Professors der heberäischen Sprache am Gimnasium zensirt worden sind und das approbatur erhalten haben.

§. 9. Den Ober- und Unterrabbinern steht gar keine Jurisdiktion, weder in kirchlichen, noch in bürgerlichen Gegenständen zu. Streitende Partien können einen Rabbiner blos als Schiedsmann (nicht als Schiedsrichter) in ihren Streitigkeiten freiwillig wählen, ohne jedoch an seinen Ausspruch gebunden zu seyn, so daß jedem Theil das Klagrecht bei der ordentlichen Gerichtsstelle immer frei steht.

§. 10. Insbesondere kann keine Eheberedung, noch irgend ein Kontrakt vor dem Rabbiner gültig verabredet oder geschlossen werden (remissive ad unten).

§. 11. Die Rabbiner dürfen weder den Bann, noch Schulstrafen aussprechen, sondern wenn sie dergleichen für Nöthig halten, haben sie die Anzeige davon an den fürstlichen Kommissaire zu machen; dieser aber hat die Sache an das Konsistorium zu bringen, welches darüber erkennt und seine Entscheidung an den fürstlichen Kommissaire zur Exekution zurückgehen läßt. Sollte indessen ein Rabbiner aus eigenem Ansehen so Etwas wagen, so hat der fürstliche Kommissaire auf die ihm geschehende

Anzeige demselben sogleich Einhalt zu thun. Uebrigens wollen Wir ferner gestatten, daß die Anlegung des Judenbanns dazu gebraucht werde, um zu Wiederhabhaftwerdung einer entwendeten Sache, wenn der Bestohlene darum ansucht, und zu Erstattung des dafür bezahlten Kaufpreißes sich erbietet, bei dem dritten Besitzer derselben zu gelangen. Das Ansuchen um die Anlegung des Bannes ist in diesem Fall an den fürstlichen Kommissaire zu richten, welcher die geeignete Weisung an den Rabbiner dazu ergehen lassen wird.

§. 12. Die Gerichtsbarkeit in Ehe- Verspruchs- Dispensations- und Ehescheidungssachen steht allein dem Consistorio augustanae confessionis zu, welches solche nach dem mosaischen Gesetz und den bestehenden Verordnungen zu entscheiden hat.

§. 13. Die Schulsinger, Schulklöpper, und alle Kirchen- und Gemeindsdiener werden von dem Gemeindsvorstand und dem fürstlichen Kommissaire bestellt. Eine wesentliche Erforderniß bei denselben ist, daß sie hiesige Eingeborne sind, gut teutsch schreiben und rechnen können, und wenigstens drei Jahre den teutschen Schulunterricht genossen, auch gute Zeugnisse sowohl über ihre Kenntnisse als Sitten aufzuweisen haben. Ihre Besoldun[g] oder Belohnung wird von dem Gemeindsvorstande bestimmt; die Jetzigen werden blos auf Wohlverhalten beibehalten.

§. 14. Die Ober- und Unterrabbiner, die Schulsinger und Schulklöpper müssen sich nicht nothwendig in

die Stätigkeit aufnehmen lassen; sie bezahlen aber als Schutzverwandte das minimum des Schutzgeldes (wie die Schächer, siehe unten) mit 1 fl. jährlich.

§. 15. Fremde umherreisende Prediger und Schulsinger sollen nicht geduldet, vielmehr ausgewiesen werden. Nur wenn sie ihre Predigt dem fürstlichen Kommissaire eingereicht, und solche vom Konsistorium geprüft und genehmigt worden, dürfen sie predigen; die Vorsinger aber nur mit Bewilligung des fürstlichen Kommissairs sich hören lassen.

§. 16. Beschneidungen dürfen ohne Anzeige bei dem fürstlichen Kommissaire und von diesem erhaltenen Anmeldzettel nicht vorgenommen werden. Niemand darf beschneiden, als wer diese Operation bei einem geschwornen Stadtchirurg erlernt und von dem Sanitätsamte ein Zeugniß und die Erlaubniß dazu erhalten hat, welche zuvor dem fürstlichen Kommissaire zu exhibiren sind.

§. 17. Die jüdische Gemeinde wird eine Begräbnißstelle ausserhalb der Stadt an einem schicklichen Orte erhalten. Es darf aber keine Leiche früher, als nach Verlauf von 3 Nächten, jene des Todes mitbegriffen, beerdigt werden, da auch das mosaische Gesetz den wirklich und unzweifelhaft erfolgten Tod voraussetzt. Ueberhaupt aber ist hierinnen die Verordnung vom 26. Jener 1779 zu beobachten. Die jüdischen Todtengräber müssen auf die Instruktion der christlichen Todtengräber vom Jahr 1746 beeidigt werden.

§. 18. Die Kirchen- und Spital- dann Armen-

kastenaufsicht wird von dem fürstlichen Kommissaire und dem Gemeindsvorstand unmittelbar ausgeübt, und es werden zu deren Administration und zu der Rechnungsführung Eines oder Einige der Mitglieder des Gemeindsvorstands bestellt, welche in wichtigen Fällen bei diesem anzufragen, überhaupt aber alle Jahre Rechnung darüber an den Gemeindsvorstand abzulegen haben. Die Rechnungen werden von einer Deputation des Gemeindsvorstandes revidirt, adjustirt, und das Absolutorium darüber ertheilt. In dem von dem fürstlichen Kommissaire und dem Gemeindsvorstande dem Senat jährlich zu erstattenden allgemeinen Bericht wird auch hievon Erwähnung gethan.

Zweiter Abschnitt.

Unterricht und Schulen.

§. 19. Das ganze jüdische Schulwesen steht, wie das christliche, unter Aufsicht und Leitung der allgemeinen Schulkuratel.

§. 20. Der Unterricht theilt sich in zwei Haupttheile: in den Untern und Obern; der Erste begreift die Lehr- und Bildungsanstalt von dem 7. bis 14. Jahre; der Zweite das Studium höherer Wissenschaften.

§. 21. Für den untern Unterricht ist eine allgemeine teutsche Trivialschule bestimmt, in welcher nebst dem ersten Religionsunterricht, das teutsch Lesen, Schreiben und Rechnen gelehrt wird.

§. 22. Für Kinder reicher und angesehener Eltern folgt hierauf eine Bildungsanstalt für höhere Kenntnisse,

z. B. der Geschichte, Erdbeschreibung, Naturgeschichte und Naturlehre. In beiden wird, wenigstens bei den höhern Klassen, die Abtheilung in der Schule für Knaben und Mädchen gemacht.

§. 23. Mit Beiden wird eine Arbeits- oder Industrieschule sowohl für Knaben als Mädchen verbunden; für Erstere insbesondere werden gimnastische Uebungen angeordnet.

§. 24. Der Unterricht in den Schulen geschieht ganz in teutscher Sprache, und nach der von der Schulkuratel vorgeschriebenen oder genehmigten Methode und Schulbüchern. Die Lehrer werden auf den Vorschlag des Gemeindsvorstands von derselben geprüft und angenommen. Ihre Belohnung wird von dem Gemeindsvorstand bestimmt, alle halbe Jahre werden öffentliche Schulprüfungen angestellt.

§. 25. Ohne besondere Erlaubniß darf kein jüdischer Hausvater einen Hauslehrer für seine Kinder halten; er hat Solchen der Schulkuratel vorzustellen, welche ihn nach den allgemeinen Vorschriften prüft und ihre Genehmigung dazu ertheilt. Es muß bei solchem Privatunterricht die nemliche Methode und die nemlichen Schulbücher gebraucht werden, wie bei den öffentlichen.

§. 26. Ueber einen auszumittelnden Schulfond und dessen Zuflüsse hat der jüdische Gemeindsvorstand mit dem fürstlichen Kommissaire der Schulkuratel Vorschläge zu machen, und diesen Gegenstand mit derselben zu re-

gulirен. Es sind hiezu die bei der jüdischen Gemeinde schon vorhandenen Stiftungen mit zu verwenden.

§. 27. Es darf Niemand, weder Jüngling noch Mädchen, zur Verehelichung zugelassen werden, wenn er sich nicht bei der ersten Anmeldung beim Gemeindsvorstand durch genügliche Zeugnisse der Schuldirektion ausweisen kann, daß er die Schule vormals vorschriftmäßig besucht und guten Fortgang im teutsch Lesen, Schreiben und Rechnen gemacht habe. Das Verschicken der jüdischen Jünglinge in auswärtige Schulen oder Erziehungsanstalten, ohne die landesfürstliche Erlaubniß dazu erhalten zu haben, wird anbei untersagt. Wollte Jemand, aus welcherlei Ursache, ein Kind oder einen Jüngling auf eine auswärtige Schule schicken; so hat er sein Gesuch an den fürstlichen Kommissaire zu bringen, dieser aber Solches an das Konsistorium und die allgemeine Schulkuratel zu befördern, welche vorerst ihr Gutachten hierüber zu erstatten, und Dieses durch die fürstliche Generalkommission dem souverainen Fürsten zur Genehmigung vorzulegen haben. Fremde, sich hierher verheirathende, Juden männlich oder weiblichen Geschlechts haben sich, wenn sie sich hierüber nicht mit auswärtigen glaubhaften Zeugnissen hinlänglich zu legitimiren vermögen, der Prüfung zu unterwerfen, welche vor der Schuldirektion geschieht.

§. 28. Diese Schuldirektion besteht aus einem, oder zwei Mitgliedern des Gemeindsvorstands und dem Oberlehrer der Schule; sie steht unter der Aufsicht der

allgemeinen Schulkuratel und korrespondirt stets mit Derselben.

§. 29. Zur höheren Bildung in den Wissenschaften steht jüdischen Jünglingen die Besuchung des hiesigen Gimnasiums, gleich den Christen, und unter den nemlichen Befugnissen frei; sie nehmen, den Religionsunterricht allein ausgenommen, an allen Lehrstunden nach Gefallen Theil; insbesondere können sie daselbst die hebräische und anderen orientalischen Sprachen studieren.

§. 30. Wenn der angestellt werdende Talmudlehrer (s. oben 1. Abschn.), er seye ein Rabbiner oder Anderer, nicht auf dem hiesigen Gimnasium studirt hat, und dort schon examinirt und approbirt worden ist, so muß er von den Lehrern des hiesigen Gimnasiums in Gegenwart der Schulkuratel geprüft werden und deren Approbation erhalten; ohne Diese darf sich Niemand mit der Lehre des Talmuds, oder der hebräischen Sprache in der jüdischen Gemeinde abgeben.

§. 31. Alle Stipendien, welche bei der jüdischen Gemeinde existiren, stehen unter der Aufsicht des Gemeindsvorstands und des fürstlichen Kommissairs, welchen von deren Verwaltern Rechnung abgelegt werden muß. Die Anweisung selbst geschieht durch eben Dieselben nach der Intention der Stifter, in soweit sie vernünftig ist, und den allgemeinen Gesetzen und insbesondere der gegenwärtigen Verordnung nicht widerspricht.

Dritter Abschnitt.

Gemeindsverhältnisse der Juden.

§. 32. Es wird hier kein Jude geduldet, noch ihm ein Gewerbe zu treiben gestattet werden, welcher nicht entweder in die Stätigkeit oder wenigstens in den Schutz aufgenommen ist.

§. 33. Daher darf kein jüdischer Hausvater oder Hausbewohner einen Fremden dahier im Schutz nicht stehenden Juden länger als eine Nacht bei sich behalten; will der Fremde länger bleiben, so muß von dem ihn Aufnehmenden die Anzeige bei dem fürstlichen Kommissaire und dem Gemeindsvorstand geschehen, welche wieder die Polizei davon zu avertiren haben.

§. 34. Jeder fremde Jude, welcher sich dahier über acht Tage aufhalten will, hat, die Meßzeiten ausgenommen, um einen Permissionsschein bei dem Senat, oder einem der Bürgermeister, gleich den Christen, anzusuchen, welcher ihm nach vorgängiger Untersuchung, wenn sonst kein Anstand obwaltet, auf eine bestimmte Zeit bewilliget wird. — Es darf insbesondere kein hiesiger Jude einen fremden Juden ohne diese Anzeige und erhaltene Erlaubniß bei sich behalten und wohnen lassen, es sey unter dem Namen eines Verwandten, oder Lehrers, oder Studenten, oder Schreibers, Bedienten, oder Magd, oder welch einem andern Vorwande.

§. 35. Zu Meßzeiten hat jeder jüdische Hausvater und Hausbewohner, bei welchem fremde Juden logiren,

die Anzeige davon an die Polizei zu machen, wie Dieses auch in Hinsicht der Christen vorgeschrieben ist.

§. 36. Dagegen hört das ehemals übliche Nachtgeld, so wie die Lösung der Judenmeßzettel auf, und hat der fremde die Messe besuchende Jude nicht Mehr, als der fremde Christ, diesfalls zu leisten.

§. 37. Die aus den nahen fremdherrischen Ortschaften täglich ihrer Geschäften halber in die Stadt hereinkommenden Juden sollen nicht länger geduldet, vielmehr ausgewiesen werden, es seye dann, daß sie bei der Polizei sich einschreiben lassen, und von viertel zu viertel Jahr einen nur so lange gültigen Passirschein lösen, welchen sie jedem Polizeibeamten auf Erfordern vorzeigen und sich damit legitimiren müssen. Wer keinen solchen Schein aufweisen kann, wird ohne Weiters zum Thor hinaus gebracht. Der jüdische Gemeindsvorstand hat seiner Seits eben so darauf zu sehen, daß diese zum Wohl der hiesigen jüdischen Gemeinde gereichende Verordnung strenge befolgt werde, und hat die Kontravenienten bei der Polizei anzuzeigen.

§. 38. Arme durchreisende (sogenennte Bettel-) Juden sollen dahier nicht geduldet, sondern sogleich von den einheimischen Juden selbst, oder von den Polizeidienern zu den jüdischen Almosenpflegern gebracht, dort mit dem festgesetzten Zehrpfennig versehen, und sogleich wieder durch die Polizei zum Thor hinaus befördert werden. Im zweiten Betretungsfalle sind sie ohne solche Unterstützung abzuweisen; das dritte Mal aber zur

Strafe von Polizeiwegen zu ziehen. Das öffentliche Austheilen von Almosen an solche Leute auf bestimmte Tage hört, als polizeiwidrig, gänzlich auf.

§. 39. Es sollen nicht mehr als 500 jüdische Familien dahier seßhaft seyn und in die Stätigkeit aufgenommen werden; so lange diese Zahl voll ist, darf durch Verheirathung keine neue Familie gestiftet werden.

§. 40. Jede Familie bekommt ihre Nummer, die auf den ältesten, oder bei dessen Ermanglung auf einen andern sich verheirathenden Sohn und, bei Mangel der Söhne, auf die älteste Tochter und deren eheliche Nachkommenschaft auf gleiche Weise übergeht; in diese Familiennummer kann auch dann, wenn der Vater Witwer und schon alt ist, daß er voraussichtlich nicht wieder heirathen, noch Kinder zeugen wird, nach bei dem Gemeindsvorstand gemachter Anzeige und dessen an das Recheneiamt zu erstattenden Bericht und daselbst gepflogener Untersuchung, auch erfolgter des Senats Bewilligung, eingerückt werden.

§. 41. Jeder jetzt dahier lebende Familienvater hat für sich und seine Nachkommen ein für alle Mal einen bestimmten teutschen Familiennamen zu wählen, und sich mit diesem einschreiben zu lassen; er darf sich allein Dessen in allen gerichtlichen, öffentlichen und Privathandlungen bedienen. Die Vornamen der Juden werden blos zur Unterscheidung der mehreren den nemlichen Familiennamen Führenden gebraucht, wie die Taufnamen bei den Christen.

§. 42. Da sich bei Durchgehung der dermalen dahier befindlichen Judenfamilien ergeben hat, daß mehr als die stätigkeitsmäßige Zahl der 500 Familien sich dahier befinden, worunter aber sehr Viele noch nicht in die Stätigkeit aufgenommen sind; so soll unter den Letztern eine Auswahl getroffen und bei gleichen Verhältnissen durch das Los entschieden werden, welche von ihnen zur Stätigkeit zugelassen werden sollen, um die Anzahl der 500 Stätigkeitsfamilien voll zu machen; die Uebrigen werden zwar als Schutzjuden fernerhin geduldet werden, und haben die Abgaben der Schutzjuden (s. unten) zu entrichten, sie sterben aber nach und nach ab, und dürfen sich nicht durch Verheirathung ihrer Kinder hier fortpflanzen, es seye denn, daß sie in eine erledigte Familiennummer einrücken, wozu ihnen der Vorzug vor Fremden gestattet werden wird.

§. 43. So lange die Zahl der 500 Familien voll ist, darf keine neue Ehe geschlossen werden. Je nachdem aber mehr oder weniger in einem Jahre erlöschen, dürfen auch wieder so viele Ehen geschlossen werden, als zum Ersatz der erloschenen Familien und zur Vollzähligmachung der 500 Familien erforderlich sind.

§. 44. In dem Falle, als keine einheimischen Mannspersonen vorhanden sind, welche sich zur Ehe melden, und die sonstigen dazu erforderlichen Eigenschaften haben, können auch Fremde dazu aufgenommen werden, doch nicht anders, als unter dem Beding, daß sie hiesige Judentöchter heirathen.

§. 45. Ein hier geborner stätigkeitsfähiger Jude kann dagegen eine fremde anderswo geborne Jüdin heirathen, wenn sonst kein Hinderniß, namentlich wegen des Vermögens, entgegen steht.

§. 46. Im Fall, daß keine einheimische, weder Söhne noch Töchter, vorhanden wären, durch welche die stätigkeitsmäßige Zahl der 500 Familien ersetzt werden könnte, so dürfen jedoch niemals mehr als drei ganz fremde Pare (das ist, wo Mann und Frau fremd sind) in die Stätigkeit in einem Jahre aufgenommen werden.

§. 47. Jede fremde sich hieher verheirathende Mannsperson muß beweisen, daß er ein Vermögen von wenigstens 6,000 fl. besitze, jede fremde Weibsperson aber muß ein Vermögen von wenigstens 3,000 fl. beweisen; anbei müssen sie einen Theil an einem jüdischen Haus erwerben, welcher jedoch unter den 6,000 fl. und 3,000 fl. mitbegriffen ist. Einheimische können mit 1,000 fl. aufgenommen werden, und müssen einen Theil an einem jüdischen Hause haben.

§. 48. Um sich verheirathen und in die Stätigkeit aufgenommen werden zu können, muß der sich verheirathende Mann wenigstens das 25., die Frau aber das 18. Lebensjahr erreicht haben, und die gesetzmäßigen Schatzungs- und anderen öffentlichen, wie auch an die jüdische Gemeinde die weiter unten benennten jährlichen Abgaben und Anzugsgelder übernehmen und entrichten. Die obige Bestimmung des erforderlichen Alters gilt sowohl von Einheimischen als von Fremden.

§. 49. Auswärts wohnende Juden, welche in die Stätigkeit eingeschrieben sind, behalten dieselbe auf Lebenszeit, so lange sie ihre dahier zu leistenden praestanda ordentlich abführen. Will in der Folge ein dahier in der Stätigkeit stehender Jude auswärts hinziehen, sein Stätigkeitsrecht aber beibehalten, so kann er dieses nicht anders, als wenn er die Erlaubniß hiezu erhalten und, seiner hiesigen Staats- und Gemeindebeiträge wegen, annehmliche und hinlängliche Kaution geleistet hat. Will er dagegen ohne Beibehaltung seiner Stätigkeitsrechte auswandern, oder den Schutz, in dem er steht, aufgeben, so steht ihm Solches frei, doch hat er vorher Alles zu leisten, was von jedem Auswandernden gesetzmäßig zu beobachten ist.

§. 50. So wie die Stätigkeitsjuden den einen und vorzüglichsten Theil der jüdischen Gemeinde ausmachen, so machen die bloßen Schutzjuden den zweiten Theil von Ihr aus. So lange nemlich Jemand unverheirathet und noch nicht in die Stätigkeit aufgenommen ist, ist er blosser Schutzjude und zu keiner Stelle in dem Gemeindsvorstand (wohl aber zu subalternen Diensten) fähig. Witwer, welche ihre Stätigkeitsnummer an Eines ihrer Kinder abtreten, sind allein hievon ausgenommen, ob sie gleich alsdann nur die Abgaben der Schutzjuden leisten.

§. 51. Witwen treten nach ihrer Männer Tod lediglich in den Schutz zurück, haben aber sodann auch nur die Abgaben der Schutzjuden zu leisten. Wenn hin-

gegen eine Witwe die Handlung und Gewerbe ihres verstorbenen Mannes, während der Minderjährigkeit der Kinder, fortführen will, verbleibt sie in der Stätigkeit gegen Entrichtung der gesetzmäßigen Abgaben so lange, bis Eines der Kinder in die erledigte Stätigkeitsnummer einrückt.

§. 52. Jeder Jude und Judensohn (wenn gleich dessen Vater noch lebt) muß sich in den Schutz einschreiben lassen, und das bestimmte Schutzgeld jährlich entrichten; ausserdem darf er weder handeln, noch irgend ein Geschäft, weder in seinem, noch in eines Andern Namen treiben; der Gemeindsvorstand hat hierauf besonders dafür zu wachen, und ist dafür verantwortlich.

§. 53. Unverheirathete Mädchen, welche bei ihren Eltern oder Verwandten wohnen und keinen Handel auf eigene Rechnung treiben, brauchen vor erreichter Volljährigkeit, d. i. vor zurückgelegtem 25. Jahre, sich nicht in den Schutz einschreiben zu lassen. Treiben sie hingegen früher Handel auf eigene Rechnung, so müssen sie sich auch früher, und ehe sie den Handel anfangen, in den Schutz einschreiben lassen. Von diesem Zeitpunkte müssen sie auch das jährliche Schutzgeld zahlen.

§. 54. In diesem bloßen Schutz bleiben auch die dermalen überzählig sich hier befindenden Familien, welche nicht in die Stätigkeit aufgenommen werden. Ferner die Rabbiner, Schulklöpper, Schächer und anderen Gemeindsdiener.

§. 55. Beim Einschreiben in die Stätigkeit zahlt das einheimische Ehepar 5 fl. 30 kr. Stätigkeitsgebühren und 2 fl. Schreibgeld. Ist aber der eine Theil, oder sind beide fremd; so werden 68 fl. 15 kr. Stätigkeitsgebühren und 2 fl. Schreibgeld bezahlt.

§. 56. Beim Einschreiben in den bloßen Schutz wird 1 fl. Schutzgeld und 15 kr. Einschreibgebühr bezahlt; das Schreibgeld für die Aufname in den Schutz verbleibt der Gemeinde, die in diesem und dem vorstehenden Paragraphen bestimmten Gebühren werden nach dem 24 fl. Fuß entrichtet.

§. 57. So wie das Einschreiben in die Stätigkeit und in den Schutz von dem fürstlichen Kommissaire und dem Gemeindsvorstande zu geschehen hat, so nehmen auch diese die Gebühren, wie auch die Schreibgelder dafür ein, führen darüber Rechnung und liefern die erhobenen Gebühren, nebst einer von ihnen auf die obhabenden Eidespflichten attestirten Abschrift der Rechnung, von viertel zu viertel Jahr zum städtischen Recheneiamte, mit Ausname des Schreibgeldes der bloßen Schutzjuden, welches der Gemeinde verbleibt, ein.

§. 58. Ehe aber ein Jude oder eine Jüdin in die Stätigkeit oder in den Schutz eingeschrieben werden darf, muß der Gemeindsvorstand zuvor die Anzeige davon an den Senat machen, und dessen Bewilligung einholen, wie Solches auch in Hinsicht der christlichen Einwohner geschieht. Walten besondere Um- oder Anstände

vor, so muß der Gemeindsvorstand solche in seinem Berichte besonders anführen und beleuchten.

§. 59. Jeder in die Stätigkeit, oder, falls er schon eigenes Vermögen hat, auch nur in den Schutz wirklich eingeschriebener Jude zahlt, wie der Christ, die Schatzung an das Schatzungsamt, ausser und neben dem von den bloßen Schutzjuden bei dem Gemeindsvorstand zu entrichtenden unten bestimmten Schutzgelde. Sobald daher die Einschreibung in die Stätigkeit oder in den blossen Schutz geschehen ist, theilt der fürstliche Kommissaire und der Gemeindsvorstand dem Schatzungsamte davon Nachricht mit, und bemerkt, welches Vermögen der Eingeschriebene bei dem Gemeindevorstande angegeben hat, welche Vermögensangabe, wenn sie die Summe der sogenennten großen Schatzung nicht übersteigt, eidlich bei der großen Thora bekräftigt werden muß, und wobei, da den jüdischen Einwohnern, vermöge Dessen, was weiter unten vorkommt, hinfüro das Eigenthum der in dem Judenquartier liegenden Häuser zusteht, der Werth dieser Häuser, sowohl Derer, welche sie bishero besessen haben, als welche sie jetzo weiter zu adquiriren Gelegenheit erhalten, dem Schatzungskapital eines Jeden beigeschrieben werden muß. Dem Schatzungsamt steht frei, wenn es bei der ihm bekannt gemachten und beschwornen Vermögensangabe eine Unrichtigkeit vermuthen sollte, darüber weitere Untersuchung anzustellen, und, wenn es dabei einen merklich höheren Vermögensstand entdecken sollte, so giebt es dem fürstlichen Kom-

missaire ebenfalls Nachricht davon. So giebt auch der fürstliche Kommissaire und der Gemeindsvorstand dem Schatzungsamt Nachricht, wenn die Eltern, namentlich ein Hausvater, gestorben ist, damit das Sterbhaus zeitig kassirt, und die Schatzung eines Jeden der Kinder vorschriftmäßig regulirt werde.

§. 60. Der oder die in dem bloßen Schutz stehende Jude oder Jüdin zahlen dagegen das jährliche Schutzgeld an den Gemeindsvorstand, welcher solches einnimmt, Rechnung darüber führt, und das Geld, nebst einer von ihm auf die obhabende Eidespflicht attestirten Abschrift der Rechnung, alle viertel Jahr zum Schatzungsamt einliefert.

§. 61. Der Betrag des geringsten Schutzgeldes ist 1 fl. jährlich, der höhere Betrag steigt mit dem Vermögen, und wird, nach der dahier bestehenden Uebung, angesetzt und bezahlt. Es wird in vierteljährigen Betreffen abgeführt; der fürstliche Kommissaire und der Gemeindsvorstand setzen dasselbe nach Erwägung des Handels und Gewerbes, welches ein Jeder treibt, und nach Maßgabe der besondern Verhältnisse, an.

§. 62. Bei der Aufname in die Gemeinde zahlt der fremde Jude 5 Prozent Anzugsgeld von dem als schätzbar bei dem Schatzungsamte angegebenen Vermögen, und es darf in keinem Fall Mehr angenommen werden. Einheimische, welche zur Stätigkeit eingeschrieben werden, zahlen nur 15 fl. beim Einschreiben in die Ge-

meinde; fremde Weiber zahlen, wie bishero, 150 fl. an die Gemeinde.

§. 63. Alle übrigen von den hiesigen Juden bisher an das städtische Aerar unter welcherlei Namen und Titel bezahlten Abgaben, welche der christliche Einwohner nicht zahlt, oder in welchen der Jude in Vergleich mit den christlichen Einwohnern bisher höher angesetzt worden, hören in Zukunft auf, und es zahlt an deren Statt die gesammte Judenschaft ein jährliches Judenschaftskonzessionsgeld von 22,000 fl., aus welchem aber auch der fürstliche Kommissaire und der Gemeindsschreiber belohnt werden. Unter dieser Summe sind auch die Reluitionsgelder für die sonst von der Judenschaft zu leistenden Naturalwachtdienste begriffen.

§. 64. Diese werden nebst den jährlichen nothwendigen Gemeindeauslagen von dem fürstlichen Kommissaire und dem Gemeindsvorstande auf die Familien sowohl, als auf die Einzelnen im Schutz stehenden, nach eines jeden Vermögen und Gewerbe, subrepartirt, alle Monate erhoben, und so an das städtische Recheneiamt abgeliefert.

§. 65. Bis dahin, daß das Judenquartier in so weit wieder aufgebauet ist, daß der größte Theil die Naturaleinquartierung wieder zu tragen vermag, bleiben jedoch die vom Senat von Zeit zu Zeit anzusetzenden Einquartierungsgelder von der obigen Reluition ausgeschlossen.

§. 66. Eben so sind dermalen noch und bis zum sukzessiven Abgange derjenigen städtischen Bediensteten welcherlei Rangs und Stands, welche bisher auf das neue Jahr oder zu den Messen, oder zu andern Zeiten welcherlei Geschenke von der Judenschaft bezogen haben, diese Geschenke fortzureichen; bei ihrem Abgang hingegen hören dieselben auf, und sollen ihre Nachfolger keinen Anspruch mehr darauf haben.

§. 67. Bei solchen Gegenständen, welche nicht zu dem städtischen Aerar kommen, in welchen aber ein Jude bei Leistung an Arbeiter und andere Personen, z. B. Schröter, Einzeler u. dgl. höher angesetzt war, als der Christ, hat sich die jüdische Gemeinde mit dieser Klasse von Leuten abzufinden, wobei ihr nach aller Möglichkeit Beistand geleistet werden wird.

§. 68. Zur Leitung und Besorgung aller die jüdische Gemeinde dahier betreffenden Angelegenheiten, sowohl in ihren innern als äusserlichen Verhältnissen, wird ein fürstlicher Kommissaire als Vorsitzer und eine Anzahl von 12 Männern aus der Gemeinde selbst bestimmt, welche die ganze Geschäftsführung über sich haben. Als Gemeindeschreiber wird ihnen eine eigends dazu verpflichtete Person zugegeben, welcher auch das Protokoll in den Sitzungen führt.

§. 69. Der fürstliche Kommissaire und der Gemeindsschreiber sind allezeit christlicher Religion; sie werden im Erledigungsfalle von dem Senat vorgeschlagen und von dem souverainen Landesfürsten bestätigt.

Ihre Besoldung wird nach den Zeitumständen bestimmt, und aus den von der jüdischen Gemeinde jährlich zu zahlenden Konzessionsgeldern angenommen.

§. 70. Der fürstliche Kommissaire sitzt Namens des Fürsten und des Senats dem Gemeindsvorstande vor; so wie er in dieser Eigenschaft die Aufsicht über Alles hat, was die jüdische Gemeinde betrift, so ist er auch derselben Vorsprecher und Beschützer.

§. 71. Der Gemeindsvorstand besteht unter seiner Leitung aus 12 Mitgliedern jüdischer Nation, welche jedes Mal aus den angesehensten und als rechtlich bekanntesten Familienvätern genommen werden. Es gebührt ihnen von Seiten der Gemeinde Achtsamkeit und Folgsamkeit in Allem, was sie unter Autorität des fürstlichen Kommissaires beschließen. Sie sind befugt und verbunden, die ihnen für des jüdische gemeine Wesen beförderlich scheinenden Vorschläge unter Beistimmung des fürstlichen Kommissaires dem Senat zur weitern Begutachtung an den souverainen Fürsten vorzulegen.

§. 72. Bei einer sich durch den Tod oder Austrit aus der Stelle ergebenden Erledigung schlägt der Gemeindsvorstand mit dem fürstlichen Kommissaire dem Senat drei Subjekte vor, aus welchen dieser Eines wählt; dermalen aber bei der neuen Organisation der Gemeinde hat Uns der Senat zwei Subjekte für Jede der zwölf Stellen vorzuschlagen, aus welchen Wir Eines wählen und demselben damit die gedachten Stellen konferiren werden.

§. 73. Niemand, der so gewählt wird, kann sich diesem Amte, wenn es nicht aus ganz gegründeten und legalen Ursachen ist, über welche der Senat zu erkennen hat, entziehen, oder es von sich ablehnen, wenn gleich keine Besoldung oder Belohnung damit verbunden ist.

§. 74. Dieser Gemeindsvorstand hat alle Geschäfte und die ganze Verwaltung der jüdischen Gemeinde zu besorgen. Die Mitglieder desselben theilen sich in die verschiedenen Verwaltungszweige, denen sie vorstehen, und dem Gemeindsvorstand darüber Rechenschaft abzulegen haben.

§. 75. So gehören zu ihrer Verwaltung

a) die Handhabung der Polizei im Innern der Gemeinde und in dem Judenquartier, nach allen ihren Theilen, nach denen schon bestehenden Verordnungen und insbesondere nach der gegenwärtigen Ordnung;

b) die Aufsicht auf den Populationsstand in der Gemeinde, namentlich die Führung der Geburts- Trauungs- und Sterbelisten.

§. 76. Diese werden alle Monate an den dahier verordneten Kirchenbuchführer eingeschickt und durch denselben die Einrückung in das Intelligenzblatt besorgt.

§. 77. c) Die Schlichtung kleiner unbedeutender Händel zwischen Juden, welche sich nicht zur gerichtlichen Klage eignen, oder in welchen beide Theile auf ein Mitglied als Schiedsmann, oder auf den ganzen Gemeindsvorstand kompromittiren;

§. 78. d) die Erhebung und Beitreibung der Judenschaftskonzessions- dann der Stätigkeits- und Schutzgelder und der Beiträge zur Gemeinde, nach dem Betrag eines Jeden, oder nach der von dem Gemeindsvorstand gemachten Vertheilung nach dem Vermögen und den Verhältnissen eines Jeden.

§. 79. Die jüdische Gemeinde hat nemlich in solidum für alle Judenschaftspråstanda (die Schatzung allein ausgenommen, als welche jeder Einzelne an die Behörde selbst zu zahlen hat) zu haften; ihr Vorstand vertheilt dagegen nach obigem Maßstabe die Last auf die Einzelnen.

§. 80. Bleibt ein Mitglied der Gemeinde mit seinen Beiträgen im Rückstand, und können solche nicht freiwillig von ihm eingehoben werden, so macht der mit der Erhebung Beauftragte die Anzeige an den gesammten Gemeindsvorstand. Fruchten auch dessen Erinnerungen Nichts, so requirirt der fürstliche Kommissaire Namens desselben einen der Bürgermeister um Verfügung der Exekution, welche dieselbe ohne Verzug zu verhängen werden angewiesen werden.

§. 81. Ueber alle diese Einnamen und Ausgaben, welche in die Gemeindskasse fließen, und aus solcher bezahlt werden, wird eine ordentliche Verwaltung und Rechnungsführung angeordnet. Die Rechnung wird jährlich von dem Gemeindsvorstand abgelegt und von diesem revidirt und adjustirt, auch alle Monate die Kassa-Status von ihm eingereicht. Beim Schlusse des Jahrs wird,

bei dem an den Senat zu erstattenden allgemeinen Bericht über den Zustand der Gemeinde, insbesondere auch über den Kassezustand berichtet.

§. 82. Keine sogenennte geheime Kasse darf bestehen, vielmehr müssen alle Einnamen und Ausgaben der jüdischen Gemeinde in eine und aus einer und derselben allgemeinen Kasse fließen und bestritten werden.

§. 83. e) Die Kirchen- Schulen- Armen- Kasten- Spital- und jeglicher anderen milden Stiftungen Verwaltung und Rechnungen, mit deren Kasserechnungsführung und Ablage es eben so, wie mit der Gemeindskasse und Rechnung zu halten ist, nur daß die Kasse und Rechnung einer jeden dieser Stift- und Verwaltungen abgesondert von Uebrigen geführt werden.

§. 84. Alle diese Gegenstände werden von Mitgliedern des Gemeindsvorstands besorgt und geführt, und es kann dabei die Einrichtung getroffen werden, daß aus den 12 Mitgliedern jedes Jahr acht in Aktivität sind, d. h. Aemter führen, und vier davon ohne Aemter bei dem Gemeindsvorstand verbleiben. In dem nächsten Jahr treten diese vier wieder in die Aemterführung ein, und die vier am längsten in den Aemtern Gestandenen ruhen alsdann dagegen.

§. 85. Ueber drei Jahre ist kein Mitglied verbunden, bei dem Gemeindsvorstand zu bleiben, sondern es steht ihm frei auszutreten. Wird auch ein Solcher in der Folge wieder gewählt, so ist er nicht schuldig, eher

als nach Umlauf von drei Jahren die Stelle wieder anzunehmen.

§. 86. Dermalen, bei der neuen Organisation der jüdischen Gemeinde, ist jedes Mitglied verbunden, so lange in der Stelle zu bleiben, bis ihn die Reihe zum Austrite trift; von der ersten Installirung des Gemeindsvorstandes hat nemlich derselbe so zu verbleiben, wie er konstituirt worden ist. Nach 3 Jahren kann sich ein Drittel davon, oder 4 Männer zum Austrite bei dem fürstlichen Kommissaire melden; über die Rechtmässigkeit der von ihnen angegeben werdenden Ursachen erkennt sodann der Senat auf den Bericht des Kommissaires. Sollten sich Mehr als 4 unter Anführung gleich erheblicher Ursachen zum Austrite, oder aber gar Keiner, melden; so hat der fürstliche Kommissaire, nach Anzeige bei dem Senat und dessen erfolgter Genehmigung, in dem ersten Fall die in gleichem Verhältnisse stehenden, oder in letzterem Fall sämmtliche 12 Mitglieder losen zu lassen, und diejenigen Vier, welche das Los mit der Aufschrift: trit aus, ziehen, treten hierauf aus dem Gemeindsvorstande, jedoch nicht eher als bis ihre Stellen durch die vorschriftmäßige Wahl wieder ersetzt sind.

§. 87. Das bei den einzelnen Verwaltungszweigen benöthigte subalterne Personal wird von dem Gemeindsvorstand nach der Stimmenmehrheit angestellt, und dessen Besoldung regulirt.

§. 88. f) Ein weiteres wichtiges Geschäft des Gemeindsvorstandes, welches dessen und des fürstlichen Kommissaires Aufsicht besonders empfohlen wird, ist das jüdische Vormundschafts- und Kuratelwesen.

§. 89. Sobald der Fall einer Vormundschaftsbestellung eintrit (wobei durch den die Sterblisten Führenden die Anzeige sogleich an den Gemeindsvorstand zu machen ist) werden von dem hiezu besonders beauftragten Mitgliede diejenigen etweder aus der Verwandtschaft, oder auch Fremde vorgeschlagen, welche sich am besten, den Umständen nach, zu schicken scheinen. Der Gemeindsvorstand prüft sie und erstattet hierübrr Bericht an das Schöffenappellationsgericht, als den allgemeinen Obervormund, welches sie hierauf bestellt und bei der großen Thora in der Judensinagoge verpflichten läßt.

§. 90. Im Ganzen hat sich hiebei der Gemeindsvorstand nach der bestehenden Kuratelordnung und nach den etwa in der Folge noch erlassen werdenden allgemeinen Verordnungen zu achten, und auf die jährliche Rechnungsablage der Vormünder und Kuratoren acht zu haben.

§. 91. Ueberhaupt hat derselbe ganz nach den nemlichen Vorschriften zu verfahren, welche für das christliche Vormundschaftswesen der Kuratelsektion des Stadt- und Landgerichts vorgezeichnet sind. Was diese hiebei zu verwalten und zu beobachten hat, hat auch der jüdische Gemeindsvorstand zu verwalten und zu beobachten;

und was bei Christen dem Schöffenappellationsgerichte als Obervormund vorbehalten und zugewiesen ist, ist demselben auch in Hinsicht auf das jüdische Vormundschaftswesen vorbehalten und zugewiesen.

§. 92. Der Insätze wegen ist das Nemliche durchaus zu beobachten, was bei den Insätzen der Christen, ihrer Konstitution und Erneuerung wegen, vorgeschrieben ist. All dieses geschieht vor dem fürstlichen Kommissaire und dem Gemeindeschreiber als Aktuar, aus besonderem Ersterem hiedurch ertheilt werdenden Auftrage, worin er sich nach der bei den Insätzen der Christen dem Direktor des Stadt- und Landgerichts vorgeschriebenen Instruktion durchgehends zu benehmen, auch dem Stadt- und Landgericht auf Erfordern Bericht zu erstatten hat, der Gemeindeschreiber aber hierbei auf die Instruktion verwiesen wird, welche dem Kanzleiinsatzbuchführer des Stadtgerichts vorgeschrieben ist. Gleichermaßen müssen auch die Generalhipothekverschreibungen der Juden künftig zu ihrer Gültigkeit in das jüdische Insatzbuch eingetragen werden, und es ist hiebei eben so, wie bei dergleichen Generalkautionen oder Insätzen der Christen, zu halten; die sogenennten Storesbriefe der Juden haben für die Zukunft keine Kraft und Gültigkeit.

§. 93. Nicht minder ist mit den Restkaufschillingen und Währschaften, bei Veräusserung jüdischer Häuser, es durchgehends eben so zu halten, wie mit den Restkaufschillingen und Währschaften bei Veräusserungen der Christen. Besonders werden die Vorschriften, welche

die Verordnung vom 3. Februar 1801 in Ansehung der Restkaufschillinge und Währschaften enthält, insgesammt auch den Juden hiermit zur Nachachtung und Befolgung vorgeschrieben. Jedoch geschehen sowohl die erforderliche Einschreibung der Restkaufschillinge, als auch der Währschaften in dem Judenquartier, nicht wie bei den Christen, vor dem Stadt- und Landgerichtsdirektor und dessen Kanzleiinsatzbuchführer, sondern vor dem fürstlichen Kommissaire und dem Gemeindeschreiber; in Ansehung der Taxen aber verbleibt es dabei, daß

a) für die Währschaft selbst, vom Hundert Gulden des Kaufgeldes oder Werths, 20 kr. oder 1/3 Prozent, sodann weiter	1 fl.	24 kr.
beides an das Stadtärarium;		
b) an den Gemeindeschreiber für die Ausfertigung des Währbriefs, einschließlich des Pergaments und der Kapsel worin das Siegel hangt, ...	1 fl.	30 kr.
endlich an den Gemeindsvorstandsdiener für die Sieglung . . .	—	10 kr.
Zusammen also, wie von den Christen geschieht, . .	3 fl.	4 kr.

entrichtet werden sollen.

§. 94. Die Führung der Insatz- oder Hipotheken-bücher, so wie die Fertigung der Kontrakte und Führung der Kontraktenbücher, Vornehmung der Obsignationen und Inventuren, Fertigung der Theilungsrezesse

bei Erbschaften, der Eheberedungen u. dgl. geschieht durch den Gemeindeschreiber.

§. 95. Dieser ist auch der einzige Notar für die jüdische Gemeinde in allen denjenigen in dieser Stättigkeitsordnung genennten Geschäften, deren Protokollirung vorgeschrieben ist; die bisher bestandenen sogenennten Beglaubigten jüdischer Religion hören auf. Sollte jedoch die Arbeit sich für den einzigen Mann in der Folge zu sehr häufen, so wird auf dessen Antrag die Verfügung getroffen, daß noch ein oder zwei Notare ebenfalls christlicher Religion unter seiner Aufsicht angestellt werden.

§. 96. Dem Gemeindeschreiber bleibt übrigens überlassen, zu seiner Aushilfe einen oder ein par Schreiber zu halten, worauf bei Bestimmung seiner Besoldung Rücksicht genommen werden wird.

§. 97. Alles, was sowohl in der jüdischen Gemeinde, als zwischen Juden als paciscirenden Theilen verhandelt wird, insbesondere alle Kontrakte, Eheberedungen, Urkunden u. s. w. sollen in keiner anderen, als in der teutschen Sprache verfaßt werden. Namentlich sollen alle Veräusserungen von Häusern dem Gemeindeschreiber innerhalb 4 Wochen, bei Vermeidung der in der Verordnung vom 3. Febr. 1801 angedroheten Strafe, angezeigt, protokollirt und die Kauf- und Tauschbriefe, wie auch die Eheberedungen und Theilungsrezesse, von Demselben gefertiget werden.

§. 98. Die Handelsbücher der Juden müssen nach eben denselben gesetzlichen Vorschriften eingerichtet seyn

und geführt werden, welche in Ansehung der Bücher der christlichen Handelsleute Statt finden. Weder die Handelsbücher, noch andere Vertragsurkunden und Dokumente dürfen ins Künftige, und von Erlaß der gegenwärtigen Verordnung an, in hebräischer oder jüdischteutscher Sprache geführt, oder mit jüdischen Charakteren geschrieben werden. Die künftig also geführten Bücher, oder also verfaßten Urkunden haben keine Beweiskraft, und begründen kein Klagerecht. Diejenigen jüdischen Handelsbücher aber, welche bisher in hebräischer Sprache geführt, oder mit hebräischen Charakteren geschrieben worden sind, müssen innerhalb Jahresfrist, von Publikation dieser neuen Stätigkeitsordnung an gerechnet, ins Teutsche übersetzt, oder mit teutschen Charakteren umgeschrieben, und, daß die Uebersetzung mit dem Original durchaus übereinstimmend sey, beglaubigt werden, indem nach Ablauf dieser Frist einem hebräisch geführten oder geschriebenen Buch keine Beweiskraft mehr und kein Klagrecht darauf wird zugestanden werden. Die vor Erlassung gegenwärtiger Verordnung in hebräischer Sprache geführten Handlungsbücher und darin gefertigten Urkunden, so wie auch die in Handelssachen zwischen hiesigen und fremden Juden auswärts geschlossenen in hebräischer Sprache verfaßten Kontrakte und Urkunden sollen ihren Glauben und Rechtskraft behalten, wenn sie in hinlänglich beglaubter Form und Uebersetzung eingereicht werden, und ihrer Glaubwürdigkeit von sonst einer Seite Nichts entgegen steht.

§. 99. Bei dem Abschlusse eines Kontrakts, einer Eheberedung u. dgl., hat in Zukunft die Zuziehung des Rabbiners nicht mehr Statt, noch erhalten solche vor ihm abgeschlossenen Kontrakte dadurch eine größere Kraft oder Verbindlichkeit.

§. 100. In so weit das Sanitätswesen einen Theil der Polizei ausmacht, gehört es mit unter die Aufsicht des Gemeindsvorstands, welcher in den sich dazu eignenden Fällen die Anzeige an die allgemeine Polizeidirektion und an das Sanitätsamt zu machen hat. Die Prüfung und Bestellung der jüdischen Aerzte, Hebammen, Krankenwärter im Spital rc., steht dem Sanitätsamte, wie bisher und auf die nemliche Weise, zu, wie Solches bei den christlichen Aerzten, Hebammen und Krankenwärtern geschieht.

Vierter Abschnitt.

Wohnung, Gewerb, Handlung.

§. 101. Um der jüdischen Gemeinde hinlänglich geräumige, reinliche und gesunde Wohnungen zu verschaffen, ist

Erstlich verordnet, daß die zum Theil im Schutt liegende Gasse nach einem allgemeinen nach und nach auszuführenden Plane wieder aufgebauet, die Solche umschließende Mauer und Thore aber gänzlich niedergerissen werden.

§. 102. Zweitens werden der Judenschaft noch ein Theil des sogenennten Wollgrabens, sodann das ehemalige Dominikanerkloster, das Kompostell und der Frohn-

hof zu größerer Ausbreitung in billigen Preißen überlassen werden. Welches zusammen das Quartier der Judengemeinde künftighin ausmacht.

§. 103. All Dieses wird nach dem architektonisch zu entwerfenden Plane ausgeführt, und ist von der jüdischen Gemeinde als eine unnachläßige Bedingniß der Befähigung zur gegenwärtigen Stätigkeitsordnung zu erfüllen, wobei die jüdische Gemeinde sich sammt und sonders verbindlich zu machen hat, alle Jahre die nach oberwähntem Plane festgesetzt werdende Anzahl von Häusern auch wirklich aufzubauen.

§. 104. Bis dahin, daß der Bau des neuen Quartiers nach und nach vollendet ist, können die jüdischen Familien, in den seit dem Brande der ehemaligen Gasse gemietheten und bewohnenden Quartieren, in anderen Theilen der Stadt wohnen bleiben.

§. 105. Die auf den noch stehenden, so wie auf den abgebrennten, wieder aufzubauenden Häusern der alten Gasse haftenden Grundzinse müssen zwar fortbezahlt, können aber in 30fachem Werth im 24 fl. Münzfuße zu jeder Zeit (unter Berechnung des zur Zeit der Ablösung für jenes Jahr schon verfallenen Betrefs) abgelöst werden. Auf die der jüdischen Gemeinde neu anzuweisenden Häuser und Bauplätze wird von nun an kein neuer Grundzins gelegt werden. Der auf den Häusern auf dem Brückhof, dem Wollgraben und Fischerfeld, nach den Verkaufsbedingnissen vom 13. April 1792. Nr. 7., stehen gebliebenen und mit 3 vom Hundert zu verzinsenden

Restkaufschillingsgelder wegen bleibt es bei der diesfalls erlassenen Verordnung.

§. 106. Den hiesigen Juden steht auf die nemliche Weise, wie den Bürgern auf den Häusern der christlichen Einwohner der übrigen Stadt, das ausschließliche Recht zu, auf denen in dem Judenquartier befindlichen, oder erbauet werdenden Häusern Insätze anzulegen, damit sie besonders das Vermögen der jüdischen Waisen und Kuranden auf eine sichere Weise verzinslich auszubringen Gelegenheit finden mögen.

§. 107. Es können zwar auch Christen Häuser in dem Judenquartier kaufen und besitzen (so wie auch den Juden gegönnt ist, Quartiere in ihren Häusern an Christen zu vermiethen) sie haben aber kein Recht, an jemand Andern, als an Juden, Insätze darauf zu konstituiren. Nebst Dem steht auf solchen von Christen erkauft werdenden jüdischen Häusern jedem in die Stätigkeit eingeschriebenen Juden und auch der jüdischen Gemeinde in Gesammtheit das ewige Zugs- (Retrakts-) Recht, nach vorgängiger einjähriger Ankündigung desselben, um den letzten Kaufpreis, oder, wenn das Haus seither erweislich mehr werth geworden seyn sollte, um dessen durch legale Taxation auszumittelnden wahren Werth zu, indem Wir dieses Retraktsrecht den jüdischen Einwohnern und Gemeinde hiemit ausdrücklich vorbehalten und ertheilen.

§. 108. Ueberdies darf jeder, in die Stätigkeit oder in den Schutz eingeschriebener, Handel treibender

Jude, Läden und Gewölbe, wie bisher, in der Fahrgasse, in der Antoni- (oder sogenennten Dönges-) Gasse bis an die Hasengasse, jedoch nur unter den unten folgenden Bestimmungen, nach dem Unterschiede zwischen und in den Messen, miethen und inne haben. Jedoch mögen die Miethskontrakte noch ausgehalten werden, welche über anderswo in der Stadt befindliche Läden und Gewölber den Juden bisher connivendo nachgesehen worden.

§. 109. Wenn gleich die Juden, gleich allen andern hier nicht verbürgerten Einwohnern, keine Grundstücke welcherlei Art (das Judenquartier ausgenommen) besitzen können; so ist ihnen doch gestattet, einzelne Aecker und Wiesen, oder auch Gärten und Höfe von Christen zu pachten, mit dem ausdrücklichen Bedinge jedoch, daß der Pachtende das Grundstück oder Gut selbst bauen, oder durch jüdisches Gesinde oder Taglöhner allein bauen lasse.

§. 110. Alle solche Pächte müssen jedoch vor Gericht abgeschlossen und protokollirt werden; sonst sind sie null und nichtig.

§. 111. Jedem jüdischen Einwohner ist erlaubt, in und für sein Haus mit seinem Gesinde, Pferde und Geschirr alles Dasjenige zu machen, was er, in welcherlei Hinsicht, zu seinem und seiner Familie körperlichen oder häuslichen Gebrauch bedarf. Auch kann alle den hiesigen Handwerksinnungen und Zünften nicht ausschließlich zukommende Arbeit durch jüdische in hiesigem

Schutz stehende Taglöhner oder sonstige Arbeiter im Taglohn oder im Akkord gemacht werden.

§. 112. So können auch Christen zu den letzt besagten Arbeiten jüdische in hiesigem Schutz stehende Taglöhner oder Arbeiter nach Willkühr gebrauchen, ohne daß christliche Taglöhner und Lohnarbeiter Solches hindern dürfen, und wird hierin sämmtlichen Juden der nachdrücklichste Schutz zugesichert.

§. 113. Jedem Meister, in welch einer Zunft oder Innung, steht frei, nach seinem Gefallen Jungen und Lehrlinge jüdischer Nation an- und in die Lehre zu nehmen und sie auszulehren, weshalb sie auch von dem Handwerk ohnweigerlich eingeschrieben und aufgedingt werden müssen. Es wird hierin der jüdischen Gemeinde aller Schutz gegen Widersprüche anderer Mitmeister oder der Zunft zugesichert.

§. 114. Ist solch ein Junge ausgelehrt, so erhält er seinen ordentlichen Lehrbrief vom Handwerk; die Erfahrung wird lehren, ob und welcher gedeihliche Erfolg von dieser der jüdischen Gemeinde verschaften Befähigungsgelegenheit zu erwarten sey.

§. 115. Es steht hiebei der jüdischen Gemeinde frei, den Zünften oder Meistern, welche dergleichen jüdische Knaben zu Jungen oder Lehrlingen zuerst und am Oeftesten annehmen, Prämien aus ihrer Gemeindskasse auszusetzen.

§. 116. Es ist jedem jüdischen Einwohner erlaubt, Fabriken und Manufakturen von welcherlei Waren da-

hier anzulegen; nur muß er bei Verfertigung seiner Produkte lauter jüdische Arbeiter dazu gebrauchen. Die ersten Stoffe hingegen (matières premières) kann er von Christen kaufen oder bearbeiten lassen.

§. 117. Jeder auf solche Weise etablirten Fabrik ist ausserhalb den Meßzeiten der Handel en gros, mit ihren Produkten, in den Messen aber auch en detail zugestanden.

§. 118. Jeder in die Stätigkeit oder in den Schutz eingeschriebener Jude darf mit Allem handeln, was nicht entweder jedem Einwohner überhaupt, oder in nachfolgenden §§. besonders verboten ist, ohne daß er deswegen höheren Abgaben, als der mit dergleichen Waren und Gütern handelnde Christ, unterworfen wäre. Alle bisher von den jüdischen Handels- und Kaufleuten genommenen höheren Abgaben an Zoll, Rentengebühren, Krahnengeld u. s. w. hören daher fürs Künftige auf.

§. 119. Ausser den Messen darf kein Jude einen offenen Laden in denen ihnen zugestandenen Straßen ausserhalb des Judenquartiers, noch Aushangschilde an denselben, haben. In Meßzeiten hingegen dürfen sie in besagten Straßen sowohl ihre dortigen Läden öfnen, als die Schilde daselbst aushangen. Nach geendigter Messe müssen jedoch die Aushangschilde sammt und sonders abgenommen, und die Läden, mithin auch alle auf die Straße gehenden Thüren stets und bis zur folgenden Messe geschlossen gehalten und nicht geöfnet, noch

auch das Aushangen von Waren hinter den Glasthüren oder Fenstern zur Schau verstattet werden.

§. 120. In dem Judenquartier hingegen kann und darf hinfüro ein Jeder sowohl in als ausser der Meßzeit einen offenen Laden mit oder ohne Aushangschild, Glas- und anderen auf die Straße gehenden Thüren nach Gefallen haben und unterhalten.

§. 121. Der Handel, der darin getrieben werden kann, besteht in wollenen Tuch- und andern Waren, in Leinwand, Baumwolle und Seidenwaren, in Bijouterie- Quincaillerie- und den sogenennten kurzen Waren.

§. 122. Fremde, sich zur Messe hier einfindende Juden können nach Gefallen in jeder Straße Läden und Gewölbe miethen. Die Einheimischen aber, wenn sie ausser ihren gewöhnlichen Läden und Gewölben feil halten wollen, werden an die hölzernen Buden oder Stände angewiesen, welche an mehreren Plätzen der Stadt aufgeschlagen sind.

§. 123. Jeder hiesige Jude, welcher einen ordentlich eingerichteten Handel en gros oder en detail anfangen, oder Wechselgeschäfte treiben will, muß durch vollgültige Zeugnisse, die er bei dem fürstlichen Kommissaire und dem Gemeindsvorstande einzureichen hat, und welche sie weiter an den Senat befördern, beweisen, daß er sowohl die Handlung überhaupt, als insbesondere das treiben wollende Geschäft regelmäßig erlernt, und sich die dazu erforderlichen Kenntnisse eigen gemacht hat.

§. 124. Die Zahl der jüdischen Wechsler ist nicht bestimmt; ohne besondere Erlaubniß des Senats und die eben verordnete Fähigkeitsprüfung darf kein solches Geschäft unternommen werden.

§. 125. So ist auch die Zahl der Waren- und Wechselmakler nicht bestimmt; sie werden gleich den Christlichen von dem Senat angenommen und bestellt.

§. 126. Den Juden ist erlaubt, auf Verlangen und Bestellung ihre Waren in die Häuser zum Verkauf zu bringen, ohne jedoch Selbige auf den Straßen feil bieten zu dürfen. Auch versteht sich von selbst, daß dieses Eintragen von bestellten Waren in die Häuser nur den einheimischen, nicht aber fremden Juden ausserhalb der Messe gestattet werden darf.

§. 127. Der Handel, dessen Führung den Juden auch fürohin verboten bleibt, ist:

1) Der Münzhandel, welcher in der Absicht geschieht, um entweder gute Münzsorten einzuschmelzen und welch einen unerlaubten Gewinn daraus zu ziehen, oder um die bessern Münzsorten aus- und dagegen schlechtere und zu geringhaltige einzuführen;
2) der Handel mit allen Gattungen von Waffen, sowohl en gros als en detail, da dieser Verkauf nur den Waffenschmieden, Büchsenmachern und Schwerdfegern zusteht;
3) der Handel mit neuen, auswärts gemachten und zum Verkauf hereinbringenden Mobilien, Klei-

dungsstücken u. dgl., welche den hiesigen Handwerkern Nachtheil bringen können;

4) der Spezerei- und Materialienhandel sowohl en gros als en detail;

5) der Wein- Frucht- Fourage- und Brennholzhandel;

6) der Kommissions- und Speditionshandel, weil der Handel und die Geschäftsbetreibung dieser unter den drei letzten Nummern aufgezählten Gegenstände, nebst Dem, daß er besondere, weit umfassende Einrichtungen erfordert, dem bürgerlichen Handelsstand vorbehalten und als eine vorzügliche und ausschließliche Wirkung des Bürgerrechts angesehen werden soll.

§. 128. Den, den schlechten Handel (sogenennten Schacher) führenden Juden ist insbesondere verboten:

a) Keine weder an sich verdächtige Waren zu verkaufen, oder solche von verdächtigen und unbekannten Leuten zu kaufen, welche dergleichen nicht zu besitzen pflegen; insbesondere

b) keine wissentlich gestohlenen,

c) keine Kirchensachen und Geräthschaften, ohne Bewilligung der geistlichen und weltlichen Obrigkeit;

d) keine unabverdienten Kleidungsstücke städtischer oder Privatbedienten;

e) keine Bücher, welche mit Wappen oder Zeichen einer öffentlichen oder Privatbibliothek versehen sind;

f) keine andere mit dem Stadt- oder andern Wappen, oder mit Namenszügen und Buchstaben versehenen Geschirre, oder Weißzeug, wenn sie nicht von dem bekannten Eigenthümer gekauft werden;

g) Nichts von minderjährigen Kindern, ohne Vorwissen der Eltern oder Vormünder, und eben so

h) Nichts, was nur immer verdächtig wäre, vom Gesinde.

Vielmehr hat ein Jeder, bei dem geringsten Verdacht, die Anzeige sogleich an die Polizeibehörde oder an das Kriminalamt zu machen.

§. 129. Es darf sich kein hiesiger Jude, mit einem fremden dahier in die Stätigkeit oder in den Schutz nicht eingeschriebenen Juden, in irgend eine Handelsgesellschaft einlassen, oder assoziiren, um das Geschäft dahier zu betreiben.

§. 130. In Ansehung des Geldausleihens auf Faustpfänder haben sich die Juden sowohl überhaupt, als auch, was insonderheit die Zinsen, ferner die Veräusserung und den Heimfall der Faustpfänder anlangt, nach den allgemein bestehenden Vorschriften zu achten, vorbehaltlich Dessen, was wegen der Geldanleihen der Juden an Personen des geringen Standes, Landleute, wie auch Minderjährige und Haussöhne ausserdem noch besonders weiter unten verordnet ist. Sodann hat es, in Ansehung der Hipotheken oder bloßen Verschreibungen und Insätze auf fahrende Habe oder Mobilien, bei Dem sein Verbleiben, was das hiesige Statutargesetz

der Reformation Th. II. Tit. 17. hierunter verordnet. Auf liegende Güter und Häuser der christlichen Einwohner, ausserhalb des Judenquartiers, darf hingegen auch fürohin den Juden, weder unter ihrem eigenen, noch auf den Namen eines Dritten, eine Hipotheke oder Insatz bestellt noch eingeschrieben werden.

§. 131. Kein Geldanleihen eines Juden an Personen des gemeinen oder geringen Standes, bis einschließlich die Handwerker und Professionisten, wenn sie weniger als 2,000 fl. verschätzen, ist gültig, und begründet ein Klagerecht, als wenn Dasselbe vor des Schuldners ordentlicher Obrigkeit geschieht, das Geld von dem Darleihenden bar vorgezählt und die Schuld protokollirt wird. Die kleinere oder größere Summe des Darlehens macht hierin keinen Unterschied. Ein Gleiches versteht sich von der Zession irgend einer Geldforderung von Seiten eines Christen an einen Juden, die ebenfalls bei Gericht angezeigt und protokollirt werden muß. Handlungsschulden und Wechsel der Handelsleute und Derer, welche sonst Wechsel auszustellen fähig sind, sind unter dieser Verordnung nicht begriffen.

§. 132. Unter Verlust der ganzen Schuld und der Strafe des Wuchers ist es dem Darleiher verboten, mit dem Anleihenden zu stipuliren, nach dem Abtrite aus dem Gericht wieder Etwas von der vorgezählten Summe unter dem Vorwand von Provision, Kourtage oder unter welch Anderem zurück zu geben.

§. 133. Keine Waren, Mobilien, Geschmuck u. dgl.

dürfen durchaus nicht in einem Geldanschlag dabei gegeben werden, sondern das Darleihen muß ganz in barem Gelde bestehen.

§. 134. Entlehnt ein verheirratheter Mann des oberwähnten geringern Standes Geld von einem Juden, so ist die Ehefrau oder Witwe, wenn sie gleich die Erbschaft des verstorbenen Mannes angetreten hätte, und ihr das Recht der Güterabsonderung sonst nicht zusteht, zur Zahlung einer solchen Schuld aus dem Ihrigen nicht gebunden, wofern sie nicht den Schuldschein vor Gericht mit unterschrieben und nach hinlänglicher Belehrung ihre Einwilligung zu Protokoll erklärt hat.

§. 135. In Hinsicht des Geldaufborgens und Darleihens, sodann des Verkaufs auf Borg und anderer Kontrakte auf den Dorfschaften, hat es bei der Verordnung vom 1. Februar 1780 sein Verbleiben.

§. 136. An Minderjährige unter ihrer Eltern oder Vormünder Gewalt oder Pflege noch stehende, oder an das Gesinde, soll von keinem Juden Geld geliehen, oder denselben Waren geborgt werden, unter Strafe des Verlustes des Klagerechts.

§. 137. Juden dürfen durchaus keine höheren Zinsen nehmen, oder sich Solche heimlich stipuliren, als die allgemein üblich und den christlichen Darleihern gesetzlich erlaubt sind. Glauben sie unter dem Namen von Provision, Kourtage u. dgl. für ihre Bemühung etwas Besonderes fordern zu können; so müssen sie Dieses vor

Gericht treulich und aufrichtig angeben, und muß Solches mit protokollirt werden, um gültig zu seyn.

§. 138. Jede Uebertretung dieser Verordnung ist als Wucher anzusehen und zu bestrafen; die Strafe des Wuchers aber ist, nebst dem Verlust der Forderung, die nochmalige Bezahlung des Betrags Derselben an den Fiskum.

§. 139. Im Uebrigen werden die in dem Titel von Judenschulden des hiesigen Statutargesetzbuches der Reformation Part. II. Tit. 12. vorkommenden Verordnungen und Bestimmungen, so weit sie durch die gegenwärtige neue Stätigkeitsordnung nicht aufgehoben oder abgeändert worden sind, hierdurch ausdrücklich bestätigt.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Betragen der Juden in Hinsicht der christlichen Einwohner und Dieser gegen Jene.

§. 140. Das Betragen der christlichen und jüdischen Einwohner gegen einander soll liebereich, bescheiden und wechselseitig hilfeleistend seyn. Kein Theil soll den Andern seiner Religions- oder anderer Gebräuche wegen necken oder gar beschimpfen.

§. 141. Kein Theil darf den Andern an seinen Festtagen oder bei Pflegung seiner Andacht stören. Alles unter schwerer Strafe.

§. 142. Insbesondere sollen die Juden an den Sonn- und Festtagen der Christen keinen öffentlichen Handel, weder in dem Judenquartier, noch ausserhalb Desselben treiben.

§. 143. Eben so haben sie sich an solchen Tagen aller Geräusch und Lärm oder Aufsehen machender Arbeiten sowohl in als ausserhalb ihrer Häuser zu enthalten. Stille häusliche Arbeit hingegen ist ihnen an solchen Tagen erlaubt, so wie ihnen gleich den Christen nicht verwehrt ist, an den Sonn- und Festtagen ihre Geschäfte in Privathäusern oder auf der Post zu besorgen.

§. 144. So wie sich die jüdischen Einwohner allen Polizeieinrichtungen zu fügen haben, so haben sie sich auch besonders der Reinlichkeit in ihrem Quartier, in ihren Häusern und in ihrer Kleidung zu befleißigen. Auf alle diese Gegenstände hat der fürstliche Kommissaire und der Gemeindsvorstand vorzüglich zu sehen.

§. 145. Eben so reinlich, anständig und bescheiden haben sie sich beim Einkauf ihrer Bedürfnisse auf den Wochenmärkten und auf den Fischmärkten zu betragen, und nicht durch voreilige Vorkäufe andern christlichen Käufern die Waren zu vertheuern oder zu entziehen.

§. 146. Ihrer Schlachtens- und Fleischverkaufsverhältnisse mit den christlichen Metzgern wegen, wird es bei der Uebereinkunft belassen, welche schon seit vielen Jahren zum Vortheil beider Theile unter ihnen besteht.

§. 147. Bei Bau- und Reparirung ihrer Häuser haben sich die jüdischen Hauseigenthümer durchaus nach den bestehenden, oder künftig erlassen werdenden Bauordnungen zu richten, und gleich den Christen, ohne An-

meldung, Untersuch- und Genehmigung des Bauamts, nichts Wesentliches zu unternehmen.

§. 148. Der Gemeindsvorstand soll auch besondere Aufsicht darauf halten, daß die Feuer- und Löschanstalten in dem jüdischen Quartier, nach der allgemeinen Feuer- und andern Polizeiverordnungen, beobachtet und die in vorgeschriebener Menge zu haltenden Feuereimer, dann die Feuer-, sowohl Pumpen- als Handspritzen jederzeit in brauchbarem Stand gehalten werden, weshalb die Spritzen wenigstens alle Vierteljahre zu probiren, die übrigen Geräthschaften aber zum Oeftern zu untersuchen sind.

§. 149. Jeder dahier wohnende und die Stätigkeitsrechte oder den Schutz genießende jüdische Einwohner ist verbunden, sich, unter Verlust Derselben, in allen Punkten, den Verordnungen der gegenwärtigen Stätigkeitsordnung zu fügen, und Nichts dagegen zu unternehmen.

§. 150. Diese Verordnung soll deshalb, damit sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, alle Jahre ein Mal auf einen Tag der jüdischen Ostern, in der Sinagoge, in Gegenwart des fürstlichen Kommissaires, durch den städtischen Rathsschreiber öffentlich (jedoch ohne Unkosten für die Gemeinde) vorgelesen werden; ausschließlich Desjenigen, was dem gegenwärtigen Rathsschreiber für das Ablesen der Stätigkeit bisher be-

zahlt worden ist, welches derselbe, so lange er lebt, fort zu beziehen hat. Auch soll jedes Mal ein Exemplar davon auf dem Tische im Sitzungszimmer des Gemeindsvorstandes liegen, damit ein Jeder sich im Zweifel darin ersehen und Raths erholen könne. Auch wird jedem in die Stätigkeit oder in den Schutz aufgenommen Werdenden ein Exemplar davon gegen Bezahlung der Druckkosten zugestellt.

§. 151. Der souveraine Fürst behält sich übrigens vor, gegenwärtige Verordnung, den Umständen und dem sich zeigenden Erfolg nach, zu mehren, zu mindern, oder ganz aufzuheben.

Zu dessen Urkunde und Bekräftigung haben Wir vorstehende neue Stätigkeits- und Schutzordnung eigenhändig unterzeichnet und Unser fürstliches größeres geheimes Kanzleiinsiegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Paris, den 30. November 1807.

(L. S.) Karl, Fürst Primas.

Vt. Frhr. v. Eberstein.

ad Mandatum Eminentissimi
Principis proprium.

Egerer.

2.) Vorstellung an Se. Hoheit, den Fürst Primas der rheinischen Konföderation über Höchstdessen neue Stätigkeits- und Schutzordnung für die Judenschaft in Frankfurt am Main, vom geheimen Finanzrath Israel Jakobsohn in Braunschweig.

Durchlauchtigster Fürst,
Hochwürdigster,
Gnädigster Fürst und Herr!

Ew. Hoheit haben geruhet, der Judenschaft zu Frankfurt am Main eine neue Stätigkeits- und Schutzordnung zu geben, deren Zweck auf die Verbesserung und Veredlung eben dieser Judenschaft gerichtet ist.

Was kann edler, erhabener seyn, als dieser Zweck! Was könnte wohl glorreicher die Regierung des Fürst Primas der rheinischen Konföderation auszeichnen, als die Erreichung Desselben! Was könnte aber auch zugleich verzeihlicher seyn, nicht nur in den Augen der Welt, sondern auch Ew. Hoheit selbst, als die Vereinigung der Kräfte Aller zu jenem Zweck, die nur irgend Etwas dafür zu wirken im Stande sind.

So wage auch ich es, mich Ew. Hoheit zu nähern; ich, der ich den besten Theil meines Lebens und einen großen Theil meines Vermögens für die Veredlung meiner Glaubensgenossen verwandte, und, wie sehr

große Auktoritäten, ein von Dohm und Gregior, laut erklärten, zum hohen Gewinn meiner Nation: ich, der ich mich unterwand, vor den Thronen mehrerer Fürsten, selbst der ersten der Erde, vor dem Thron eines Napoleon und Alexander, meine Stimme zu erheben, und so glücklich war, dort das gnädigste, huldreichste Gehör zu finden.

Ew. Hoheit wollen die Juden in Frankfurt zu guten Menschen machen, damit sie gute Staatsbürger werden: und damit sie Jenes und Dieses wirklich werden, haben Ew. Hoheit Mittel gewählt, die eine Verbesserung ihrer Religion, ihres Tempels wie ihrer Schulen, ihrer Gemeindsverhältnisse wie ihrer Industrie bewirken sollen.

Daß die Religion das beste und wirksamste Mittel ist, die Natur des Menschen in allen Theilen und Fähigkeiten zu veredeln, und dem Menschen den höchsten Grad der Vollendung zu geben, den er anzunehmen fähig ist, — das darf als völlig ausgemacht angesehen werden.

Nicht minder ausgemacht ist, daß Religion es nur mit Meinungen, Lehren, Glauben und Gesinnungen zu thun hat, und eben deswegen nicht befohlen, sondern einzig nur durch Vernunftgründe erlangt und verbreitet, verändert und verdrängt werden kann; und daß es mithin für den Herrscher in Hinsicht auf unmittelbare Verbesserung der Religion Nichts zu thun giebt.

Es ist eben so gewiß, daß das Reich des Lichts wie Das der Finsterniß nur allmälig erweitert werden kann; daß für die religiösen wie nicht religiösen Lehren und Meinungen nur nach und nach ein Kreis von Anhängern und Gegnern sich bildet; daß ganze Glaubenssisteme und einzelne Lehren derselben nicht von ganzen Massen, Haufen, Millionen von Menschen wie Staatsverfassungen aufgegeben und gegen andre vertauscht werden können.

Alle philosophischen Schulen die je entstanden, wie alle politischen Parteien und alle Religionssekten bildeten sich auf diese Weise, und alle entwickelten sich in und aus dem Schoße einer Aeltern. So ging das Christenthum aus dem Judenthum hervor, aus der katholischen Kirche die protestantische, und aus dieser wieder eine große Anzahl anderer Sekten. So wird es ewig gehen — nur schneller hier und langsamer dort — weil dies der Gang der ewigen Natur ist. Und so kann denn auch nicht nur, sondern so wird denn auch ganz zuverläßig die Religion des Juden zu einer Religion sich veredeln, die allen Haupt- und Nebenfoderungen entspricht, die der Staat nur überhaupt an Religionen machen kann.

Dies wird zuverläßig geschehen, überall, unter der heißen wie unter der kalten Zone, wenn nur der Staat selbst sich nicht entgegensetzt. Der Staat widersetzt sich aber dieser Entwickelung, verlangt er, daß man ihn für die zu Veredelnden schaffen lassen soll, was Jeder nur

sich selbst schaffen kann; verlangt er, daß wir aus seiner Hand nicht nur mit stummer, sondern auch mit treuer Unterwürfigkeit hinnehmen sollen, was wir als Befehle, wenn wir es von Andern nehmen, einzig von der Gottheit Hand empfangen können. Eben so hemmend wird es, duldet der Staat es, daß die neu entstandene Sekte den Verfolgungen Derer Preis gegeben wird, von welchen sie sich loswand. Und eben so unselig muß es wirken, raumt der Staat der neuen Sekte nicht eben die bürgerlichen Rechte ein, welche die ältere und jede andere Religionspartei besitzt.

Zuverlässig wird das Judenthum wie der Protestantismus sich veredeln, vorausgesetzt, was doch wohl nicht zu läugnen ist, daß der Jude ein Mensch ist, wie jeder andere Erdensohn. Ist überall und in allen Zeitaltern die religiöse Aufklärung fortgeschritten, fiel in allen Ländern und Zeitaltern das Licht, das ausserhalb der Tempel aufging, in alle Tempel; wäre es dann nicht das größte aller Wunder, wenn allein im Tempel des Juden eine ewige Nacht herrschend bliebe?

Ist es aber nun wohl diesen allgemeinen anerkannten Grundsätzen, Wahrheiten und Erfahrungen angemessen, wenn es im 2. §. der oben genennten Verordnung heißt: „die jüdische Gemeinde habe zu Ober- und Unterrabbinern drei Subjekte vorzuschlagen; diese solle das Consistorium augustanae confessionis prüfen, und der Fürst wolle aus ihnen nach dem Bericht des Konsistorii wählen?"

Wie, wenn Protestanten ihre Geistliche von einer Sorbonne sich auswählen lassen sollten, oder Katholiken ihren Priester aus den Händen eines lutherischen Konsistorialraths empfangen müßten? Wird der Jude seinem so ausgewählten Rabbiner mit Vertrauen entgegen kommen können? Wird er dem Konsistorio und dem Fürsten die Kenntnisse zutrauen, die hier zu einer glücklichen Wahl unentbehrlich sind? Kann er jenen Wahlherren, auch bei der höchsten Achtung, den Willen zutrauen, der hier nicht nur in den Augen des Juden, sondern wirklich der beste Wille ist? Kann er vernünftiger Weise diesen Willen bei einem Andern als Dem suchen, der ihn und seine Brüder so genau kennt, als er sich selbst kennt? Und wird der so geprüfte und so gewählte Rabbiner, auch wenn er der Beste ist, der gewählt werden konnte, im Stande seyn, das Gute zu stiften, was er gestiftet haben würde, wenn der bessere, aufgeklärtere Theil der jüdischen Gemeinde, wenn der Theil, der die Gemeinde am besten kennt, und am besten weiß, was ihr frommt und gut ist, wenn mithin gerade Diejenigen ihn gewählt hätten, die Gott recht eigentlich zu seiner Wahl berufen hat?

Es ist sehr weise, daß der Rabbiner blos auf den Tempel eingeschränkt wird, und daß der Talmud nur als Kodex nicht als heiliges Buch angesehen und gelehrt werden soll. Wenn aber der 9. und 12. §. dem Rabbiner alle Jurisdiktion, sowohl in kirchlichen als in bürgerlichen Sachen, nimmt, und die streitenden Parteien

an die ordentlichen Gerichte verweist, wird da der Jude nicht mit Recht besorgen, daß dem Richter, zu dem er hier geführt wird, die Kunde der Gesetze fehlt, nach welchen über ihn erkannt werden muß?

Auf der einen Seite verlangt die neue Verordnung, daß der Rabbiner auf einem Gimnasio oder einer teutschen Universität die orientalischen Sprachen und die Philosophie nach allen ihren Theilen, besonders die Moralphilosophie studirt habe! und auf der andern Seite wird dem Rabbiner so Alles genommen, und ihm so ganz Nichts wieder gegeben, daß er jetzt in der That Nichts zu thun hat, durchaus Nichts, weder in dem Tempel noch ausserhalb dem Tempel.

Es ist dem Rabbiner Alles genommen, und Nichts wieder verliehen. Selbst das Recht, den Bannstrahl zu schleudern, hat er verloren. Nur noch in einem einzigen Falle, wenn die Polizei oder die heilige Justiz ihn zur Hilfe aufruft, wenn es darauf ankömmt, unter dem Raubgesindel, das seine Heerde ausmacht, ein gestohlenes Gut wieder herbeizuschaffen!

Und warum soll denn der Rabbiner von seinen Kenntnissen, die er einsammeln muß, durchaus gar keinen Gebrauch für seine Gemeinde machen? Warum weist man ihm, dem gebildeten, studirten, vom Konsistorio als gelehrten, sittlich guten und humanen Mann, erprobten und gelobten Manne nicht eine Stelle im Konsistorio an? Warum sitzt er hier nicht, wo über Ehe-, Versprüchs-, Dispensations- und Ehescheidungssachen

nach dem mosaischen Gesetze und den bestehenden Verordnungen entschieden werden soll, und wo er Auskunft und Kenntnisse mittheilen könnte, die allen übrigen Herren fehlen und doch nicht fehlen sollten? Sitzen nicht in allen Konsistorien Juristen? Darf etwa der Jude nicht erwarten, was alle Welt allen übrigen Religionsparteien einraumt? Oder schämen sich gar die frankfurter Konsistorialräthe eines gelehrten Juden als ihres Kollegen?

Nach dem 16. §. soll der Jude, ohne ausdrücklich dazu erhaltene Erlaubniß von dem fürstlichen Kommissaire die Beschneidung nicht vornehmen. Bekanntlich muß die Beschneidung, nach dem Gesetz, innerhalb der ersten acht Tage vorgenommen werden. Wozu jene Erlaubniß? Und wie wenn sie ausbleibt, wenn etwa der Kommissaire krank, abwesend oder nicht bei guter Laune ist?

Das ganze jüdische Schulwesen soll — verordnet der 19. §. — wie das Christliche, unter Aufsicht und Leitung der allgemeinen Schulkuratel stehen. Diese Kuratel besteht gewiß wieder aus augsburgschen Konfessionsverwandten; und ist Das, so ist auch hier wieder die Leitung den Händen von Männern anvertraut, welche die jüdische Jugend nicht kennen, wie sie die Gebildeten dieser Nation kennen müssen, und die mithin auch nicht wie Diese die besten Mittel auszuwählen wissen; die sogar in Gefahr sind, Mittel zum Ziel zu ergreifen, die nur noch weiter vom Ziele entfernen. Warum wird doch nicht der gebildetste Theil der frankfurter Judenschaft in ein Schulkollegium vereinigt, vollends da nur

sie allein mit der zutrauensvollen Achtung der Gemeinde in diesem wichtigen Geschäft sich schmeicheln können?

Noch mehr, jene Schulkuratel soll die Methoden wie die Schulbücher vorschreiben; sie soll nicht nur bestimmen, was gelehrt werden soll, sondern auch wie es gelehrt werden soll; sie soll bestimmen und vorschreiben, was zu Nichts frommt, was nie nützt, aber immer und überall schadet, was dem schlechten, unbrauchbaren Lehrer nicht hilft, und dem Bessern und Besten Fesseln anlegt. Wie schwer es ist, auch nur in einem gegebenen Falle anzugeben, was gelehrt werden soll, zeigt auch diese neue Verordnung. Das Studium der Philosophie und der orientalischen Sprachen, glaubt man dort, bilde einen Rabbiner. Das ist gerade so, als behauptet man: ein guter Philologe und Philosoph sey auch ein guter Theologe.

Unmöglich können die Mittel, die hier ergriffen sind, zur Verbesserung der Religion der Juden, und Diese wieder zur Veredlung als Bürger wirken. Gesetzt aber auch, jene Mittel entsprächen dem Zwecke; gesetzt, aus dem Tempel kämen künftig edlere Pflanzen, als er bis jetzt zu liefern vermochte: so ist doch der Boden, der zum Empfange dieser Pflanzen hier zubereitet wird, so rauh, dürre und hart, daß alle Hofnung zu einer segenreichen Erndte auf immer und gänzlich verschwinden muß.

„Es sollen, so lautet der 39. §., es sollen nicht mehr als 500 jüdische Familien dahier seßhaft seyn und in die Stätigkeit aufgenommen werden; so lange diese

Zahl voll ist, darf durch Verheirathung keine neue Familie gestiftet werden."

500, nur 500, warum nicht mehrere, warum nicht wenigere?

Der Staat braucht so viele Menschen, als in ihm sich ernähren, leben und das Leben genießen können; wie viele aber jetzt in demselben leben können, und wie viele in der Zukunft, das weiß keine menschliche, das weiß die ewige Weisheit allein. Warum also Etwas bestimmt, wo durchaus Nichts sich bestimmen läßt!

In Ansehung der Anzahl der christlichen Einwohner Frankfurts ist auch durchaus Nichts bestimmt: warum denn die Anzahl der Juden?

Zu Geschäften, die immer dieselben oder fast dieselben bleiben, folglich immer dieselbe oder fast dieselbe Anzahl von Arbeitern erfodern, wie z. B. die der Schornsteinfeger, gebraucht man die Juden in Frankfurt doch nicht.

Der Jude kann so gut wie der Christ zur Erweiterung der Gewerbe beitragen; thut er Das wirklich, so trägt er zur Vermehrung des Nationaleinkommens, folglich auch des Staatseinkommens bei. Warum will man nun, daß dieser Beitrag der Juden zum Wohl Frankfurts, seiner gesammten Bewohner, wie seines Fürsten, durchaus nicht größer seyn und werden soll, als er ist, wenn gerade 500 Familien in Frankfurt leben?

Kann man aber jenen Beitrag von den Juden nicht erwarten — und warum könnte man es nicht —; sind

mit andern Worten, die Juden für die Stadt Frankfurt eine Last, eine Bürde, ein Unglück, warum duldet man sie? gar ihrer 500! warum jagt man sie nicht sammt und sonders je eher je lieber zum Thor hinaus?

Wäre es wohl eine zu kühne Erwartung gewesen, wenn man erwartet hätte in einer Verordnung des Fürst Primas Statt jenes §. zu lesen: „In Frankfurt kann jeder jüdische, wie jeder andre Glaubensgenosse aufgenommen werden, der ein rechtschaffener Mann ist, der mit guten Zeugnissen kömmt und durch die That beurkundet, daß er sey, was sein Zeugniß von ihm versichert?" Und welch ein Motiv zum Guten und Edlen würden nicht diese Worte enthalten für alle Juden nahe und fern, von Frankfurt und in Frankfurt selbst!

Sagt nun aber nicht jener §. aller Welt vernehmlich und bestimmt, daß eben der Legislator, der dort in Frankfurt das große Werk der Veredlung der Juden begann, im Ernst an die Möglichkeit dieser Veredlung nicht glaubt; daß er überzeugt ist, daß das Volk, mit dem er sich befaßt, nicht nur jetzt ein verworfenes Volk bis an das Ende der Tage bleiben werde?

Nur 500 jüdische Familien will man in Frankfurt dulden, und ist etwa ein Mal diese Zahl nicht voll (§. 43.), und findet sich unter den Einheimischen auch nicht ein Freilustiger, der eine entstandene Lücke wieder ausfüllen könnte; dann und nur dann kann sich ein ausländischer Jude zur Aufname Hofnung machen. Aber Dieser muß mit 6,000 Gulden kommen, muß sein 25stes

Lebensjahr zurückgelegt haben, und muß durchaus eine von den jüdischen Schönen in Frankfurt heirathen. Von Ansprüchen aber an Rechtschaffenheit, Kopf und Kenntnisse — so sehr viel auch diese, selbst in der Handelswelt, gelten und wirken — ist dabei ganz und gar nicht die Rede.

Und was für ein Los ist es denn, das dem Juden zufällt, der innerhalb der Mauern Frankfurts seine Hütte aufgeschlagen hat?

Gütiger Himmel! es ist ein Los, wie es dem Juden auch in den finstersten Zeiten des Mittelalters von der Hand der Barbarei selbst zugetheilt werden konnte!

Belastet mit drückenden Abgaben, wie kein Christ in Frankfurt zu tragen hat, darf er doch dort nicht ein Mal seine Wohnung aufschlagen, wo er will; wie einen Aussätzigen hat man ihn an einen bestimmten Ort hingebannet, und hier erscheint er gefesselt an Händen und Füßen.

Er hat weit schwerere Steuern als der Christ zu entrichten.

Er zahlt bei seiner Aufname in die Stätigkeit, in den Schutz und in die Gemeinde. Die Aufname blos in die Gemeinde kostet ihm fünf Prozent von seinem, bei dem Schatzungsamte angegebenen Vermögen, und 150 Gulden zahlt jedes weibliche Mitglied.

Er muß den Schutz erlegen, und nicht blos für sich, sondern auch für Jeden seiner Söhne. Selbst das unverheirathete Frauenzimmer, welches das fünf und

zwanzigste Jahr zurückgelegt hat, muß ihn erlegen, und früher noch, fängt sie früher einen Handel auf eigene Rechnung an. Es ist eine Abgabe, dieser Schutz, die, wie gerecht und billig, nach dem Vermögen der Steuerbaren steigt, die aber auch auf eine ganz eigene Art steigt; denn es ist der fürstliche Kommissaire und der Gemeindevorstand, der nach Erwägung des Handels und Gewerbes, das Jeder treibt, und nach Maßgabe der besondern Verhältnisse bestimmt, was Jeder zu geben hat (§. 52-62).

Er soll von den an das städtische Aerar bezahlten Abgaben, welche der christliche Einwohner nicht zahlt, oder in welchen er in Vergleich mit den christlichen Einwohnern bisher höher angesetzt war, ferner frei seyn; aber Statt deren soll nun die gesammte Judenschaft ein jährliches Judenschaftskonzessionsgeld von zwei und zwanzig tausend Gulden entrichten (§. 63).

Er zahlt Einquartierungsgelder, da er in seinen abgebrennten Häusern die Naturaleinquartirung nicht übernehmen kann (§. 65).

Er muß Beamten der Stadt, mancherlei Ranges und Standes, Geschenke reichen beim Jahrswechsel, zu den Messen und zu andern Zeiten, und Diese soll Jener ferner reichen, bis der Tod ihn von Denen befreiet, die bisher die Empfänger seiner Geschenke waren (§. 66).

Er hat auch dem Staate Arbeiten zu leisten; Arbeiten, die er selbst nicht verrichten kann, mithin durch andere, durch Christen, verrichten lassen muß, und wobei

ihm diese, seine Stellvertreter, ganz nach Willkühr und Belieben bisher ihre Arbeit berechnen konnten. Diese Arbeiten soll er ferner übernehmen, oder durch Andere verrichten lassen, und in diesem letzten Falle mit seinen Stellvertretern sich abfinden dürfen, so gut wie es gehen will, wobei ihm denn nach aller Möglichkeit Beistand geleistet werden soll (§. 67).

Ja — kaum trauet man seinen Augen — „die jüdische Gemeine, so gebietet der 79. §., hat in solidum für alle Judenschaftspråstanda, die Schatzung allein ausgenommen, zu haften.“

So zahlt denn der Jude in Frankfurt weit mehr, als seine christlichen Mitbürger; so weiß denn auch Keiner von ihnen, was er zu zahlen und nicht zu zahlen hat, und so zahlt denn auch der Fleißige für den Faulen, der Sparsame für den Verschwender, der Rechtschaffene für den Schurken und Betrüger!

Wenn nun diese so viel schwerer, als ihre christlichen Mitbürger, Belasteten verlangten, daß ihnen wenigstens eben der Wirkungskreis verstattet werde, der den Christen eingeraumt ist, stellten sie da nicht die billigste und gerechteste aller Forderungen auf?

Aber Alles, was ihren Wirkungskreis nur verengern, einschränken und umzäunen kann, wie Alles, was die Bewegung in diesem Kreise lähmen, hemmen und aufhalten kann, ist hier ergriffen, benutzt und vereinigt.

Ihre Wohnungen sind niedergebrannt. Noch liegt ein Theil der Judengasse im Schutt (§. 101).

Nun sollen sie erst zur Erweiterung ihres Quartiers das ehemalige Dominikanerkloster, das Kompostel und den Frohnhof ankaufen; Alles — zu billigen Preißen (§. 102).

Dann sollen sie nach einem zu entwerfenden architektonischen Plane ihre Wohnungen wieder aufbauen, und zwar so, daß die ganze jůdische Gemeinde sich verbindlich macht, alle Jahre die ihr bestimmte Anzahl von Håusern wirklich wieder aufzufůhren (§. 103).

Zugleich sollen sie den, auf den abgebrannten Håusern nicht minder, wie auf den noch stehenden, haftenden Grundzins fortbezahlen, oder diesen im dreißigfachen Werthe, im 24 Gulden Můnzfuße, zu jeder ihnen beliebigen Zeit ablősen (§. 105).

Und haben sie endlich Alles gekauft, was es hier zu kaufen giebt, Alles aufgebauet, was und wie es ihnen befohlen wird, und Alles bar bezahlt, was man ihnen abfodert; so sollen sie denn Alle, sammt und sonders, wieder in ihr altes Quartier getrieben und eingesperrt werden! Christen kőnnen im Judenquartier Håuser ankaufen, auch dort sich einmiethen. Aber nirgends, nirgends in ganz Frankfurt, ausser jenem Quartier, soll ein Dach fůr einen Juden sich finden! (§. 104)

Und was kőnnen die so Aufgenommenen, die so Geduldeten thun, und was Alles důrfen sie nicht thun!

Es ist ihnen erlaubt, sich ihres Gesindes, ihrer Pferde und ihres Geschirrs zu ihrem und ihrer Familie eigenen Gebrauch zu bedienen! (§. 111)

Es ist ihnen erlaubt, selbst die Arbeiten zu verrichten, oder durch ihre Glaubensgenossen verrichten zu lassen, die von keiner Zunft und keiner Innung in Anspruch genommen werden (§. 112).

Es ist ihnen erlaubt, ihre Knaben bei Meistern in die Lehre zu geben, so wie den Meistern, sie anzunehmen; ja erlaubt sogar ausdrücklich der ganzen jüdischen Gemeinde, den Zünften oder Meistern Prämien zu geben, die am Oeftesten solche Knaben annehmen (§. 114—115).

„Und diese Knaben?" — Sie sollen ein- und ausgeschrieben werden. — „Und dann weiter?" — Ja, das weiß Gott allein! „Die Erfahrung, so beantwortet der 114. §. jene letztere Frage, wird dann lehren, ob und welcher gedeihliche Erfolg von dieser, den Juden verschaften Befähigungsgelegenheit zu erwarten sey."

Erlaubt ist es ihnen, einzelne Aecker und Wiesen, Gärten und Höfe von Christen, zwar nicht zu kaufen, aber doch zu pachten, allein mit dem ausdrücklichen Bedinge, daß der Pachtende das Grundstück oder Gut selbst baue, oder durch jüdisches Gesinde oder Tagelöhner allein bauen lasse. Das heißt mit andern Worten: es ist den Juden in Frankfurt nicht erlaubt, sondern untersagt, als Grundeigenthümer oder als Pächter die Erde zu bauen. Offenbar nicht anders; vorausgesetzt nur, daß es unter jenen Juden noch keine Ackerbauer giebt,

und daß den Acker nicht bauen kann, wer ihn zu bauen nicht gelernt hat.

Erlaubt ist es ihnen, Fabriken und Manufakturen von welcherlei Waren in Frankfurt anzulegen; nur müssen sie bei Verfertigung ihrer Produkte lauter jüdische Arbeiter dazu gebrauchen. Das heißt, es ist ihnen nicht erlaubt, Fabriken und Manufakturen anzulegen; denn die Anlegung derselben wird durch jene Bedingung für sie eine wahre Unmöglichkeit.

Es ist ihnen endlich der Handel erlaubt; das einzige, ihnen noch übrige Feld, das einzige Feld, in dem man im Ernst sie noch dulden will. Aber auch dieser ist ihnen nur vergönnt unter Bestimmungen und Einschränkungen so drückend und hart, daß man kaum begreift, wie ein rechtschaffener Mann ihn führen und bei ihm gedeihen kann. Da ist verboten, daß Juden auf den Gassen ihre Waren feil bieten. Nur in zwei Gassen soll ihnen ferner, wie bisher, vergönnt seyn, Laden und Gewölbe, aber Dies auch einzig nur in der Messe, zu halten. Ist die Messe vorüber, so haben sie ihre Gewölbe und Laden zuzumachen, die Aushangeschilde abzunehmen, die auf die Straße gehenden Thüren wohl zu verriegeln und unausgesetzt bis zur folgenden Messe verschlossen zu halten. Nicht ein Mal das Aushangen der Waren hinter Glasthüren oder Fenster zur Schau ist ihnen gestattet. Das Gegentheil von dem Allen ist ihnen einzig im Judenquartier vergönnt; und da kann denn

auch der, als Hauseigenthümer oder Miether unter ihnen wohnende Christ mit ihnen um die Wette handeln (§. 120—126).

In einem sehr kurzen, in dem 121. §., ist bestimmt, was der Jude kaufen oder nicht kaufen darf; und in zwei gleich langen und zwei sehr langen, im 127. und 128. §., ist bestimmt, was er nicht kaufen und verkaufen darf.

Durchaus ist ihm verboten, sich mit einem fremden Juden in irgend eine Gesellschaft einzulassen, um das Geschäft in Frankfurt zu treiben (§. 129).

An den Sonn- und Festtagen der Christen ist ihm jeder öffentliche Handel, sowohl in als ausserhalb des Judenquartiers untersagt. Nur in Privathäusern oder auf der Post mag er seine Geschäfte besorgen (§. 143).

Und kömmt er auf die Wochen- und Fischmärkte, seine Bedürfnisse sich einzukaufen, so soll er dort reinlich, anständig und bescheiden auftreten, und auch nicht durch voreilige Vorkaufe den christlichen Käufern die Waren vertheuern und entziehen (§. 145).

Leihet er Geld aus, und nimmt nach dem Abtrite aus dem Gerichte wieder etwas von der vorgezahlten Summe unter dem Vorwande von Provision, Kourtage, oder unter einem andern Vorwande zurück, so trift ihn der Verlust der ganzen Schuld und die Strafe des Wuchers (§. 132). — Eine Verfügung in der That, die auch in einer Welt, wo es weit wenigere Schurken, als

in der Unsrigen giebt, das Ausleihen zu dem gefährlichsten aller Geschäfte machen muß.

Nicht nur nicht Minderjährigen und Mündeln, sondern auch nicht Domestiken darf er Geld leihen, noch Waren borgen, unter Strafe des Verlusts des Klagerechts (§. 136).

Auch ist die Ehefrau wie die Wiktwe eines geringen Mannes, selbst wenn diese die Erbschaft ihres verstorbenen Mannes antrit, nicht verbunden, die Schuld ihres Mannes ihm zu bezahlen, wenn anders die Frau den Schuldschein vor Gericht nicht mit unterschrieb, und nicht nach hinlänglicher Belehrung ihre Einwilligung zu Protokoll gab (§. 134).

Und nicht ein Mal jeder in die Stätigkeit oder in den Schutz aufgenommene Jude darf, wenn er will, einen ordentlichen Handel en gros oder en detail, oder ein Wechselgeschäft anfangen. Er muß erst beweisen, daß er das Geschäft, welches er treiben will, regelmässig gelernt hat, und daß er es wirklich versteht (§. 123 und 124).

Ueberdem ist ihm der Handel en gros mit Produkten eigner Fabrik, ausser den Messen, noch ausdrücklich und gänzlich verboten! (§. 117).

Dies, gnädigster Fürst, ist die Lage, die höchst unselige Lage, die, nach Ew. Hoheit Willen, die Lage der frankfurter Juden seyn soll!

Nein! unmöglich! das können Ew. Hoheit nicht wollen. Ihr so allgemein, als tief verehrter Charakter,

Ihr überall hoch gefeierter Name bürgt dafür. Sie konnten das nie wollen. Sie können es am Wenigsten jetzt wollen, jetzt in einem Zeitalter, da unter dem lautesten Beifall aller weisen, aller edlen und guten und aller menschlichen Menschen, die besten und erleuchtesten Fürsten, die Zierden unsrer Thronen, beschäftigt sind, den Juden die schwersten Ketten abzunehmen; da ein Alexander, da der Held des Jahrhunderts, der Mann der Kraft und der Weisheit, da Napoleon als Befreier jenes unglücklichen Volks auftrit, das eine lange Reihe von Jahrhunderten hindurch, mit Schmach beladen, im Druck, im tiefsten Elende, in einem Zustande schmachtete, aus dem das Laster und das Verbrechen, wie der Rauch aus der Flamme, hervorgehen mußte.

Stände an der Spitze des Dokuments, von dem hier die Rede ist, an der Spitze eines Dokuments, das ohne Siegel, Jahrszahl und Unterschrift eine entfernte bessere Nachwelt nur aus den finstersten Zeiten des Mittelalters herleiten könnte, nicht Ew. Hoheit Name, nie hätte ich mich überwinden können, weder flehend noch widerlegend dagegen meine Stimme zu erheben. Aber, mit jenem erhabenen Namen an der Stirn, was Alles kann das Dokument wirken zum dauernden, namenlosen Unglück meiner Glaubensgenossen nicht nur in Frankfurt, sondern in ganz Europa! Was Alles kann es wirken in Hütten wie in Pallästen, bei den niedern Klassen, wie bei dem bessern und besten Theile aller Völker! Und was muß es auf die Männer wirken, wie

tief muß es alle die zu Boden drücken, die, wie ich, mit hohen Summen und unnennbarer Arbeit Institute errichteten und unterhielten, die einzig auf die Veredlung und auf die Beförderung des Wohls, nicht der Juden allein, sondern unsers ganzen Geschlechts berechnet sind!

Möchten Ew. Hoheit gnädigst meine Stimme hören! Möchten Sie mich auffodern — was ich ohne ausdrücklichen Befehl nicht mich unterwinden darf — Ihnen anzugeben, wie meinen unglücklichen Brüdern in Frankfurt wirklich zu helfen wäre! Und möchten doch Ew. Hoheit in dieser meiner unterthänigsten Vorstellung den überzeugendsten Beweis, den ich nur geben kann, von der grenzenlosesten Verehrung finden, mit dem ich ersterbe

Durchlauchtigster Fürst,

Hochwürdigster, gnädigster Fürst und Herr!

Ew. Hoheit

Braunschweig, den 24. Januar 1808.

unterthänigster

Israel Jakobsohn.

Königreich Westphalen.

Audienz, welche Se. Majestät den Abgeordneten der Judenschaft des Königreiches Westphalen ertheilet haben.

Kassel, den 8. Februar 1808.

Die politische Gleichheit unter den Bewohnern eines und desselben Landes wird seit einigen Jahren nicht mehr als ein vermessenes Sistem betrachtet, gegen Das man die Rache der Gesetze, die Majestät des Throns und die Blitze der Kirche aufbieten muß; sie ist vielmehr in unsern Tagen eine als moralisch und nützlich anerkannte Wahrheit, Bedürfniß bei der Gesetzgebung, Gerechtigkeit für die Könige, und Gesetz der geistlichen Macht. Einer Reihe von Jahrhunderten, von selbst aufgeklärten Jahrhunderten, bedurfte es, ehe man es wagen durfte, einen Grundsatz auf die Bahn zu bringen, dessen Aufstellung das ganze Weltall in Rücksicht der öffentlichen Verbannung vieler Millionen Menschen forderte. Die Schritte einer schwärmerischen Philosophie haben auf die Gemüther der Menschen am Ende des verwichenen Jahrhunderts einen nur zu großen Einfluß gehabt; diese Philosophie hat sie ihren natürlichen Grenzen entrückt; die Menschen haben ausser Acht gelassen, was in ihrer Nähe vorgieng. Die ersten Senate Europa's, die aufgeklärtesten Männer, schienen sich verschworen zu haben, für die Freiheit der Neger zu stim-

men, eine Freiheit, welche diese gar nicht verlangten, deren sie nicht bedurften, und für die sie sogar ein trauriges Geschenk ward; aber sie hörten nicht auf das Flehen um diese Freiheit aus dem Munde von Landsleuten von gleicher Farbe, gleichen Bedürfnissen und gleichen Gewohnheiten, welche um Vertauschung einer den europäischen Sitten widerstrebenden Sklaverei gegen die in Ansehung der übrigen Bewohner Statt findende natürliche Gesetzgebung baten. So war und so ist noch in unsern Tagen in gewissen Staaten die Lage der Anhänger des mosaischen Glaubens. Das Genie Friedrichs des Großen vernahm diese Stimme; aber von Teutschlands Lehngebräuchen umringt wagte er keinen Ausspruch. In Frankreich war Leibeigenschaft schon seit mehrern Jahrhunderten eine unbekannte Sache. In jener glänzenden Epoche der konstituirenden Versammlung kostete es keine große Mühe, den Juden Das zu verschaffen, was ihnen bisher noch fehlte; zwischen ihnen und den übrigen Franzosen fand keine so große Scheidewand Statt, wie in Teutschland; hatten sie auch nicht gleiche Rechte mit den Uebrigen, so genossen sie doch in Ansehung ihrer Personen einer völligen Gleichheit. Hinreichend war das obwaltende Reich liberaler Grundsätze bei dieser sittlichen Umwälzung: kaum gewahrte man sie und Niemanden fiel es auf. Aber es würde schwer gehalten haben, in dieser nemlichen Epoche in Teutschland auf diese so vernünftigen Grundsätze zurückzukommen. Nur gar zu starke Vorurtheile hatten

eine Scheidewand zwischen Germaniens Völkern und der französischen Nation aufgethürmt, deren politische Wiedergeburt Jenen fast als ein Attentat gegen alle gesellschaftlichen Verhältnisse erschien. Es bedurfte einer andern Epoche, ein größerer Mann als der große Friedrich mußte auf die Weltbühne treten, und ein größerer Souverain, der, nach Karls des Großen Beispiel, durch Waffenruhm das Reich einer fast allgemeinen Gesetzgebung zu sichern aufstand. Weise und tiefdenkende Köpfe, die schon längst den Staaten des Rheinbundes zur Ehre gereichten, erwarteten mit Sehnsucht eine ihren Grundsätzen so entsprechende Revolution. Die Gleichheit der Unterthanen vor dem Gesetz, und die freie Ausübung der Religionen, waren für das Königreich Westphalen konstitutionel geworden: so mußte ganz natürlich das Unrecht verflossener Jahrhunderte vor die hellsehenden Augen des Regenten treten, und seinen Handen waren zugleich die Mittel verliehen, demselben zum Besten der lebenden Generation abzuhelfen. Diese liberalen Grundsätze durften indessen weder den sich durchkreuzenden Interessen, noch den durch Reihen langer Erfahrungen als wohlthätig befundenen Gewohnheiten der Gesellschaft zuwiderlaufen. Dieselbe Hand, welche das Reich der Privilegien aufhob, setzte den Unterschied und die Ungleichheit der Stände auf der Grundsäule der Gleichheit der Rechte fest, und so bekamen jene schönen gesellschaftlichen Verhältnisse eine neue Begründung, die stets monarchischen Konstitutionen zum Ruhme gereichten.

Treu hat der König gehalten, was die Konstitution gebot; darum eilte er, den gegründeten Hofnungen seiner Unterthanen eine schöne Wirklichkeit zu verleihen. Daher die Beschlüsse vom 8. Jener, wovon der Eine alle Vorrechte und Befreiungen von Abgaben aufhebt, der Andere das bisher befreiete Eigenthum, selbst Das der Krone nicht ein Mal ausgenommen, der Besteurung unterwirft. Daher der Bericht des Staatsraths vom 9., durch welchen die Substitutionen der Fideikommisse wegfallen. Daher ferner das Dekret vom 22., welches die gegenseitige Unabhängigkeit der Gottesdienste verordnet, und den Geistlichen der verschiedenen Religionsparteien befiehlt, Protokolle über den Ziviletat der Eingepfarrten zu führen. Eben so das Dekret vom 23. desselben Monats, das allen persönlichen und willkührlichen Diensten ein Ziel setzt, aus Sklaven Bürger macht, und Herren in Eigenthümer verwandelt; welches die Frohnden zum Besten der Gemeinden und des Staats zwar erhält, gleich den Rechten, die mit einem direkten Eigenthum verknüpft sind, aber zu derselben Zeit auch die Möglichkeit darbietet, sie durch besondere Uebereinkünfte abzukaufen. Daher endlich das Dekret vom 27. dieses, welches alle den Juden als Juden auferlegten Taxen vernichtet, dadurch diese Nation von einer Erniedrigung befreiet, unter der sie Jahrhunderte lang seufzte, und gegen sie die Meinung des Gesetzgebers in ihrem ganzen Umfang in Erfüllung bringt.

Aber es war nöthig, die ganze Nation von den

weisen und wohlthätigen Absichten Sr. Majestät zu unterrichten; darum ließ, auf einen Vorschlag des Herrn Israel Jakobsohn, Se. Exzellenz, der Minister der Justiz und des Innern Deputationen der jüdischen Nation aus allen Departements des Königreichs zusammen berufen. Sie versammelten sich in dieser Residenz. Ihre Namen waren folgende:

Aus dem Fuldadepartement:

der Ober- Stadt- und Landrabbiner Löb Meyer Berlin aus Kassel,
der Vorsteher Moses Joseph daselbst,
der Vorsteher Susmann Abraham daselbst,
der Vorsteher Jakob Simon Michel daselbst,
der Landschreiber Abraham Hirsch daselbst,
Jakob Elzbacher aus Neukirchen,
Elias Meyer aus Hannöverisch Münden,
Lazarus Wolf Herz aus Beverungen.

Aus dem Ockerdepartement:

der Land- und Stadtrabbiner Mendel Steinhart aus Hildesheim,
der Vorsteher Ruben Herz daselbst.

Aus dem Saaledepartement:

David Sußmann aus Halberstadt,
Samuel Meyer daselbst,
Lion Levy daselbst.

Aus dem Leinedepartement:

Ruben Meyer aus Göttingen,
Jakob Meyer aus Eimbeck,
Bendix Abraham aus Holzminden.

Aus dem Harzdepartement:

der Vorsteher Moses Bacherach aus Ellrich.

Aus dem Elbdepartement:

der Vorsteher Wolf Michel Levy aus Stendal.

Aus dem Werradepartement:

Salomon Horschütz aus Lengsfeld,

Jakob Moses aus Witzenhausen.

Aus dem Weserdepartement:

Isaak Levy aus Preußisch Minden,

Abraham Eisenstetter aus Bielefeld.

Wie am 8. d. M. aus jedem der Departements des Königreichs Deputirte eingetroffen waren, so wurden sie durch den Herrn geheimen Finanzrath Israel Jakobsohn Sr. Exzellenz, dem Herrn Minister Simeon vorgestellt, und hielt ein Ehrenmitglied der Deputation, Herr Jakob Herz aus Kassel, folgende Anrede an den Herrn Minister:

Monseigneur!

. . . .

Ihre Exzellenz erblicken hier die Abgeordneten einer Nation, die seit Jahrhunderten gleichsam im Dunkel, ohne Ordnung, ohne bürgerliches Daseyn, lebte, in einem einzigen Tag von allen ihren Uebeln befreit, und bis zum Gipfel ihrer Glückseligkeit erhoben. Diesen ewig unvergeßlichen Tag, von welchem für uns eine neue Epoche anhebt, werden wir, und unsere Nachkommen,

bis ins späteste Alter, als den Tag unserer Wiedergeburt feiern. —

Es ist das unsterbliche Werk der erhabenen Familie Napoleons, und ihrer weisen Minister. Ja, Ihre Exzellenz! auch Sie haben zu dieser frohen Begebenheit mit beigetragen; Sie haben, indem Sie als Weltbürger und wahrer Philosoph handelten, mit eben so grosser Menschenliebe, die wohlthätigen Absichten, unsers allergnädigsten Königs, in Erfüllung gebracht. —

Nie übte ich die Redekunst, auch besitze ich als Teutscher die Gabe nicht, mich in einer fremden Sprache mit Würde ausdrücken zu können, immer aber würden unsere Worte nur schwach die Gefühle unserer Herzen ausdrücken. — Empfangen Ihre Exzellenz den aufrichtigen Dank eines Volkes, welches die Namen seiner Wohlthäter mit goldenen Buchstaben in seine Jahrbücher aufzeichnen wird. —

Die Vorsehung erhalte Ihre schätzbaren Tage. —

Tags darauf hatte die Deputation das Glück, Sr. königl. Majestät durch den Herrn Oberkammerherrn und Staatsrath Grafen von Fürstenstein in einer besondern Audienz vorgestellt zu werden. Bei dieser Vorstellung hielt der geheime Finanzrath Israel Jakobsohn nachfolgende Rede:

Sire!

Die Kinder des alten israelitischen Stammes schmachteten bisher in diesen Gegenden unter einer barbarischen Gesetzgebung, und man hatte die Ungerechtig-

keit, ihnen eine Herabwürdigung zum Vorwurf zu machen, die eine unvermeidliche Folge der langen Mißhandlungen und Unglücksfälle waren, deren Raub sie wurden. Sie haben, Sire! diesem Volk die heilige Schuld der Gerechtigkeit, der Vernunf, und ich darf wohl sagen, aller Religionen jetzt abgetragen. Ihnen Sire! verdanken es unsere so sehr gekränkten Stämme, daß sie nun bald wieder ruhig athmen können, und die Gesänge von Zion werden auf Westphalens Gebirgen in lauten Tönen erschallen. —

Sire! der Ewige hat Helden die Lenkung unsers Schicksals anvertraut, und schon sind Sie dem Cyrus im Wohlthun gleich gekommen, dessen hohen Ruhm Sie bald noch übertreffen werden.

Israels Kinder werden sich aber nicht damit begnügen, ihre Hände auf dem Berge zu erheben, um von dem Ewigen die Erhaltung Ihres kostbaren Lebens zu erflehen; nein! sie werden zugleich Ihren Heeren Soldaten, Ihren Städten Kaufleute, Landbauer Ihren Gefilden liefern.

Das ganze jüdische Volk, veredelt durch Ihre Wohlthaten, emporgehoben durch Ihren Schutz, wird Sie mit dem Berühmtesten seiner Könige vergleichen, welcher, so wie Sie, Sire! schon in der Blüthe seines Alters Siege erfochten, und der seine Unterthanen eben so sehr in Verwunderung setzte durch die Weisheit in seinem Rath, als er den Tapfern zu imponiren wußte, durch die Stärke seines Muthes. —

Se. Majestät, der König geruheten der Deputation folgende gnädigste Antwort zu ertheilen:

„Sie haben Mir viel Schmeichelhaftes gesagt, wofür Ich Ihnen danke. Ich habe Mich gefreuet, als Ich fand, daß die Konstitution Meines Königreichs in Rücksicht der Gleichstellung aller Religionen den Gefühlen Meines Herzens entsprach. Durch Gesetze muß Niemand in der freien Ausübung seiner Religion beschränkt werden. So wie der König seine Religion, so kann jeder Unterthan auch die Seinige ausüben. Nur in der Erfüllung der Bürgerpflichten kann der Staat Gesetze vorschreiben. Sagen Sie ihren Brüdern, daß sie sich bemühen sollen, die ihnen verliehenen Berechtigungen zu benutzen. Es wird Mir eine Freude seyn, wenn Sie Mir tapfere Krieger für Mein Heer, treue Diener für den Staat als gute Bürger liefern. Sie können sich, wie Meine übrigen Kinder, Meiner vollen Protektion versichert halten."

Am 11. d. M. wurde in dem hiesigen Tempel ein Dankfest für das ertheilte Bürgerrecht gefeiert, welches die Herren Minister und Staatsräthe, der Herr Präfekt, mehre Staatsbeamte, und die vorzüglichsten Geistlichen in der Stadt mit ihrer Gegenwart beehrten.

Diese Vereinigung so verschiedener Personen gab einer blos religiösen Zeremonie eine gewisse politische Würde, eine allgemeine Nationalbeistimmung. In der That war es ein wahrhaft neues Schauspiel, so verschiedene christliche Religionsparteien in Gegenwart der

Jüdischen versammelt zu sehen, um dem Gott aller Religionen dafür zu danken, daß Er dem jungen König, der nach Seinem Muster allen Schutz verleihet, das für alle Zeiten merkwürdige Gesetz eingab, die jüdische Nation in Seinen Staaten von ihren Fesseln zu befreien.

Unter den jüdischen Deputirten aus allen Städten des Königreichs bemerkte man den Herrn Israel Jakobsohn, geheimen Finanzrath zu Braunschweig, einen Mann gleich bekannt in Frankreich, wie in verschiedenen andern Staaten Europas, durch die Achtung der größten Männer und durch unabläßige Bestrebungen zur moralischen und politischen Verbesserung seiner Mitbürger sich wirksam zu beweisen. Mehrere französische Juden, unter andern Herr Michel Beer von Metz, Verfasser einer ausgezeichneten Uebersetzung eines hebräischen Werks aus dem 13. Jahrhundert, über die gehörige Würdigung der Welt, theilten mit ihren westphälschen Brüdern das Glück dieser Vereinigung, und die Dankbarkeit für eine Wohlthat, die sie schon lange genossen. Einige Juden aus einem benachbarten Staate waren ebenfalls gegenwärtig; aber ihre Gefühle waren minder erfreulich; denn schmerzlich mußten sie die Verschiedenheit ihres Schicksals in dieser nemlichen Epoche vergleichen. Edel war der Tempel verziert, eine harmonische Musik gieng einem Dankgesang vor und begleitete ihn, worin in hebräischen Strophen Gott und dem Könige alle Herzen geweihet waren. Und sobald die Gesänge auf einige Augenblicke verstummten, hörte man von allen

Seiten tausendfältig wiederholt den Ausruf: „Es lebe der König! Es lebe die Königin!"

Herr Löb Meyer Berlin, hessischer Landrabbiner, hielt darauf eine häbräische Predigt, die sich zuletzt in ein Gebet auflößte. Die Sprache, worin er redete, war zwar den Meisten der Anwesenden unbekannt; aber die Würde, mit der dieser mehr als siebenzigjährige Greis redete, erfüllte die ganze Versammlung mit einem heiligen Schauer. Nun näherte sich Herr Jakobsohn der Bundeslade, und hielt eine Rede in teutscher Sprache, bei der er zum Text die Worte nahm „Fürchte den Ewigen und den König!"

Hier sind einige der merkwürdigsten Stellen aus derselben:

. . . .

. . . .

. . . „Der Vater seines Volks, unser gnädigster Beherrscher, Hieronimus Napoleon, König von Westphalen, hat seinen Unterthanen jüdischer Nation unbeschränktes Bürgerrecht ertheilt. Wir feiern heute das Dankfest der Wiedergeburt eines Volks, einst das Auserwählte Gottes, welches nach den unerforschlichen Rathschlüssen des Ewigen, Jahrhunderte hindurch schreckliche Verfolgungen duldend, stets voll festen Vertrauens auf Gott und seine Gesetze sich erhalten hat, und jetzt, der Menschheit wieder gegeben, auf einen seinem Ursprung würdigen Standpunkt gestellt ist. Wir feiern das Fest der Wiederherstellung der Rechte der

Menschheit, das große Bundesfest, das aus Bewohnern eines Staats Kinder eines Vaters schaft; das Fest der Vereinigung der Kinder Israel mit den Bürgern eines neuen und schon blühenden Königreichs. Wer von uns wird nicht von den Gefühlen des innigsten Dankes und der höchsten Verehrung für einen Monarchen ergriffen, der, als Jüngling schon berühmt durch das Glück seiner Waffen, mit wohlthätiger Weisheit die Zügel des Staats führt, und sich noch sicherer den Weg zur Unsterblichkeit durch die Eroberung der Herzen seiner durch ihn beglückten Unterthanen bahnt. Deshalb habe ich die bedeutungsvollen Worte, die der weiseste König unserer Nation seinem geliebten Volke zur Belehrung vorschrieb, zum Texte unserer Erbauung gewählt: „Mein Sohn fürchte den Ewigen und den König." . . . .

. . . .

. . „Und wem könnten wir würdiger unsere kindliche Ehrfurcht weihen, als ihm, unserem vortreflichen Könige! wir, die wir von den Erstlingen seiner Gesetzgebung Wohlthaten empfingen, selbst ehe unsere Bitten zu den Stufen seines Throns gelangten, Wohlthaten, die vergebens unsere Väter von der Gerechtigkeit verflossener Jahrhunderte erfleht haben. . . . . . Ihm, der mit mächtiger Hand die Fesseln zerbrach, die unsere Denk- und Handlungskraft so lange Zeit lähmten. — Ihm, der die Gleichheit der Rechte auch für die Kinder Israels auf teutschen Boden verpflanzte. .

. . . . . Ihm werde und bleibe unser kindlicher, heißer Dank . . . . . Und wenn, Dank sey den wohlthätigen Wirkungen seiner hohen Weisheit, längst der Unterschied zwischen Christen und Israeliten verwischt ist, so bleibe es ewig noch den Herzen unserer fernsten Nachkommen eingeprägt, daß Hieronimus Napoleon es war, der unserm Volke der Menschheit geheiligte Rechte wiederschenkte! . . . . . . Doch, theuerste Freunde, lassen Sie es in dem Ausbruche unserer Freude nicht vergessen, daß die Weisheit uns auch gerechte Verbindlichkeiten auflegt. . . . .

Lassen Sie uns in die ältere Geschichte jener glücklichen Zeiten zurückgehn, wo unserer Nation der freie Gebrauch ihrer Talente und Fähigkeiten gestattet war — finden wir da nicht Helden, durch ihre Siege berühmt, weise Gesetzgeber, und einen Salomo, dessen Weisheit selbst unser Zeitalter, eben so wie die Zeitgenossen verflossener Jahrtausende, verehrt? Diese berühmten Zeiten des Stolzes und des Glanzes unserer Vorfahren, warum sollten sie nicht wiederkehren! Das weite Feld der Wissenschaften und Künste, die Laufbahn der Ehre ist Jedem von uns eröfnet. Es ist unsere Pflicht, den gerechten Erwartungen unsers gnädigsten Königs zu entsprechen, und es zu verdienen, die Zahl der guten Staatsbürger zu vermehren, deren Stolz er ist. . . . .

„Heilig und erhaben war stets für uns das Wesen der Religion; durch sie gestärkt haben wir über alle Verfolgungen gesiegt. Heilig bleibe sie uns ferner, da wir unter einem Fürsten leben, der sie schützt, und die zwanglose Bekennung derselben gestattet. . . . Aber wir wollen es uns nicht verhehlen, daß hie und da Gebräuche, welche nicht das Wesentliche der Religion bilden, die Annäherung mit den übrigen Staatsbürgern erschweren. Es ist nothwendig, hier einige Abänderungen zu treffen, — und wer unter uns wird nicht gern jedes Hinderniß zu beseitigen suchen, welches die gesellschaftliche Vervollkommnung seiner Brüder aufhalten könnte. Dies sey das Ziel für unsere Wirksamkeit; dies sind die Verpflichtungen, die wir in diesem Augenblick an dieser heiligen Stätte im Angesichte des Allwissenden, des Allmächtigen, für uns, unsere Brüder und unsere spatesten Nachkommen feierlich übernehmen.

„Jetzt, meine Brüder, lassen Sie uns zu dem erhabenen Schöpfer des Weltalls unsere Herzen im Gebete erheben, daß Er unsern allergnädigsten Monarchen und seine allerdurchlauchtigste Gemahlin in seine Obhut nehmen, Seine Macht und Seinen Ruhm stets vermehren, und daß Er Ihn bei stets wachsendem Glücke zum Wohl Seiner Unterthanen und Seiner Staaten lange Jahre erhalten möge! Möchten die weisen Minister und Räthe des Reichs, deren Vorsorge und thätiger Mitwirkung wir so unendlich viel verdanken, schon auf

dieser Erde die Belohnung ihrer segensreichen Arbeiten empfangen. O allgütiger Gott! Erhöre das heiße Flehen deiner beglückten Kinder! Amen."

Lebhaft gerührt von dieser Rede foderte der Landrabbiner den Herrn Jakobsohn auf, der königlichen Familie den Segen zu verleihen. In dieser Absicht wurden die nach der Sitte des Alterthums bekleideten Gesetztafeln in die Höhe gehoben und folgende Worte hinzugesetzt:

„Möge der Ewige, der unsere Väter Abraham, Isaak und Jakob segnete, auch unsern geliebten Monarchen und Seine theure Gemahlin mit seinem Segen bedecken, damit ein ununterbrochenes Glück über diesem königlichen Hause walte. Im Namen Gottes bringen wir hier eine schwache Gabe von 3,000 Franken, die wir für unsere armen Brüder, gleichviel von welcher Religion sie seyn mögen, bestimmen. O großes, höchstes Wesen, nimm mit Wohlgefallen an dieses kleine Opfer!"

Das Fest endigte sich mit allgemeinen, unabläßig wiederholten und mit Pauken und Trompeten begleiteten Ausrufungen: „Es lebe der König! Es lebe die Königin! Hoch lebe unser König Hieronimus Napoleon!"

Statistisch- historisch- geographische

Beschreibung

der

Grafschaft Kastell

in

Franken.

Entworfen im Jahre 1807

von

Viehbeck,

gräfl. kastellischem Kanzleiassessor

zu Rüdenhausen.

Herausgegeben

als ein Beitrag zu Oesterreichers Denkwürdigkeiten der Staatenkunde Teutschlands

II. Bds. I. Heft.

1808.

Die vormalige Reichsgrafschaft Kastell (comitatus castellensis), welche bekanntlich durch den rheinischen Bundesvertrag unter königl. baiersche Souverainetät gekommen ist, liegt fast ganz in der Mitte von Franken, theils auf, theils unter dem Steigerwalde, und ist von dem Großherzogthum Wirzburg, den Fürstenthümern Bamberg, Baireuth und Ansbach, der gefürsteten Grafschaft Schwarzenberg, und der Herrschaft Limpurgspeckfeld umgeben. Sie hat, wie die meisten Herrschaften in Franken, kein geschlossenes Gebiet, sondern ihre Landesbestandtheile liegen zum Theil sehr zerstreut und weit entfernt von den Hauptorten. Ihre Lage findet sich übrigens ziemlich richtig auf der roppeltschen Karte vom Fürstenthum Bamberg, auf des Hrn. Majors Hammer Generalkarte von Franken, und am Deutlichsten auf dessen Karte vom Fürstenthum Wirzburg angegeben.

Wenn das Ganze beisammen läge, so möchte es wohl ein Areale von ohngefähr 4 Qu. Meilen ausmachen. Die Bevölkerung beträgt nach den neuesten Zählungen nahe an 10,000 Selen. Der Nahrungsstand der Inwohner ist nach Beschaffenheit der örtlichen Landesfruchtbarkeit und anderer Verhältnisse zwar sehr verschieden; doch aber kann dies kleine Land, ob es gleich weder Bergwerke, eigentliche Fabriken, noch sonst der-

gleichen künstliche Nahrungsquellen hat, im Ganzen genommen, eher zu den gut angebauten, fruchtbaren und wohlhabenden, als zu den armen und unfruchtbaren Gegenden Teutschlands gerechnet werden.

Den Namen führt das Land von dem Schlosse Kastell, dem Stammhause der gräflichen Familie, die zu den Aeltesten ihres Standes in Teutschland gehört (a), und nebst dem Hause Hohenlohe, nur allein noch von den vielen alten Grafen- und Dinastengeschlechtern übrig ist, welche vormals in Franken blüheten. Im Mittelalter waren die Besitzungen dieses gräflichen Hauses weit beträchtlicher als jetzt; allein durch Landestheilungen, Familienzwist, unglückliche Fehden, fromme Stiftungen, übermächtige Nachbarn, und andere widrige Zufälle sind dieselben so sehr zusammen geschmolzen, daß die jetzt noch vorhandenen zerstreuten gräflichen Güter nur als Trümmer des vormaligen Ganzen anzusehen sind.

Zu Ende des 16. Jahrhunderts hatte sich das Haus in zwei Linien getheilt, deren jede ihre eigenen Besitzungen und Landesadministrationen hatte. Von diesen Linien starb die Jüngere, oder Rüdenhausensche, von Graf Gottfried († 1635) abstammend, im J. 1803 mit dem Grafen Friedrich Ludwig aus, die Aeltere oder Rem-

a) Alte Genealogen leiteten ihren Ursprung von dem, von dem heil. Kilian getauften Herzog Gozbert in Franken ab. Geschichtsgelehrte wissen aber wohl, was von solchen Genealogien zu halten ist. Wahrscheinlicher ist es, daß die ehemaligen Gaugrafen des Iphgaus die Urväter des Hauses Kastell waren.

lingensche aber, deren Stifter Graf Wolfgang war, († 1631), und die sich mehrmals in bald wieder erloschene Nebenlinien getheilt hatte, blühet noch in zwei Brüdern, den Herren Grafen Albrecht Friedrich Karl und Christian Friedrich, welche Beide mit männlicher Deszendenz versehen sind.

Die innere staatsrechtliche Verfassung des Hauses und seiner Glieder bestimmt hauptsächlich eine von den gräflichen Brüdern Konrad, Heinrich und Georg im J. 1560 geschlossene Erbeinigung, so wie ein neuerer im J. 1794 errichteter Nachtrag dazu, welche Beide mit kaiserlicher und jetzt auch mit königl. baierscher Bestätigung versehen sind.

Diese Familiengesetze verbieten vornemlich alle Güterveräusserungen, und alle Geldaufnamen, die nicht zum Besten des Hauses geschehen; auch ist nach denselben der jedesmalige Senior des Hauses zugleich Administrator der noch immer ziemlich beträchtlichen Aktivlehen der Grafschaft.

Bald nach dem Entstehen der lutherschen Glaubensreformation haben die damaligen Grafen die augsburgsche Konfession angenommen, und ihre Nachkommen bekennen sich nebst ihren Unterthanen größten Theils noch jetzt dazu.

Auf dem fränkischen Kreistage und im Reichsgrafenkollegio führten sie zwischen Hohenlohe und Wertheim zwei Stimmen.

Zu einem Steuermonat zahlten sie 18 fl., und zu einem Kammerziel 18 Rthlr. 8 1/2 Kr. Ihr einfaches Kreiskontingent bestand in 5 Mann zu Roß und 12 Mann zu Fuß.

Auch durch die Einfachheit ihres Wappens wird das hohe Alter ihres Hauses beurkundet. Im Wesentlichen bestehet es blos in einem von Roth und Silber quadrirten Schild. Eben so einfach ist ihr Titel: Graf und Herr zu Kastell, den Keiner von ihnen, der verschiedenen Gütererwerbungen ungeachtet, jemals durch einen Beisatz zu vergrößern gesucht hat.

Die, durch Aussterben der rüdenhausenschen Linie geschehene Vereinigung der ganzen Grafschaft hat einige Veränderung ihrer vorherigen politischen Verfassung zur Folge gehabt; und nach dieser, zum Theil neuen Einrichtung, ist nun das Ganze in folgende vier Aemter vertheilt:

I. Justiz- und Kammeramt Kastell.

Dieses Amt liegt größtentheils unter und an dem Steigerwalde, von welchem hier ein hoher Bergrücken gegen Westen vorlauft. Die unter dem Berge gelegenen Orte haben Getreid- Wein- Obstbau und andere Erzeugnisse in reichlicherm Maße, als die auf Demselben, dagegen diese zum Theil mehr Holz, Wieswachs und beträchtlichere Viehzucht haben. Der Bevölkerungsstand dieses Amts belauft sich dermalen auf 1,719 Selen, wor-

unter 20 Katholiken, 1662 Protestanten und 31 Juden enthalten sind. *) Die dazu gehörigen Ortschaften, größtentheils ursprüngliche Bestandtheile der Grafschaft, sind folgende:

1) Castell, Kastell (in Urkunden der Vorzeit: Castellum, Kastele) ein offener Ort am nördlichen Abhang des oben erwähnten Bergrückens, 3 Stunden von Kitzingen und 2 Stunden von Iphofen. Hat ein wohlgebautes Schloß, welches die Residenz der ältern Linie des Hauses ist, einen herrschaftlichen Garten, eine in den 1780r Jahren ganz neu erbauete schöne Kirche, an welcher ein Pfarrer und ein Kaplan stehen, ein Kanzleigebäude, eine herrschaftliche Meierei, mehrere Dienerschaftswohnungen und 78 bürgerliche Häuser, in welchen nach der neuesten Zählung zusammen 504 Selen wohnen. Es befinden sich hier die gräflichen Kollegien, das Justiz- und Kammeramt mit einem Phisikat, das gemeinschaftliche Archiv, und eine 1798 errichtete Lehranstalt, woran 3 Lehrer stehen; auch hat der Ort 3 Bierbrauereien, 2 Getreidmühlen, eine Gipsbrennerei, eine Potaschensiederei und ansehnlichen Wein- Getreid- und Obstbau.

*) Nach diesen und den folgenden Angaben sind die statistischen Tabellen über die Grafschaft Kastell in meinen Denkwürdigkeiten I. Bd. II. Heft zu berichtigen. Die Tabellen waren älter; in der Zwischenzeit ergaben sich Veränderungen in der Zahl, wie dieses durch Sterbfälle und Auswanderung in einem kurzen Zeitraume leicht seyn kann.

Oesterreicher.

Der Berg, woran der Ort liegt, enthält verschiedene Sorten von Alabastergips und Federweis. Ersterer läßt sich zu kleinen Tischplatten, Wändebekleidungen, Figuren und anderm Gebrauch sehr leicht verarbeiten, und ist in der umliegenden Gegend bekannt genug. (b) Zu Ende des 15. Jahrhunderts wurde an diesem Berg sogar ein Bergwerk auf Gold und Silber zu bearbeiten angefangen, das aber nicht lange Bestand hatte.

In dem Wiesenthale gegen Rüdenhausen hin befindet sich ein sehr tiefer Wassertümpel, das grundlose Loch genennt, von welchem ein ziemlich starker Bach ausströmt, der gegen Kleinlangheim hinablauft, und sich bei dem Dorfe Dülstädt mit der Schwarzach und hernach mit dem Main vereiniget.

Kastell erscheint schon zu Anfang des 9. Jahrhunderts als eine Besitzung des Grafen Megingoz, (c) welcher mit vieler historischen Wahrscheinlichkeit für den Stammvater des Hauses gehalten wird. Auf den beiden Hügeln, an deren Abhang der Ort Kastell liegt, befanden sich ehedem 2 verschiedene Schlösser, als Burgwohnungen zweier Linien des Hauses. Das westwärts gelegene Schloß kam ums Jahr 1322 von dem Grafen Herman IV. nebst der Hälfte des Dorfs Kastell und andern Gütern an die Burggrafen von Nürnberg, deren

b) Mehr davon, und von Kastell überhaupt sehe man im Journal von und für Franken 3. Bd. S. 129.

c) S. Urk. v. J. 816. ap. Eccard Franc. Orient. Tom. II. p. 878. et ap. Ussermann Ep. Wirceb. cod. dipl. p. 7.

Nachkommen bis zum Jahre 1684 in dem Besitz desselben blieben (d), wo der brandenburgsche Antheil an Kastell und dem Dorfe Wüstenfelden durch Vertauschung anderer Güter wieder an die Grafschaft kam.

Ueber den Platz des inzwischen verödeten Schlosses behielt sich jedoch Brandenburg die Lehensherrlichkeit bevor, und Kastell rekognoszirt noch jetzt denselben als ein Lehen von dem Burggrafthum Nürnberg unterhalb Gebirgs. *)

Das östliche Schloß Kastell war die Residenz derjenigen Linie, in welcher das Haus sich fortpflanzte. Im Bauernkriege Ao. 1524 wurde es gänzlich zerstört, nachher zwar wieder hergestellt, in spätern Zeiten aber, als die Herren Grafen sich in dem Orte selbst eine viel bequemere Residenz erbauten, so vernachläßiget und durch das Ungestüm des Wetters so übel zugerichtet, daß es allmählig ganz in Verfall kam, und jetzt nur noch ein einziger Thurm davon übrig ist.

Das Quellwasser in dem Orte, welches mineralisch ist, und wohl zum Trinken aber nicht gut zum Waschen und Kochen besonders der Hülsenfrüchte taugt, wurde ehedem für sehr heilsam gehalten und zur Kur getrun-

d) Die zugleich mit abgekommenen Antheile an den Orten Kleinlangheim, Stierhöfstätten, Wüstenfelden und Wiesenbronn ꝛc. machten hernach das besondere brandenburgsche Amt Kastell aus, dessen Sitz anfänglich auf dem erwähnten Schlosse und nach dessen im 16. Jahrhundert erfolgten Zerstörung zu Kleinlangheim war.

*) Nun, nach neueren Verfügungen, nebst andern Lehen von dem bamberger Lehenhofe.

ken und darin gebadet. Es fand sich daher hier ein eignes sogenenntes Wildbad (e) eingerichtet, welches aber schon längst wieder eingegangen ist. Eben so ist auch eine ehedem hier befindlich gewesene Freistätte für Uebelthäter längst in Abgang gekommen. (f)

Von den zwei Mühlen des Orts befindet sich eine davon in dem Orte selbst, die Andere aber — die Gründleinsmühl genennt — etwas davon entfernt gegen Rüdenhausen hin.

2) Trautberg, Traupberg, ehedem Trupperg. (g)

Ein aus einem Bauernhofe, einer Schäferei und einer Mühle bestehender Weiler, welcher seine eigene Markung hat, nur eine Viertelstunde weit von Kastell gelegen und auch dahin eingepfarrt ist. Die 3 Familien, von welchen derselbe bewohnt ist, enthalten dermalen 17 Selen. Nicht weit von hier ist ein reichhaltiger Sandsteinbruch, der sehr stark benutzt wird.

Trautberg ist seit den ältesten Zeiten eine gräflich-kastellische Besitzung und wird in den Urkunden der Vorzeit ein Dorf genennt.

e) Das jetzige Kanzleigebäude.

f) Davon sehe man Limnaeus de iure Imp. R. G. T. IV. p. 815.

g) Auf der vetterschen Karte vom Fürstenthum Onolzbach und auch auf allen neuern Karten, wobei Jene benuzt wurde, findet sich dieser Weiler nur mit dem Namen Schafhof angegeben, vermuthlich weil die Verfertiger derselben den eigentlichen Namen nicht wußten.

Etwas weiter hinabwärts gegen Wiesenbronn hin, liegt

3) die sogenennte Brückleins- oder Esels-mühle, vordem die Seemühle genennt; ein nur von einer Familie bewohntes Mühlgut mit vielen dazu gehörigen Feldern. Es ist ein alter Bestandtheil des Amtes Kastell und auch dahin eingepfarrt.

4) Greuth (in alten Urkunden: Geruit sita sub castris Kastele) ein Dorf von 46 Häusern, 53 Familien und 261 Selen. Liegt eine halbe Stunde von Kastell aus östlich am Fuß des Waldgebirgs; hat ziemlich guten Getreidbau, und eine Bierbrauerei. Der Ort ist nach Kastell eingepfarrt und eine uralte Besitzung des gräflichen Hauses.

5) Wüstenfelden hinter Kastell auf dem Bergrücken liegend. Ein Dorf von 26 Häusern, 31 Familien und 147 Selen. Es hat kalten, unfruchtbaren Boden und daher nicht sehr ergiebigen Getreidbau. Die Einwohner sind ebenfalls nach Kastell eingepfarrt. Auch ist dahier die Scharfrichterei und Wasenmeisterei des Amts Kastell.

Der, von Graf Hermann an die Burggrafen von Nürnberg mit Kastell gekommene Antheil wurde im J. 1684 von Kastell wieder eingetauscht. (S. Kastell.)

6) Ziegenbach. Ein anderthalb Stunden von Kastell, an den Grenzen der Herrschaft Limpurgspeckfeld, gelegenes Dorf von 24 Häusern, in welchen dermalen 25 Familien und 118 Selen wohnen. Der Ort hat ziem-

lich gute Ackerfelder, besonders aber trefliche Wiesen. Auch ist eine Bierbrauerei hier. Die kleine Dorfkirche ist ein Filial von Kastell und wird von dem Kaplan daselbst versehen. Ziegenbach hat theils schon seit den ältesten Zeiten zu den unmittelbaren Besitzungen des Hauses Kastell gehört, theils wurde es im 16. Jahrhundert durch Kauf von Vasallen, die damit belehnt waren, und Heirath mit einer Gräfin von Limpurg akquirirt.

Eine halbe Stunde von dem Dorfe, auf dem Wege nach Kastell, liegt das Dorf und ehemalige Augustinerkloster Birklingen, zu dessen, ums Jahr 1455 geschehener Stiftung der Graf Wilhelm von Kastell viel beitrug. Die Kirche zu Ziegenbach wurde von diesem Kloster aus, bis es im Bauernkriege seinen Untergang fand, versehen. Nachher aber, und nach erfolgter Reformation wurde es als Filial mit Kastell verbunden. (h)

h) Von diesem Kloster siehe mehrere Nachrichten im Journal von und für Franken 5. Band S. 550, und in Stumpfs Denkwürdigkeiten der teutschen, besonders fränkischen Geschichte 1. Heft S. 73. Bei Büsching 3. Th. 2. Bd. S. 2589 steht: — Bürklein (Birklingen) ein Kloster, bei welchem das Flüßchen Ehe entspringt. — Auch auf der hammerschen Karte wird der von Birklingen gegen Langenfeld hinabfließende Bach die Ehe genennt. Das ist aber ganz unrichtig. Die Ehe entspringt bei dem schwarzenbergschen Dorfe Herbolzheim, fließt von da nach Sugenheim, Langenfeld und fällt ohnweit des Dorfs Ehe in die Aisch. In einer Urkunde von 1023 heißt es: inde de Eha sursum usque in illum rivilum, qui de Etzeleheim (Ezelheim, ein Dorf ohnweit Sugenheim) defluit in Eha; und in einer Andern vom Jahr 1508 — auch hab ich mich ver-

7) Possenheim, ein protestantisches Pfarrdorf an der nürnberger Landstraße, dessen größter Theil zum limpurgspeckfeldschen Amte Markteinersheim gehört. Die fünf Unterthanengüter, worunter auch das Posthaus, welche das Haus Kastell hier besitzt, sind demselben durch Absterben der Erbschenken von Limpurg, welche sie als kastellisches Lehen inne hatten, im J. 1713 heimgefallen; sie werden dermalen von 21 Selen bewohnt.

8) Herpersdorf. In diesem katholischen und größtentheils baireuthschen Dorfe bei Oberscheinfeld besitzt Kastell, nebst mehreren vererbten Lehen, nur 3 Unterthanenhäuser, in welchen jetzt 10 Selen wohnen. Kastell erwarb diese Güter als Allodium im 16. Jahrhundert. (i)

9) Schöneich, ein Dorf von 10 Häusern und 66 Selen, eine Stunde von Kastell gegen Marktscheinfeld hin gelegen, hat ziemlichen Ackerbau und Wieswachs.

10) Crettenbach oder Krettenbach, ein ähnliches kleines Dorf ohnweit Schöneich, besteht aus 12 Häusern, 14 Familien und 64 Selen.

Beide letztern Orte kamen zu Ende des 16. Jahrhunderts größten Theils durch Tausch von dem Hoch-

pflicht — einen Thurn oder Bollwerk zu End des Dorfs (Sugenheim) gegen dem Wasser die Ehe genannt zu bauen ꝛc. Der von Herbolzheim nach Langenfeld herabziehende Grund heißt auch noch immer der Ehegrund. Es war hier blos um Berichtigung eines geographischen Irrthums zu thun.

i) Mehrere Nachrichten von diesem Dorf siehe in Roppelts Topographie des Fürstenthums Bamberg S. 613.

stift Bamberg an die Grafschaft, und sind durch Rezeß mit Brandenburg in Rücksicht der pfarreilichen Selsorge an die Kirche zu Stierhöffstätt gewiesen. (k)

11) Prühl (in alten Schriften: Brůell), ein Kondominatort mit Schwarzenberg, auf dem Steigerwalde, ohnweit Oberscheinfeld gelegen. Mit Einschluß der 5 gemeinschaftlichen Häuser besitzt Kastell hier 25 Unterthanengüter, auf welchen jetzt 27 Familien und 137 Selen wohnen. Es befindet sich hier eine kleine Kirche, welche ein Filial von Stierhöffstätt ist. Kastell gelangte zu seinem Antheil theils durch Lehensheimfall, theils durch Kauf von den Vasallen. (l)

12) Feuerbach, vordem auch Furbach und Fůrbach, ein Dorf von 54 Häusern, 55 Familien und 282 Selen, wovon 6 katholisch, die übrigen aber protestantisch sind; liegt zwischen Rüdenhausen und Schwarzach und folglich ganz abgesondert von dem Amtssitze. Die Felder dieses Orts sind größtentheils sandig und mager und daher der Getreidbau mittelmäßig; desto stärker aber ist der Obstbau, vorzüglich von Zwetschgen. Ausserdem befinden sich hier 2 Getreidmühlen, 2 Papiermühlen, wovon eine Johanniterlehen ist, und eine Bierbrauerei. Die Ortsinwohner sind dem, eine halbe Stunde davon entlegenen, wirzburgschen Marktflecken Kleinlangheim inparochirt, zu dessen Pfarrei auch ein Theil des hiesigen Zehendes gehört.

k) Von beiden Orten s. Roppelt a. a. O. S. 614. 615.

l) Der schwarzenbergsche Antheil an diesem Orte ist ebenfalls kastellisches Lehen.

Feuerbach gehört mit zu den alten kastellischen Landesbestandtheilen; und die Vogtei dahier wurde ehedem dem Aeltesten des gräflichen Hauses als ein Annexum des wirzburgschen Obererbschenkenamts verliehen.

13) Wiesenbronn. Vor der Wiedervereinigung der Grafschaft besaß die remlingensche Linie dahier 20 Häuser, welche nun noch zu dem Amte Kastell gehören und dermalen von 80 Selen bewohnt werden, worunter 31 Jüdische sind. Dieser Antheil an Wiesenbronn ist theils schon seit den ältesten Zeiten, unmittelbar bei der Grafschaft, theils ist er zu Anfang des 16. Jahrhunderts als eröfnetes Lehen dazu gekommen.

Mehr von diesem Orte siehe unter dem Amte Rüdenhausen.

Ausser diesem gehören zu dem Kammeramte Kastell noch

1) Ein zins- und steuerbares Gut zu Hohlweiler;
2) einige Güter zu Weigenheim;
3) ein Gülthof zu Ullsenheim;
4) der Zehend zu Renzenheim;
5) der Zehend zu Gollhofen; ferner
6) zu Ermetzhofen,
7) zu Burgbernheim,
8) zu Wiebelsheim und
9) zu Unterbalbach bei Mergentheim

(6–9:) größere und geringere Zehendantheile.

Welche Besitzungen schon seit den ältesten Zeiten von dem gräflichen Hause zu Lehen gegangen und nach Absterben der Vasallen demselben heimgefallen sind.

II. Justiz- und Kammeramt Rüdenhausen.

Die, diesem Amte einverleibten Orte liegen fast Alle in der schönen Ebene zwischen dem Main und dem Steigerwalde. Ihre Fruchtbarkeit ist sich zwar nicht überall gleich; doch aber werden in den meisten Getreid, Wein, Obst und andere Früchte mehr als zur Genüge gebauet. Da das Amt zwei Marktflecken und andere beträchtliche Orte enthält, so ist auch die Selenzahl desselben stärker als Die der andern Aemter. Sie bestehet dermalen in 3,032 Köpfen, worunter sich 86 Katholiken, 2,918 Protestanten und 28 Juden befinden. Auch dieses Amt bestehet größtentheils aus Besitzungen, die entweder schon seit den ältesten Zeiten unmittelbar zur Grafschaft gehörten, oder durch Lehensheimfall mit derselben wieder vereiniget worden sind, es machte in der Folge hauptsächlich den Landesantheil der rüdenhausenschen Linie aus, welcher aber vordem stärker war, als jetzt das Amt Rüdenhausen ist.

Der dermalige Bestand des Amts ist nun Folgender:

1) Rüdenhausen (vordem Rudenhusen), ein wohlgebauter Marktflecken, eine halbe Stunde von Kastell gegen Wiesentheid hin gelegen. Mit allen dazu gehörigen herrschaftlichen und öffentlichen Gebäuden, Mühlen rc. bestehet er aus 145 Häusern, worin 168 Familien, 16 Katholiken und 793 Protestanten, zusammen 809 Selen wohnen. Die Meisten der Einwohner sind Professionisten und Taglöhner. Eigentliche Bauern sind nur etwas über 20 vorhanden.

Das hiesige Schloß bestehet aus verschiedenen ältern und neuern Gebäuden, ist nun der Sitz der jüngern Linie des Hauses und liegt an einem geraumigen Garten. Die Kirche ist im J. 1712 neu erbaut worden, enthält einige sehr alte kastellsche Grabmale, und ist Diejenige, in welcher zuerst in der Grafschaft im J. 1546 der protestantische Gottesdienst eingeführt wurde.

Uebrigens befinden sich ausser dem Amtssitz dahier noch ein Phisikat, eine Apotheke, eine herrschaftliche Meierei, zwei Bierbrauereien, ein ausser dem Ort in einem angenehmen Thale liegender stark besuchter Bierkeller, sechs Getreidmühlen, eine Pulvermühle, eine Ziegel- und Kalchbrennerei und die Wasenmeisterei des hiesigen Amts.

Da die Ortsmarkung größten Theils aus Sandfeld besteht, so ist der Getreidbau nicht sehr ergiebig. Allein auf eben diesem Sandboden kommen die Zwetschgenbäume sehr gut fort, und daher ist beinahe die Hälfte der Markung damit bepflanzt. Rüdenhausen, Feuerbach, Kleinlangheim und Großenlangheim sind überhaupt diejenigen Orte im mittlern Franken, wo die meisten und besten Zwetschgen gebaut werden. Der immer höher steigenden Holztheurung wegen werden jetzt nicht mehr so viele gedörrt als sonst, sondern (besonders bei sehr ergiebigen Jahren) größtentheils zu Branntwein verwendet, welcher davon vortreflich und weit besser wird als vom Getreid. Inzwischen sind doch wenige Häuser hier, die nicht ihre eigenen Obstdörren haben. Eine

große Quantität wird auch geschält, mit besonderer Vorsicht getrocknet, dann enge und zierlich in kleine Schachteln gepackt und also dem Gewichte nach verkauft. Es sind dies die im In- und Auslande so beliebten Prünellen, eine für Gesunde und Kranke fürtrefliche Speise. Ihr Preiß ist gewöhnlich fünf Mal höher als Der der ungeschälten getrockneten Zwetschgen.

Ueberdies wird hier auch ziemlich viel und guter Wein gebaut, welchen fremde Weinhändler gerne kaufen.

Die bestandene herrschaftliche Schäferei, welche besonders dem Obstbau auf dem Felde sehr nachtheilig war, ist im J. 1794 aufgehoben, die Brache abgeschaft, und die Stallfütterung eingeführt worden. Dabei wurden auch etliche 100 Morgen öde gelegene gemeine Hutfelder an die Hausbesitzer vertheilt, urbar gemacht und dadurch der Nahrungsstand des Orts beträchtlich gehoben.

Einige 100 Schritte von dem Orte gegen Kastell befindet sich eine starke, aus Felsen hervorströmende Quelle — der Schild- oder Schirnbronnen genennt, welche als Bach durch den Ort fließt, und schon auf der Markung desselben 6 Mühlen treibt. Bei dem zur Herrschaft Wiesentheid gehörigen Dorfe Atzhausen vereinigt er sich mit dem kleinlangheimer Bach, dessen Ursprung unter Kastell bemerkt wurde.

Rüdenhausen erscheint schon in den ältesten Zeiten als ein kastellsches Erbgut. Ausser mehrern Gütern, die die Grafen selbst inne hatten, belehnten sie mit Andern einige Vasallen. Im 13. und 14. Jahrhundert wa-

ren drei verschiedene adelige Dienstmannenfamilien der Grafschaft hier ansäßig. Eine, die sich Schelle oder Schello von Rüdenhausen nennte, starb zu Anfang des 14. Jahrhunderts aus. Ihre Lehengüter, worunter auch das jetzt sogenennte alte Schloß enthalten war, wurde einer Andern, Namens Kölle oder von Kölln, verliehen; von Dieser kamen sie an die von Seckendorf zu Rödelsee und von Diesen an die Fuchsen von Dornheim, von welchen sie die von Gnottstadt erkauften.

Das andere alte Ministerialengeschlecht dahier hieß: Kielholz von Rüdenhausen. Es erlosch um die Mitte des 14. Jahrhunderts. Seine Güter kamen an die fuchsensche Familie.

Das Dritte waren die von Gnottstadt, welche ein, ums Jahr 1450 in Verfall gekommene, der Grafschaft gleichfalls lehenbare Burg bei der Kirche inne hatten. Sie kauften in der Folge den andern Familien allmählig alle ihre Güter dahier ab, starben aber im J. 1533 aus, und brachten dieselben dadurch an das gräfliche Haus, welches sie nun nicht weiter verlieh.

Durch Kauf und Schenkung waren schon im 13. und 14. Jahrhundert der Johanniterorden, die Abtei Ebrach und das Frauenkloster St. Marx zu Wirzburg zum Besitz verschiedener Gülthöfe und Zinsgüter dahier gelangt. Ersterer ist noch im Besitz der Seinigen. Die der beiden Klöster aber hat Kastell durch Kauf und Eintausch wieder an sich gebracht. Im 15. und 16. Jahr-

hundert bestand der Ort nur aus 70 und einigen Häusern, seitdem aber vergrößerte er sich durch herrschaftliche Unterstützung und eigene Mittel der Einwohner um die nemliche Anzahl. Im J. 1747 wurde er mit dem Marktrechte versehen.

2) Obereisensheim (in alten Urkunden Isanesheim, Isenseheim, Isinsheim), ein Marktflecken am rechten Mainufer, eine Stunde von dem wirzburgschen Landstädtchen Volkach gelegen. In 131 Häusern wohnen jetzt hier 145 ganz protestantische Familien und 575 Selen. Der Hauptnahrungsstand des Ortes ist Weinbau. An Feld zu genugsamen Getreidbau fehlt es. Daher hat in Rücksicht des Vermögensstandes der Inwohner hier eben Das Statt, was bei allen, blos vom Weinbau lebenden Mainorten der Fall ist. Nur einige Familien sind nemlich reich und wohlhabend, der Nahrungserwerb des größten Theils aber hangt von dem Zufall eines ergiebigen Weinjahrs ab, ist daher sehr unsicher, und läßt nur allzu oft Arbeit und Kosten unbelohnt. Erscheint endlich ein Mal, wie man es nennt, ein ganzer Herbst, so ist der Gewinn größten Theils schon im Voraus dem Reichen zur Tilgung der in den Mißjahren daraufgegebenen Geldvorschüsse angewiesen. Die Klasse der Reichen bestimmt dann gemeiniglich auch die Mostpreise. Man sollte denken, diese Umstände müßten den Weinbau eben nicht sehr empfehlen, sondern die Besitzer der Weinberge vielmehr disponiren, sie zum Kleebau, und, wo es das Lo-

kale erlaubt, auch zum Getreidbau, folglich zu dem weit sicherern Gewinn aus vermehrter Viehzucht und Ackerbau zu benutzen. Allein die althergebrachte Gewohnheit, die auch durch mehrere Mißjahre nicht zu erschütternde, alle Jahre wieder neu auflebende Hofnung eines reichlichen Herbstertrags, der denn doch wenigstens alle 5 — 6 Jahre ein Mal den Winzer, oder, wie er in den Maingegenden heißt, den Häcker erfreut und seine Nahrungssorgen stillt, zum Theil auch die Beschaffenheit des Bodens, reden dem Weinbau so kräftig das Wort, daß seine allgemeine Vernachläßigung in Franken sobald noch nicht zu befürchten seyn wird.

Neben dem Weinbau wird übrigens zu Obereisensheim auch etwas Obstbau getrieben. Ueberdies befinden sich hier mehrere Professionisten, eine Apotheke, eine Schifmühle mit Haus am linken Flußufer eine Bierbrauerei und andere Gewerbe.

Der Ort gehört zu den ältesten Stammgütern des gräflichen Hauses. Die beschränkte Cent war vordem Wirzburgisch, der Zehend und die Jagd sind es noch. Ausserdem besaß das vormalige St. Stephansstift zu Bamberg hier mehrere sogenennte Hublehengüter, womit dasselbe schon von seiner Stifterin, der Kaiserin Kunegund begabt worden seyn soll. Die hiesige Kirche und Pfarrei ist sehr alt, und es war ehedem auch das eine halbe Stunde entfernte wirzburgsche Dorf Untereisensheim hieher eingepfarrt. Im J. 1469 aber erhielt dieser Ort seine eigene Kirche und Pfarrei. In

der Vorzeit saß hier auch eine kastellsche Dienstmannenfamilie, die sich von Isensheim nennte. Sie erlosch schon im 14. Jahrhundert.

3) Dampfach, ein mit Wirzburg, und vormals mit der Abtei Ebrach und dem Freiherrn von Fuchs ganerbschaftliches Dorf zwischen Gerolzhofen und Haßfurt. Kastell besitzt hier nur 2 Unterthanen, deren Familien dermalen aus 13 Selen bestehen. Es erwarb Dieselben im 16. Jahrhundert als brandenburgansbachsche Lehen. Der Ort hat seine eigene Kirche und ist ein Filial von Donnersdorf, zu dessen Cent er auch mit den vier hohen Rugen gehört.

4) Krautheim (in alten Urkunden: Chrutheim), ein kleines protestantisches Pfarrdorf zwischen Gerolzhofen und Volkach, von 34 Häusern, 38 Familien und 192 Selen. Es wird hier ziemlich Wein, viel Getreid und besonders Gerste in beträchtlicher Menge gebaut. Ueberhaupt ist der Nahrungsstand der hiesigen Inwohner gut beschaffen. Ein Bach, der von Frankenwinheim herkommt und sich bei Obervolkach mit einem stärkern — die Volkach — vereinigt, treibt hier eine Getreidmühle, wobei sich auch eine Kalchbrennerei befindet. Die Herrschaft aber besitzt ein kleines Schlößchen mit einer Meierei, welches vordem die adelige Familie v. Buttlar als ein kastellsches Lehen inne hatte, und von welcher es Kastell an sich kaufte. Das ganze Dorf aber fiel im 17. Jahrhundert von den Zolnern von der Halburg-heim, welche schon seit dem 13. Jahrhun-

dert damit belehnt worden waren. Der Zehend gehört Theils Wirzburg, theils zum Rittergut Halburg. Die Jagd ist Kastellisch.

5) Eichfeld (in Urkunden der Vorzeit: Aarchiveld, Echfelt), vulgo: Effelt oder Affelt. Ein protestantisches Pfarrdorf ohnweit Stadtvolkach; enthält 70 Häuser, 96 Familien und 386 Selen. Die Einwohner, größten Theils Bauern, treiben Getreid- Wein- und seit einigen Jahren, durch einen vormaligen thätigen Ortsgeistlichen ermuntert, auch sehr einträglichen Obstbau. Auch ist eine Brauerei hier.

Eichfeld erscheint schon im 13. Jahrhundert als eine kastellsche Besitzung, kam aber in der Folge, theils durch Verleihung, theils durch Allodifikation in die Hände verschiedener Adeliger. Durch Lehensheimfall und Kauf wurde aber der Ort im 16. Jahrhundert wieder mit der Grafschaft vereiniget. Die Kirche und Pfarrei war sonst ein Filial von Stadtvolkach, wurde aber im J. 1339 davon getrennt.

Wirzburg (vormals das Domkapitel) besitzt hier ein Drittheil und die Freiherren von Fuchs zwei Drittheil am Zehenden. Dem aufgelösten Kloster Schwarzach (nun Wirzburg) sind auch einige Gültgüter dahier zuständig. Die Jagd gehört Kastell. In vorigen Zeiten befanden sich hier auch einige Judenfamilien, welche aber abgestorben sind.

6) Rödelsee, ein mit dem Amte Iphofen (vormals Wirzburg und Ebrach) und den Freiherren von

Krailsheim ganerbschaftliches oder gemeinschaftliches Dorf, eine halbe Stunde von dem Städtchen Mainbernheim entlegen. Der kastellsche Antheil bestehet in 22 Unterthanenhäusern, worinn dermalen 102 Selen wohnen. Der Ort ist vermischt, katholisch und protestantisch, und jeder Theil hat seine eigene Kirche. Auch die Juden, deren viele hier wohnen, haben eine Sinagoge und eine Begräbnißstätte. Weinbau ist der Hauptnahrungszweig des Orts, welcher auch deshalb im In- und Auslande bekannt genug ist. Doch wird auch viel Ackerbau getrieben. Kastell gelangte zu seinem Antheile im 16. Jahrhundert durch Lehensheimfall. Auch der vormalige abteiebrachsche Antheil ist in der Vorzeit größten Theils Kastellisch gewesen.

7) Wiesenbronn (in alten Urkunden: Wisibrunnen), ein großes protestantisches Pfarrdorf, eine kleine Stunde unter Kastell gegen Kitzingen gelegen. Vordem war der Ort ganerbschaftlich zwischen Ansbach, Kastellrüdenhausen, Kastellremlingen und Wirzburg. (m) Nach den in neuern Zeiten vorgegangenen Veränderungen aber ist er blos zwischen Wirzburg und Kastell getheilt. Der zum Amte Rüdenhausen gehörige Antheil (n) bestehet (19 mit Wirzburg und Kastell gemeinschaftliche Unterthanen nicht gerechnet) in 65 Häusern, 70 Familien und 347 Selen; darunter sind 3 Katholiken, 316 Protestanten und 28 Juden. Weinbau, Ackerbau, Vieh-

m) Der wirzburgsche Antheil war in ältern Zeiten Ebrachisch.

n) Von Dem des Amts Kastell ist oben gehandelt worden.

zucht und Obstbau sind die vorzüglichsten Nahrungsquellen des Orts, welcher überhaupt sehr fruchtbare Felder und Wiesen und einen beträchtlichen Gemeindwald hat; auch die Schäferei ist der Gemeinde zuständig. Ausserdem sind hier eine Brauerei und sonst allerlei Handwerksgewerbe.

Bei einem alten ruinösen Schlosse besitzt Kastell einen Meierhof und eine Fischerei. Die Pfarrei und Kirchengerechtigkeit ist schon seit den ältesten Zeiten Kastellisch; so auch die Jagd. Der Zehend ist Wirzburgisch (vorher Ansbachisch). Der Zehend von dem Zehend aber gehört zur Pfarrei. Kastell hat jedoch auch auf mehrern Gütern den Zehenden. Der kastellrüdenhausensche Ortsantheil bestehet ursprünglich theils aus heimgefallenen und von Vasallen durch Kauf akquirirten Lehen, theils aus den mit dem Schlosse und der Meierei im 16. Jahrhundert von der freiherrlichen Familie Fuchs — als ansbachsches Erblehen — erkauften Unterthanen. Diese Lehenschaft und die übrigen vormals ansbachschen Besitzungen dahier hatten die Burggrafen von Nürnberg von dem Grafen Hermann an sich gebracht, wie oben unter dem Orte Kastell bemerkt worden ist.

Ein altes kastellsches Ministerialengeschlecht, welches sich von diesem Orte nennte, starb schon zu Ende des 14. Jahrhunderts aus. Nachher erschienen Nebenlinien von den Familien Seinsheim und Seckendorf als Besitzer zweier verschiedener Burgen dahier. Die Erstere veräusserte ihre Güter an die Fuchsen

von Dornheim, von welchen sie an Kastell kamen. Die Seckendorfe aber verkauften die Ihrigen an die von Gnottstadt, nach deren Absterben sie an Kastell heimfielen.

Die hiesige Gemeinde behauptete ehedem das Recht, einen auf ihrer Markung ergriffenen Dieb nicht an die Ortsherrschaften ausliefern zu müssen, sondern selbst an einen Baum aufhenken zu dürfen. (o)

Zwischen Wiesenbronn und Rödelsee liegt die Markung des im 15. Jahrhundert verödeten Dorfs Dürbach, welches bis 1447 auch Kastellisch war, nun aber wirzburgsches Lehen ist.

8) Abtswind, vulgo Abtschwind (in alten Schriften: Apswinden, Abtswinden, auch Apeteswinde). Ein großer, mit einem Graben umfangener, wohlgebauter Ort am Fuße des Steigerwalds, eine halbe Stunde von Rüdenhausen entfernt. Vordem war der Ort ganerbschaftlich zwischen Kastellrüdenhausen, der Abtei Ebrach und dem adeligen Damenstift zu Wirzburg. Der kastellsche Antheil bestehet in 62 Häusern, worinnen 85 Familien und 360 Selen wohnen. Die Einwohner, welche, nur einige Familien ausgenommen, sämmtlich protestantisch sind, nähren sich vom Ackerbau, Obstbau, Viehzucht, hauptsächlich aber vom Weinbau, welcher hier stark getrieben wird. Abtswind ist auch der erste Ort unter dem Steigerwalde, wo der größere Weinbau anfängt. Ausserdem ziehen die Ein-

o) Man s. davon Limnaeus de Imp. R. G. T. IV. p. 833.

wohner auch viele Vortheile von den beträchtlichen Gemeinde- und Privatwaldungen. Auf der sehr großen Ortsmarkung befinden sich an den Abhängen des Steigerwaldgebirgs einige große Steinbrüche, aus welchen ein grauer, leicht zu bearbeitender, aber doch sehr dauerhafter Sandstein in beträchtlicher Menge und großen Massen gebrochen und weit umher verführt wird. (p) In dem Orte sind übrigens noch einige Brauereien, eine Ziegel- und Kalchbrennerei und sonst allerlei Gewerbsarten.

Der Zehend gehört dem adeligen Damenstift; doch werden auch gewisse Güter und Distrikte von Kastell und der Pfarrei zu Wiesentheid bezehendet. Die hiesige Pfarrei und die Jagd sind privativ Kastellisch.

Abtswind, ursprünglich eine wendische oder slavische Ansiedlung, gehörte in den ältesten Zeiten der Abtei Schwarzach, welche ihm auch zum Theil den Namen gab. Später, im 13. und 14. Jahrhundert, kommen mehrere adelige Familien vor, welche hier Güter von dem Hause Kastell zu Lehen hatten; davon erhielten die Besitzer Viele allodifizirt, die sie dann anders wohin veräusserten. Mehrere erwarb Kastell selbst durch Kauf und Tausch von den Vasallen, und Diese machen jetzt den gräflichen Ortsantheil aus.

p) Das im J. 1784 zu Grunde gegangene kolossale Steinbild des Ritters St. Georg zu Bamberg, die großen Statüen auf der Brücke zu Wirzburg, die schöne Klosterkirche zu Schwarzach und viele andere Gebäude dieser Gegend sind von Steinen aus diesen Brüchen.

Bis 1364 war Abtswind nach Rüdenhausen eingepfarrt, in diesem Jahre aber wurde es davon getrennt und erhielt eine eigene Kirche und Pfarrei.

9) Friedrichsberg, ein herrschaftliches Jagdschloß, eine halbe Stunde von Abtswind vorn am Rande des Steigerwaldes, ist im J. 1735 von dem Grafen Johan Friedrich von Kastellrüdenhausen erbauet worden. Dermalen wird es blos von einer Jägers- und zwei Holzhauersfamilien bewohnt, welche zusammen 20 Selen ausmachen.

Man hat von Hier aus eine sehr ausgebreitete, vortrefliche Aussicht, um Deren willen der Ort im Sommer häufig besucht wird.

Hinter dem Haus befindet sich eine Baumschule von ausländschen Bäumen und Gesträuchen, und in derselben ein sehr tiefer, durch Felsen hinunter gehauener Bronnen, welcher den Bewohnern das nöthige Trinkwasser gewährt.

10) Gräfeneuses, ein kleines Dorf auf dem Steigerwalde, eine halbe Stunde nördlich von dem schwarzenbergschen Marktflecken Geiselwind gelegen. Ist ganerbschaftlich zwischen Kastell und Wirzburg. Ersteres besitzt den größern aus 12 Häusern und Familien bestehenden Antheil, welcher eine Anzahl von 67 Selen enthält. Darunter sind 15 Katholisch und 52 Protestantisch. Die Inwohner treiben Ackerbau, Viehzucht, etwas Obstbau, vornemlich aber Holzhandel, wozu ihnen ihre große Gemeindwaldung die Mittel liefert. Auf der

Dorfsmarkung befindet sich auch ein Bruch von groben weißen Sandsteinen. Ueberdies ist eine gute Brauerei hier. Der Zehend gehört dem Kloster Schwarzach, nun Wirzburg. Die Jagd ist theils Kastellisch, theils vormals Ebrachisch. Die hiesigen Katholiken sind nach Geiselwind eingepfarrt; die Protestanten aber halten sich zu einer benachbarten kastellschen Kirche, wohin sie gewiesen werden.

In der Vorzeit belehnte Kastell verschiedene Adelige mit Gütern zu Gräfeneuses. Ein gewisser Balthasar Fehr vom Berge (q) erhielt im J. 1454 die Seinigen vom Grafen Wilhelm, geeignet und begabte die von ihm neu gestiftete Karthauße Ilmbach damit. Diese vertauschte sie in neuern Zeiten an Wirzburg, dessen Antheil sie nun ausmachen. Kastell kam zu den Seinigen durch Lehensheimfall und Eintausch von den Vasallen im 16. Jahrhundert.

Zwischen hier und Abtswind liegt die Markung des schon längst zerstörten Dorfs Obersandbach oder Sambach, welches ehemals auch kastellsches Lehen war. Jetzt besteht sie meist aus Waldung und Wiesen, und gehört dem Herrn Grafen von Schönborn. (r)

q) Nicht Fehr von Bottig, wie ihn Frieß bei Ludwig S. 807 nennt.

r) Ein mäßiger, waldigter Bergrücken trennt Gräfeneuses von dem Dorfe Ebersbrün, wo das Flüßchen: die reiche Ebrach genennt, entspringt. Doppelt falsch und zugleich lächerlich ist daher die Nachricht, welche von dem Ursprung dieses Bachs in Bundschuh's topograph. Lexikon (1. Bd. S. 680) sich findet, wo es heißt: — Ebrach, die

11) Langenberg, ein kleines mit Schwarzenberg und den Freiherren von Krailsheim gemeinschaftliches Dorf, dessen katholische Inwohner nach Geiselwind eingepfarrt sind, wovon es nur eine halbe Stunde entfernt ist. In 4 Häusern besitzt Kastell hier eben so viele Unterthanenfamilien, welche aus 35 Köpfen bestehen.

Das Dorf nährt sich vom Ackerbau, Viehzucht und Holzhandel. Die kastellschen Unterthanen sind ursprünglich Censiten der Pfarrei Rüdenhausen, und befinden sich schon im 15. Jahrhundert bei der Grafschaft.

12) Dürrenbuch, auch blos Buch, ein kleines protestantisches Dorf auf dem Steigerwalde zwischen Geiselwind und Oberscheinfeld, am Anfange des haßlacher Grundes; besteht aus 14 Häusern, worin jetzt 15 Familien und 76 Selen wohnen. Ackerbau, Viehzucht und Holzverkauf begründen die Nahrung der Inwohner. Dieselben sind zur Zeit noch dem Gottesdienst zu Abtswind zu besuchen angewiesen. Die Jagd gehört Kastell, der Zehend der Pfarrei zu Geiselwind und ein Haus als Zinsgut den Freiherrn von Fuchs.

Buch bestand schon in den ältesten Zeiten aus ka-

reiche, entspringt bei dem seines vorzüglichen Weinwachses wegen berühmten Ganerbendorfe Rödelsee, geht durch das wirzburgsche Amt Schlüsselfeld u. s. w. Wie kann von dem Orte Rödelsee bei Mainbernheim ein Bach nach Schlüsselfeld fließen? Vermuthlich gab der schwarzenbergsche Weiler Röhrensee bei Gräfeneuses Anlaß zu diesem Irrthume. Allein es wächst weder Wein, noch entspringt die reiche Ebrach da.

stellschen Lehen, die im 16. und 17. Jahrhundert theils durch Eröfnung, theils durch Kauf und Tausch mit der Grafschaft wieder konsolidirt wurden.

13) Herper oder Herpert; ein Weiler von 5 Häusern, ohnweit dem vormaligen bambergschen Amtsorte Oberscheinfeld. Dermalen ist er von 40 Selen (sämmtlich Protestantisch) bewohnt. Das Ganze besteht aus einem großen Bauernhofe, einer Mühle und einigen kleinen von Holzhauern bewohnten Nebenhäusern. Bei dem Hofe ist auch eine Brauerei. Die Bewohner besuchen den Gottesdienst zu Stierhöfstädt.

Herper war sonst die Markung eines desolirten Dorfs im kastellschen Waldgebiete. Graf Johann Friedrich legte zu Anfang des 18. Jahrhunderts Dasselbe aufs Neue wieder an.

Nicht ferne von hier in der kastellschen Waldung liegt die sogenennte Dürnitz, die Markung eines längst verödeten wendschen Dörfchens.

14) Altmannshofen, ein vormals wirzburgsches, nun baireuthsches katholisches Pfarrdorf, ohnweit Marktbibart an der nürnberger Landstraße. Kastell besitzt hier blos einen zins- und steuerbaren Unterthanen auf einem beträchtlichen Gülthofe und den Heuzehenden. Die Familie des Unterthanen ist dermalen 4 Köpfe stark. Dieser Unterthanenhof und Zehend ist ein heimgefallenes altes kastellsches Lehen.

15) Atzhausen, ein kleines Dorf zwischen Feuerbach und Schwarzach, zur gräfl. schönbornschen Herr-

ſchaft Wieſentheid gehörig. (s) Die eigenen kaſtellſchen Beſitzungen dahier ſind: die ober dem Orte gelegene Getreid- und Schneidemühle, dermalen von 6 proteſtantiſchen Selen bewohnt, ein Antheil am Zehend und die Jagd; die beiden Erſtern ſind heimgefallene Lehen.

Auſſer Dieſem gehören noch ferner zum Kammeramte Rüdenhauſen:

1) Zu Kleinlangheim, der Zehend und beträchtliche Lehensgefälle gemeinſchaftlich mit den Freiherren von Fuchs;

2) zu Stadt- und Obervolkach,
3) zu Kolitzheim,
4) zu Bergtshofen,
5) zu Buchheim,
6) zu Lenkersheim und
7) zu Reuſch,

} verſchiedene Gült- und Zinsgefälle;

ferner

8) zu Adelhofen,
9) zu Simmershofen,
10) zu Langenſteinach,
11) zu Pfaffenhofen, (t)
12) zu Kürnach, ohnweit Wirzburg, und
13) zu Hain oder Hainles, ohnweit Schweinfurt,

} [illegible] und kleinere Antheile an den Zehenden.

s) Es beſteht aus 26 Häuſern, 28 Familien und 121 Selen, ſämmtlich Katholiſch.

t) Dieſe von 4 — 11 benennten Orte liegen Alle in der Gegend von Uffenheim und Windsheim.

Welches Alles größten Theils durch Lehensheimfall an die Grafschaft gekommen ist.

III. Justiz- und Kammeramt Burghaslach mit Breitenlohe.

Dieses Amt liegt ganz auf dem Steigerwalde, hangt unten mit den Aemtern Kastell und Rüdenhausen zusammen, und erstreckt sich mehrere Stunden weit hinauf. Die dazu gehörigen Ortschaften liegen größten Theils in Thälern und Gründen, welche von den vielen kleinern und größern Bächen gebildet worden sind, wovon diese Waldgegenden überhaupt durchschnitten werden. Ihre Fruchtbarkeit ist der höhern Lage, der vielen Waldungen und des rauhern Klima's wegen in Rücksicht mehrerer Naturerzeugnisse freilich geringer als in dem Unterlande; allein der Nahrungsstand der Einwohner ist darum gerade nicht schlechter; denn an den meisten Orten wird Getreid zur Genüge und auch etwas Obst gebauet. Die vielen Gründe, in welchen sich vortrefliche Wiesen befinden, begünstigen die Viehzucht ausnehmend, und auf den magern Sandfeldern gerathen wenigstens die Kartoffeln sehr gut, die daher auch an manchen Orten in großer Menge gebaut werden. Weinbau fehlt freilich gänzlich; dagegen aber wird überall viel und gutes Bier gebrauet. Das Hauptprodukt dieses Landstrichs — das Holz — gewährt auch eine ergiebige und sichere Nahrungsquelle. Die mannchfache Art, wie es von den Steigerwäldern benutzt, und zum Verkauf in die holz-

ärmern Maingegenden (oder, wie sie sagen: hinunter ins Franken) verfahren wird, ist bekannt genug.

Die Bevölkerung dieses Amts belauft sich im Ganzen auf 2,415 Selen, und darunter befinden sich 281 Katholiken, 1,683 Protestanten und 251 Juden.

Die Burg Haslach, mit vielen dazu gehörigen Mannschaften oder Unterthanen, Gütern und Waldungen, und einem weit umher verbreiteten Cent- und Wildbannsbezirk, war in der Vorzeit ein Theil der Reichsherrschaft Speckfeld, welche ihre eigenen, wahrscheinlich mit den Grafen von Kastell stammverwandten, Dinasten hatte, die zu Ende des 13. Jahrhunderts ausstarben. Ihre Besitzungen kamen, vermuthlich durch eine Erbtochter, an die Dinasten von Hohenloheuffenheim, eine Nebenlinie dieses berühmten Hauses, welche daher auch die Speckfeldsche heißt.

Adelheid, die Witwe Albrechts von Hohenlohespeckfeld, verkaufte nebst ihrem Sohne Ludwig im J. 1317 (u) die Burg Haslach mit der Cent, dem Wildbann und andern Eingehörungen an Albrecht und Johannes von Vestenberg, (v) behielt aber sich

u) Frieß wirzb. Chronik bei Ludwig S. 608.

v) Bischof Otto von Wirzburg sagt als kaiserlicher Schiedsrichter zwischen den unter sich streitigen Nachkommen der Käufer und Verkäufer in einer Urkunde vom J. 1344 unter Andern: — „vnd die genannt fraw Alheit vnd Her Lud„wig von Hohenloch haben Alleweg dye Zent zu Haßlach „mit geboten vnd verboten vnd mit aller Herlichkeit, dye „wiltfur darin vnd auff dem Steigerwald alleweg gehabt „zu der burk haßlach, vnd dye obgenannten von Vesten-

und ihren Nachkommen die Lehensherrlichkeit darüber bevor. Bis zu dem, im J. 1412 erfolgten Absterben Derselben hatten auch die Vestenberge diese Burg mit Zugehörungen als ein hohenlohsches Lehen empfangen (w); nachher aber kam mit der Hälfte der Herrschaft Speckfeld und der beträchtlichen Lehenherrschaften derselben auch Diese über Burghaslach durch Erbschaft an das Haus Kastell, und von nun an empfiengen von ihm die Vestenberge ihre vormaligen hohenlohschen Lehen. (x) Diese adelige Familie, im 15. Jahr-

„berg haben auch also dye burck haßlach Inngehabt mit „allen dem, datz die obgenannten von Hohenloch daran „gehabt haben, die Zent zu Haßlach mit geboten vnd ver„boten, vnd mit aller herlichkeit — pey dreyßig iaren." — Diese Urkunde ist auch, wiewohl fehlerhaft, abgedruckt in Lünig R. A. Spic. saec. P. I. p. 285. und in Pistor. Amoenitat. hist. iurid. 2. Th. S. 504.

w) „Item Hr. Hanns von Vestenberg hat empfangen di „vesten ze Hafflach — vnd waz dorzu gehört. „actum feria secunda post Reminiscere." (1357.)

(Lehenb. Gerlachs von Hohenlohe.)

„Wir haben bekannt Otten von Vestenberg Weybe Ceci„lien vierhundert guldin vff seinen teyle zu Hasslach ꝛc. „Neuntzig vnd Sechs Jare." (1396.)

(Lehenbuch Johanns von Hohenlohe.)

x) — „Kilian von Vestenberg hat empfangen Hasslach die „behaussung mit allen iren ein vnd zugehorungen. actum „dominica post Galli. ao. Decimo tercio." (1413.)

(Lehenbuch Graf Leonhards von Kastell.)

und:

„Siegmund Ludwig von Vestenberg hat empf. — das „Schloss Burghasslach mit aller seiner herrlichkeit, Ge„rechtigkeit, Ein- und Zugehörung. Item seinen Theil „an der Centh Burghaslach mit allderselben Rechten,

hundert Eine der Ausgebreitetsten und Reichbegütertsten in Franken, kam zu Ende des 16. in einen solchen Vermögensverfall, daß sie einen großen Theil ihrer Güter auf dem Steigerwalde verkaufen mußte. Darunter befanden sich denn auch viele kastellsche Lehen, und zwar namentlich ein Theil von dem Orte Burghaslach, die Hälfte der Cent und des Wildbanns und andere Güter mehr. Die Freiherren von Münster waren die Käufer, welche in der Folge auch von Kastell in gleicher Maße wie die von Vestenberg damit belehnt wurden. Das vestenbergsche Geschlecht starb endlich im J. 1687 ganz aus, und die kastellschen Lehengüter, in deren Besitz es geblieben war, fielen an das gräfliche Haus heim, welches sie nun von einem eignen Amte verwalten ließ, und den ritterschaftlichen Verband, in welchen die Vasallen diesen ursprünglichen Bestandtheil einer reichsständschen Herrschaft gebracht hatten, eben so wenig als Wirzburg und Brandenburg über ihre Lehen anerkannte, sondern sie auch in Contradictorio als ständisch behauptete.

Günstige Umstände verstatteten es, daß im J. 1783 das ganze, in dem burghaslacher Bezirke gelegene freiherrlichmünstersche Schloß und Amt Breitenlohe, zu welchen auch die von den Vestenbergen

„Oberherrlich- und Gerechtigkeiten, Centh, Folg, Kirch-„weyhschutz, Vmbgeld, Frevell und Bueßen &c. — gesche-„hen d. 15. July 1668." (die letzte vestenbergsche Lehensempfängniß.)

(Lehenb. Graf Wolfgang Dietrichs.)

erkauften kastellschen und anderen Lehen geschlagen worden waren, durch Ankauf erworben, und dadurch Alles, was Diese ehedem von Kastell zu Lehen empfangen hatten, mit der Grafschaft vereiniget werden konnte. In Rücksicht dieser münsterschen Besitzungen litte es aber die Art des Erwerbs nicht, sie aus dem ritterschaftlichen Nexus zu bringen.

Bei dieser kurzen Erwerbsgeschichte dieses Amts ist jedoch noch anzuführen, daß mehrere Bestandtheile Desselben keineswegs ursprünglich hohenlohspeckfeldscher Herkunft und Dependenzen des Kastrums Haslach, — sondern Theile des altkastellschen Lehenskörpers sind, wie Solches gehörigen Orts bemerkt werden wird.

Die Amtsorte sind nun Folgende:

1) Burghaslach, ein protestantischer Marktflecken in einem Thale an dem Bach Haslach gelegen, welcher eine Stunde von hier ohnweit Elsendorf in die reiche Ebrach fällt. Ausser dem ziemlich geraumigen gräflichen Schlosse befinden sich hier noch 97 Häuser (y), in welchen 165 Familien, 22 Katholiken, 530 Protestanten und 207 Juden (die eine eigne Sinagoge hier haben), zusammen 759 Selen wohnen. Der Nahrungsstand beruht hauptsächlich auf Ackerbau, Viehzucht, und allerlei Handgewerbe. Ausserdem sind hier eine Mahl- und Schneidemühle und eine Bierbrauerei. Die gräfliche Herrschaft besitzt allein den ganzen Zehend, die Jagd, beträchtliche Meierei und eine starke Fischerei,

y) Darunter 34 ehemalig Münstersche.

worunter besonders der, unter dem Orte gelegene sogenennte Angerweiher bemerkenswerth ist.

Die Geschichte des Orts liegt zwar schon mit in der Geschichte des ganzen Amts; doch aber verdient noch angeführt zu werden, daß Burghaslach schon in den ältesten Zeiten vorhanden, und eine von den 14 Kirchen oder christlichen Missionen war, welche Karl der Große zur Bekehrung der im Steigerwalde ansäßigen heidnischen Slaven oder Sorbenwenden anlegen ließ (z). Die hiesige, seit jenen Zeiten bestehende Kirche und Pfarrei hat daher viele eingepfarrte Orte, und mehrere, nun größten Theils mit eigenen Geistlichen besetzte Filialkirchen. Sie erscheint schon zu Anfang des 15. Jahrhunderts als eine altkastellsche, nicht von Hohenlohe herrührende Patronatspfarrei, und wurde, als sich die Grafen von Kastell zum Protestantismus bekannten, auch mit reformirt.

2) Niederndorf, ein kleines, eine halbe Stunde unter Burghaslach gelegenes und auch dahin eingepfarrtes Dorf von 18 Häusern, mit einer Mühle, 25 Familien und 118 Selen, worunter 42 Katholiken und 76 Protestanten. Ausser diesen kastellschen Gütern aber ist auch hier noch ein in das Spital zu Stadthöchstadt eingehöriger Bauernhof. Der Zehend ist zwischen Kastell, den Freiherren von Krailsheim u. a. getheilt, die Jagd aber ist allein Kastellisch. Dieses Dorf ist von denen

z) S. Urk. vom J. 889. in Eccard. Franc. orient. T. II. p. 894. und Frieß bei Ludwig S. 416.

von Münster mit akquirirt worden, welche es als ein altkastellsches Lehen inne hatten.

3) Gleissenberg, ein kleines Dorf mit einem Schlößchen ohnweit Burghaslach; besteht aus 30 Häusern und 46 Familien, welche zusammen 214 Selen — 18 Katholiken und 196 Protestanten — ausmachen. Kastell besitzt hier auch noch den Zehend, die Schäferei, etwas Fischerei und eine Waldung. Die hiesige Kirche war ehehin ein Filial von Burghaslach, ist aber seit mehreren Jahren mit einem eignen Pfarrer besetzt.

In ältern Zeiten war Schloß und Dorf Gleissenberg das Eigenthum einer adeligen Familie, die sich davon nennte. Nach ihrem, im 15. Jahrhundert erfolgten Absterben kam es, als ein kastellsches Lehen, (a) in die Hände anderer Familien, welche es an Brandenburg zu Lehen auftrugen. Der letzte adelige Inhaber war Karl Ludwig von Danngries, nach dessen kinderlosem Absterben es im J. 1754 an Brandenburgansbach heimfiel, und im J. 1778 in gleicher Lehenseigenschaft erkauft wurde.

Zu dem Lehengute Gleissenberg gehört auch noch:

4) Frickenhöchstädt, ein aus 17 Häusern, 28 Familien und 100 Selen bestehendes, größten Theils protestantisches Dorf nicht weit von Gleissenberg, wohin es eingepfarrt ist. Es war von den ehemaligen Be-

a) „Peter Rieter vnd Wilhelm Haller haben empfangen: „Gleissenberg mit seiner Zugehörung."
Lehenb. Gr. Leonhards v. 1399—1426.

sitzern Gleissenbergs mit lehenherrlichem Konsens an den Freiherrn von Wurster verkauft worden, wurde aber von Kastell wieder dazu akquirirt.

5) Dietersdorf, ein nur 8 Häuser starkes, über Breitenlohe hin liegendes Dörfchen. Kastell besitzt hier 3 von 19 Selen, 10 katholischen und 9 protestantischen bewohnte Güter. Die Uebrigen sind Baireuthisch, Bambergisch, Nürnbergisch und Gemeinschaftlich. Die Jagd und ein kleiner Theil des Zehends sind ebenfalls Kastellisch, ein anderer Theil gehört der Familie Kreß von Kressenstein zu Nürnberg.

Von den kastellschen Gütern ist Eines von den Vestenbergen heimgefallen, Eines von denen von Münster und Eines von der Pfarrei Burghaslach erkauft worden. Alle sind sie aber alte Lehen des Hauses Kastell, welches im 13. Jahrhundert das ganze Dörfchen besaß.

6) Dutendorf, ein nach Schornweisach eingepfarrtes größten Theils protestantisches Dorf von 18 Häusern, wovon 14 mit 16 Familien und 84 Selen Kastellisch — die Uebrigen aber Bambergisch sind. Die Jagd und ein Theil des Zehends gehören ebenfalls dem Hause Kastell, welches diesen Ort als eine Appertinenz des Allodialguts Buchbach von den Freiherren von Münster mit erkauft hat.

7) Künplat, oder Künfeld, ein 17 Häuser starkes, nach Kleinweisach eingepfarrtes Dorf. Der kastellsche Antheil besteht in 7 Gütern, worauf 10 Familien und 33 Selen (13 katholische und 20 prote-

stantische) wohnen. Er wurde als ansbach- und wirzburgsches Lehen von denen von Münster mit akquirirt. Die Uebrigen sind bambergsche Unterthanen und gräflich schönbornische Eingesessene. Die Jagd und der Zehend auf gewissen Gütern sind auch Kastellisch.

8) Kleinweisach, ein protestantisches Pfarrdorf an einem von Taschendorf herkommenden Bache, die Weisach genennt; ist zwischen Baireuth, Nürnberg und dem Hause Kastell gemeinschaftlich. Letzteres besitzt hier 6 Häuser, in welchen dermalen 7 Familien und 44 Selen wohnen. Die Kirche und Pfarrei, welche ehedem blos eine von der Hauptkirche zu Burghaslach aus versehene Kapelle war, seit langer Zeit aber ihren eignen Pfarrer hat, ist nebst der Jagd privativ Kastellisch; von dem Zehenden aber besitzt Wirzburg zwei Drittheile. Von den 6 kastellschen Eingesessenen haben 3 schon im 15. Jahrhundert zur Grafschaft gehört, die Andern aber sind von Münster mit erkauft worden.

9) Pretzdorf, ein kleines, nur 7 Häuser starkes, jedoch eine eigne Kirche besitzendes Dörfchen bei Kleinweisach, von wo aus auch jene Kirche mit versehen wird. Kastell besitzt hier nur einen vormals zur Pfarrei Burghaslach gehörig gewesenen Eingesessenen, dessen Familie dermalen nur in 6 Selen besteht. Die Uebrigen sind nürnberger Patriziern zuständig, denen auch zwei Drittheile vom Zehenden gehören. Das andere Drittheil und die Jagd sind Kastellisch.

10) Breitenlohe, ein Dorf ohnweit Burghas-

lach, wo Kastell ein großes nach alter Art gebautes Schloß mit dazu gehöriger Meierei, Schäferei, Fischerei und Brauerei, und ausserdem noch 14 Häuser besitzt. In diesen und den andern Gebäuden wohnen 24 Familien, zusammen 98 Selen, wovon 72 Katholiken und 26 Protestanten sind. Die hiesige Kirche, worin katholischer und zu Zeiten auch protestantischer Gottesdienst gehalten wird, ist eigentlich eine Schloßkirche, welche Kastell auch zum katholischen Gottesdienst hergiebt. Ehedem befand sich hier eine nach Burghaslach gehörige Filialkapelle. Zehend, Jagd und andere Gerechtsame sind ganz Kastellisch.

Schloß und Dorf Breitenlohe, schon in früher Vorzeit ein Burgsitz der von Vestenberg, kam, wie schon bemerkt wurde, als ein brandenburgansbachsches Lehen nebst vielen andern Gütern im 16. Jahrhundert durch Verkauf an die Freiherren von Münster, welche hier ein eignes Amt formirten. Des von Kastell geschehenen Erwerbs dieses Amts ist gleichfalls schon gedacht worden.

11) Buchbach, ein nach Burghaslach eingepfarrtes kleines Dorf von 8 Gütern, einem gräflichen Meierhofe, und einem kleinen, vormals dem Kloster St. Michelsberg zu Bamberg gehörigen Zinsgute, auf welchen zusammen dermalen 15 Familien und 65 Selen wohnen. An dem Zehend hat Kastell und eine Patriziersfamilie zu Nürnberg Antheil. Die Jagd aber ist allein Kastellisch. Buchbach ist als ein Allo-

dium (mit Ausname des Meierhofs, welcher ansbachsches Lehen) mit Breitenlohe von den Freiherren von Münster erkauft worden.

12) Birkach auf der Heid. In diesem größtentheils fürstl. schwarzenberg- und freiherrl. künsbergschen Dorfe besitzt Kastell nur ein, von 2 Familien und 11 Selen bewohntes Gut, welches schon im 16. Jahrhundert als ein Allodium akquirirt worden ist, und ein Drittheil am Zehend.

13) Obertaschendorf. In diesem auch meistens schwarzenberg- und künsbergschen Orte besitzt Kastell ebenfalls nur einen Eingesessenen, dessen Familie jetzt aus 6 Selen besteht. Er kam durch Lehensapertur von den Vestenbergen an die Grafschaft.

14) Seitenbuch, ein nach Kirchrimbach eingepfarrtes ganz kastellsches Dorf von 13 Häusern, 19 Familien und 81 Selen, worunter 3 Katholiken.

Die Wüstung des verödeten Dorfs Seitenbuch fiel von den Vestenbergen mit heim, und wurde von dem Grafen Johann Friedrich zu Kastellrüdenhausen im J. 1701 wieder neu angebauet.

15) Rosenbirkach, ein, gleichfalls nach Kirchrimbach eingepfarrtes Dorf, wo Kastell 10, Schwarzenberg aber 3 Güter besitzt. Auf den Erstern wohnen gegenwärtig 12 Familien und 68 Selen, worunter 14 Katholiken sind. Die Jagd steht Kastell allein zu, der Zehend aber ist zum Theil Schwarzenbergisch.

Rosenbirkach rührt ganz von dem vestenbergschen Heimfalle her.

16) Kirchrimbach, ein ganz kastellsches protestantisches Pfarrdorf in dem sogenennten rimbacher Grund, eine Stunde ober Burghaslach gelegen. In 12 Häusern wohnen hier 20 Familien und 85 Selen. Jagd und Zehend sind gleichfalls Kastellisch. Die hiesige Kirche, ehemals ein Filial von der Mutterkirche zu Burghaslach, ist schon seit vielen Jahren mit einem eigenen Geistlichen besetzt. Vier Güter wurden als klostermichelsbergsches Lehen von den von Münster mit erkauft; die Uebrigen aber sind ein Theil des vestenbergschen Heimfalls.

17) Unterrimbach, ein vermischtes katholisches und protestantisches Dorf zwischen Wirzburg, Schwarzenberg und Kastell getheilt. Letzteres besitzt hier die Jagd, den Zehenden und 2 Eingesessene, welche gleichfalls von Vestenberg heimgefallen sind. Die schwarzenberg- und kastellschen protestantischen Eingesessenen sind nach Kirchrimbach eingepfarrt, die wirzburgschen Katholischen aber die, ehemals zur Pfarrei Burghaslach gehörig gewesene Kapelle zu Burghöfstädt zu besuchen angewiesen.

18) Oberrimbach, ein vormals wirzburgsches, nun baireuthsches nach Burghöfstädt eingepfarrtes katholisches Dorf, wo Kastell blos ein mit Breitenlohe erkauftes Gut hat, welches dermalen von 4 Selen bewohnt ist.

19) Freihaslach, ein nach Burghaslach eingepfarrtes, mit Bamberg, Wirzburg und Schwarzenberg gemeinschaftliches Dorf, wo Kastell die Jagd, einen Zehenden und 8 Güter hat, auf welchen 13 Familien und 63 Selen leben. Darunter sind 10 Katholisch. Dieser kastellsche Antheil gehörte vordem auch zum münsterschen Amt Breitenlohe.

20) Münchhof, ein an der Haslach gelegenes, ganz kastellsches, nach Burghaslach eingepfarrtes Dorf, von 14 Häusern, 22 Familien und 104 Selen, wovon 4 Katholisch sind. Die Jagd ist zum Theil mit den Freiherren von Pöllnitz zu Aspach gemeinschaftlich; Zehend aber ist hier gar nicht herkömmlich, sondern die Einwohner geben Statt Desselben eine bestimmte Summe an Geld. Dieser Ort wurde ebenfalls mit Breitenlohe erkauft.

21) Haag, ein, mit Baireuth (b), Schwarzenberg und den Freiherren von Krailsheim gemeinschaftliches Dorf zwischen Oberrimbach und Dürrenbuch. Kastell besitzt 15 Güter, auf welchen 21 Familien und 88 Selen leben, von welchen 9 Katholisch sind. Die kastellschen Protestantischen besuchen den Gottesdienst zu Rehweiler, die Krailsheimschen Den zu Hohenbirkach und die übrigen Katholischen Den zu Geiselwind, welche Pfarrei hier auch Den Zehenden besitzt. Die Jagd ist zum Theil mit den von Pöllnitz gemeinschaftlich. Von diesem Orte, welcher ursprünglich aus

b) Dieser Antheil vormals Kl. Ebrachisch.

drei besondern kleinen Weilern — Ober- Mittel- und Unterhaag bestehet, ist der kastellsche Antheil durch Lehensheimfall und Kauf von den Vasallen schon längst zur Grafschaft gekommen.

22) Hohnsperg oder Hohnsberg, ein mit Schwarzenberg und der vormaligen Abtei Ebrach gemeinschaftliches kleines protestantisches Dorf zwischen Haag und Geiselwind. Kastell besitzt hier, ausser der mit den von Pöllnitz gemeinschaftlichen Jagd nur einen, vormals der Pfarrei Burghaslach lehenbaren Eingesessenen, dessen Familie dermalen aus 8 Selen bestehet. Die hiesige kleine Kirche, ursprünglich ein Filial von Burghaslach, wird gegenwärtig von dem Pfarrer zu Kirchrimbach versehen.

23) Sixtenberg, ein aus 5 Häusern und 22 Selen bestehender ganz kastellscher Weiler bei Hohnsperg, wohin er auch eingepfarrt ist, mit Dem von Pöllnitz gemeinschaftlich. Die Vestenberge hatten auch dieses Gut als kastellsches Lehen inne gehabt.

24) Füttersee, ein kleines, größten Theils zur Abtei Ebrach (c) gehöriges protestantisches Kirchdorf ohnweit Geiselwind. Kastell besitzt hier nur 2 Eingesessene, deren Familien zusammen 9 Selen ausmachen. Einer derselben ist schon längst bei der Grafschaft, der Andere aber wurde mit einem burghaslacher Pfarrlehengut erkauft. Die Kirche, ein Filial von Burghaslach, wird dermalen von dem Pfarrer zu Rehweiler versehen.

c) Von Graf Hermann IV. v. K. dahin verkauft.

25) Ilmenau, ein kleines, mit Wirzburg, vormals der Abtei Ebrach (d) und den Freiherren von Pöllnitz gemeinschaftliches Dorf gegen Ebrach hin gelegen. Von den hiesigen Gütern sind nur 2 Kastellisch, vordem der Pfarrei zu Burghaslach lehenbar. Ihre Familien bestehen dermalen aus 15 Selen. Die hiesige kleine, nun von Geiselwind aus versehene Kirche war in der Vorzeit auch ein Filial von Burghaslach.

26) Holzbebendorf, ein ohnweit Füttersee gelegenes, größtentheils wirzburg- und schwarzenbergsches Dörfchen, wo Kastell nur ein, ehemals der Pfarrei zu Burghaslach lehenbares, dermalen von 8 Selen bewohntes Gut besitzt. Der Ort ist ursprünglich nach Füttersee eingepfarrt.

27) Wasserbebendorf, ein mit Bamberg (vordem Ansbach) und Schwarzenberg gemeinschaftliches Dorf unter Geiselwind, wo Kastell in 7 Häusern dermalen 10 Familien besitzt, welche aus 52 Selen bestehen. Der Zehend gehört den Freiherren von Krailsheim, und die Jagd ist theils Kastellisch, theils Pöllnitzisch.

Nicht weit von hier auf einer Anhöhe liegt die, vormals ansbachsche, Kirche zum Hohen, oder Hohn am Berg, in ältern Zeiten ein Filial von Burghaslach, welche von Seiten Ansbachs neu erbauet und mit einem

d) Welche ihren Antheil im J. 1298 vom Gr. Heinrich von Kastell geschenkt erhalten hat.

eignen zu Wasserbebendorf wohnenden Geistlichen besetzt worden ist. (e)

Ferner ist dem Amte Burghaslach bis jetzt noch zur Verwaltung angewiesen:

28) Reheweiler, ein ausser dessen Amtsbezirk zwischen Geiselwind und Abtswind am Anfange des sogenennten schlüsselfelder Grundes gelegenes Pfarrdorf von 42 Häusern, 63 Familien und 245 Seelen, worunter sich 199 Protestanten, 2 Katholiken und 44 Juden befinden. Der Nahrungsstand dieses Dorfs ist geringe, doch hat es etwas Feldbau, Viehzucht und eine Bierbrauerei. Bereits im 14. Jahrhundert erscheint dieser Ort unter dem Namen: Weiler bei Fuchsstadt (f) als ein kastellsches Lehen, gieng in der Folge als eine Wüstung oder verödeter Wohnsitz durch mancherlei Hände, bis zu Ende des 17. Jahrhunderts der Graf Johann Friedrich zu Kastellrüdenhausen ihn an sich kaufte und mit einigen Wohngebäuden besetzte. Diese vermehrten sich nachher, meistens durch herrschaftliche Unterstützung immer mehr. Durch den Grafen Ludwig remlinger Linie, der den Ort in der Folge erkaufte, und

e) Mehr hievon siehe in Stiebers topograph. Nachrichten vom Fürstenthum Onolzbach S. 500.

f) Fuchsstadt, nun die größtentheils mit Wald bewachsene Wüstung eines Dörfchens zwischen Rehweiler und Abtswind, welche Schwarzenberg von Kastell zu Lehen hat, gegenwärtig aber meistens von der abtswinder Gemeinde als schwarzenbergsches Afterlehen besessen wird. In neuern Zeiten hat sich auf derselben ganz nahe an Rehweiler ein schwarzenbergscher Unterthan angebauet.

sich hier einen Wohnsitz erbauete, erhielt derselbe auch eine Kirche und Pfarrei, und so allmählich das, was er jetzt ist.

Ausser diesen Orten aber gehört noch zum Kammeramte Burghaslach:

1) die sogenennte hohe Mühle bei Schornweisach;
2) zwei Insassen zu Altershausen, vordem der Pfarrei Burghaslach lehenbar;
3) ein Insaß zu Mailach;
4) ein Insaß zu Kaubenheim ohnweit Windsheim;
5) drei Insassen zu Burgbernheim; (g)
6) ein, sonst der Pfarrei Burghaslach lehenbares Gut zu Thüngfeld bei Schlüsselfeld, und
7) einige Lehens- und Domanialgefälle zu Stegaurach bei Bamberg.

Ferner größere und geringere Zehendantheile an folgenden Orten:

Elsendorf, Burghöfstädt, Hombeer, Oberwinterbach, Dippach bei Neustadt an der Aisch, Dottenheim bei Kaubenheim, und Rüdelshofen bei Windsheim.

Obgleich der zu Burghaslach seit den ältesten Zeiten gehörige Centbezirk, dessen oben schon erwähnt wor-

g) An diesen von 1 — 5 benennten Orten sind die kastellschen Jurisdiktions, und zum Theil auch die Schatzungsgerechtsame bereits im J. 1796 von den preußischen angrenzenden Aemtern entzogen worden.

den ist, bei den neuern Staatsereignissen bedeutende Veränderungen erlitten hat, so wird doch zur Aufklärung der ältern und neuern Topographie jener Gegenden eine genauere Angabe desselben nicht ganz überflüssig seyn.

Ausser den schon (von Nr. 1—27) aufgeführten burghaslacher Amtsorten liegen nun in diesem alten Cent- und Jagddistrikte folgende Orte, Wohnplätze und Wüstungen (h):

1) Effelt oder Effeltrich, die Markung eines längst verödeten größtentheils ebrachschen Dörfchens oder Weilers zwischen Geiselwind und Hohnsperg.

2) Kleinbirkach, ein kleines ebrachsches Dorf bei Füttersee.

3) Hohenbirkach oder Großbirkach, ein ebrach- und krailsheimsches Pfarrdorf bei dem Vorigen.

4) Neugrub, und

5) Alten- oder Burggrub, zwei kleine, ins schwarzenbergsche Amt Geiselwind gehörige Dörfer.

6) Der sogenennte Hohn am Berg, von dessen Kirche schon oben unter Wasserbebendorf die Rede war.

7) Seeram, in ältern Zeiten Seerhein, die Markung eines desolirten Weilers zwischen Wasserbebendorf und Heuchelheim.

8) Weiler, die Markung eines verödeten Schaf- und

h) Einige derselben liegen nicht ganz innerhalb der Cent- und Wildbannsgrenze.

Meierhofs auf der Höhe zwischen Münchhof und Wasserbebendorf; vormals ein altkastellsches Lehen.

9) Heuchelheim, ein, zum wirzburgschen Amt Schlüsselfeld gehöriges Dorf. Die hiesige Kapelle war in der Vorzeit ein Filial von Burghaslach.

10) Fürstenforst, ein kleines Dorf auf einer Anhöhe ganz nahe an Burghaslach, wohin es auch eingepfarrt ist, war in ältern Zeiten ein Burgsitz der von Vestenberg, und kam neuerlich durch Austausch von Preußen an Baiern. (i)

11) Frankenberg, die Wüstung eines Dörfchens oder Schlosses auf der Höhe zwischen Fürstenforst und dem schlüsselfelder Grunde.

12) Bullenhof; in der Vorzeit ein großer Bauernhof zwischen Niederndorf und Breitenlohe, welcher aber auch schon längst verödet und vereinzelt ist. Die Vestenberge hatten ihn schon im 14. Jahrhundert von Kastell zu Lehen.

13) Elsendorf, ein bambergsches Dorf an der reichen Ebrach unter Schlüsselfeld.

14) Taubenbronnen, die Markung eines längst zerstörten Dorfs bei Elsendorf; kastellsches Lehen.

15) Warmersdorf, ein freiherrlich eglofsteinsches Dorf. (k)

i) Mehr davon s. bei Stieber a. a. O. S. 381.

k) Nach Roppelt, Topographie von Bamberg S. 629 — in der bamberger Cent. Die ältesten burghaslacher Centbeschreibungen aber zählen ihn zur Haslacher.

16) Buchfeld, vulgo Puffeld, ein seckendorffsches Oertchen.

17) Ailsbach, ein dem Spitale zu Nürnberg gehöriges Dorf. (l)

18) Frömmersdorf, ein vermischter Ort.

19) Ochsenschenkel, ein vordem baireuthscher, nun bambergscher Weiler bei Frickenhöchstädt.

20) Oberwinterbach, ein zum baireuthschen Amte Dachsbach gehöriger Ort.

21) Unterwinterbach, ein vermischtes Dorf nicht weit davon.

22) Weickersdorf, ein kleines nürnbergsches Dorf.

23) Hermersdorf, ein ähnliches Dorf zwischen dem Vorigen und Dutendorf.

24) Burgweisach, zwischen Dutendorf und Pretzdorf.

25) Vestenbergsgreut, vordem blos Greut; ein nürnbergscher Patriziers Ort.

26) Lichtenhof, der Distrikt eines verödeten Hofs zwischen Weickersdorf und dem nächstfolgenden Orte.

27) Tragelhöchstädt, ein Dorf, vermischter Herrschaft zwischen Vestenbergsgreut und Ulfeld.

l) Vordem auch Elsbach. Es ist dies das praedium Elesbach oder Helespach in Iffingouvo in Comitatu Ramwoldi Comitis, welches im 11. Jahrhundert an das St. Michelskloster zu Bamberg kam (Schannat. Vind. Lit. Coll. I. p. 42) und dessen auch in einer Urkunde von 1023 Erwähnung geschieht. Hr. von Schultes hält irrig das Dorf Albach bei Wachenroth dafür. (Schultes histor. Schr. S. 211 und 228.)

28) Abtsgereut, ein baireuthsches Dorf bei dem künsbergschen Orte Steinbach.

29) Manneichen,

30) Eichel- oder Fichtelbronnen,

31) Christgeheid,

32) Graßbach,

33) Abtei, und

34) Merzbach.

Alles in der Vorzeit bewohnte, aber nun längst verödete Weiler und Höf zwischen Altershausen, Künplatz, Hombeer und Taschendorf.

35) Hombeer, vulgo Haberich, ein nürnbergsches Dorf zwischen Pretzdorf und Taschendorf.

36) Markttaschendorf, ein freiherrl. künsbergscher Ort.

37) Neuses mit dem Beinamen: am alten Herrgott, ein kleines schwarzenbergsches Dorf bei Obertaschendorf.

38) Hardhof, ein, vordem ansbachscher einzelner Hof ohnweit Burghaslach, wohin er auch eingepfarrt ist.

39) Plank, der Ort eines längst verödeten Wohnplatzes und Schlosses bei Rosenbirkach.

40) Schramm,

41) Stampf und

42) Appenbach,

gleichfalls längst desolirte Höfe zwischen Hardhof, Kirchrimbach und Rosenbirkach.

43) Appenfelden, ein schwarzenbergsches Dorf ohnweit Prühl.

44) Burghöchstädt, ein wirzburgscher Ort zwischen Münchhof und Dürrenbuch.

45) Dürrenbuch selbst (s. Amt Rüdenhausen Nr. 12.) und endlich

46) ein Theil der oben, unter Rehweiler erwähnten Wüstung Fuchsstadt.

IV. Justiz- und Kammeramt Remlingen.

Die Orte, aus welchen das kastellsche Amt Remlingen zusammengesetzt ist, liegen alle zwischen Wirzburg und Wertheim, und also ganz abgesondert und weit entfernt von den andern gräflichen Besitzungen. Der Bevölkerungsstand dieses Amts belauft sich dermalen auf 2,698 Selen, unter welchen sich 681 Katholiken, 1,776 Protestanten und 241 Juden befinden.

Ackerbau und Viehzucht, welche Beide in vorzüglichem Grade betrieben werden, machen die Hauptnahrungsquelle der Amtsangehörigen aus. Wein- und Obstbau findet sich zwar auch, allein, besonders was Letztern betrift, weniger bedeutend, als in der obern Gegend der Grafschaft.

Der größte Theil dieses Amts gehörte vordem zur Grafschaft Wertheim, und kam um die Mitte des 16. Jahrhunderts, nach dem Erlöschen des alten Grafenhauses Wertheim, durch die Gemalin des Grafen Wolfgangs von Kastell, Martha, einer Vatersschwester

des letzten Grafen von Wertheim, nach langen Verhandlungen an das Haus Kastell. In der Folge machten diese von Wertheim ererbten Orte einen Theil der kastellremlingenschen Landesportion aus.

Hiezu gehört nun:

1) Remlingen (in alten Urkunden: Rominingo), ein ansehnlicher, 4 Stunden von Wirzburg und eben so weit von Wertheim an der frankfurter Landstraße in einem Thale gelegener Marktflecken von 175 Häusern, in welchen 186 Familien und 815 Selen wohnen. Darunter befinden sich 4 Katholiken, 798 Protestanten und 13 Juden. Die Ortsmarkung bestehet aus sehr gutem, besonders dem Getreidbau günstigen Boden, daher auch Dieser nebst der Viehzucht besonders stark betrieben wird. Um den Ort herum wird auch ziemlich Obst, und da, wo es die Lage erlaubt, auch Wein gebaut. Ueberdies findet man sonst noch allerlei Gewerbe hier.

Der Ort Remlingen wird von Kastell und dem Gesammthause Löwensteinwertheim in unabgetheilter Gemeinschaft besessen. Privativkastellisch aber ist: das obere, von dem Grafen Heinrich von Kastell in den 1560r Jahren, neuerbaute Schloß (welches die langjährige Residenz einer davon sich nennenden Linie des Hauses war), mit dazu gehörigem Garten, Oekonomiegebäuden und einem großen Hofgute, das herrschaftliche Amthaus, verschiedene, von der Karthause zu Wirzburg gegen kastellsche Besitzungen an andern Orten eingetauschte Lehensgefälle, zwei Mühlen und andere eigne

Domanialgüter. Löwensteinwertheim hat dagegen auch verschiedene Privatbesitzungen und Gerechtigkeiten hier. Der große Zehend gehört Kastell, Löwensteinwertheim und der vormaligen Probstei Holzkirchen, der Kleine aber zur hiesigen Pfarrei. Die niedere Jagd ist zwischen Kastell und Löwenstein gemeinschaftlich, die Hohe aber gehört Löwenstein allein. Das andere, dem gänzlichen Verfall nahe, untere Schloß ist Wirzburgisch. Remlingen war bisher fuldsches Lehen und gehört mit zur wertheimschen Erbschaft.

2) Oberaltertheim, ein ganz protestantisches Pfarrdorf, 2 Stunden von Remlingen gegen die bischofsheimer Straße hin in einem Thale gelegen; enthält 95 Häuser, 103 Familien und 491 Selen, worunter sich 73 Juden befinden. Das hiesige Kirchenpatronat war vordem den Freiherren von Pöllnitz zu Aspach zuständig, und ist im J. 1756 von Kastell gegen einen Wildbannsdistrikt auf dem Steigerwalde eingetauscht worden. Der Zehend, nach bestimmten Antheilen, die niedere Jagd die Schafhut gehören der Ortsherrschaft, der kleine Blutzehend aber der hiesigen Pfarrei.

Dieser Ort ist ebenfalls ein Theil der wertheimschen Erbschaft

3) Unteraltertheim, gleichfalls ein ganz protestantisches Pfarrdorf, eine halbe Stunde weit unter dem Vorhergehenden gelegen. In 98 Häusern wohnen 109 Familien und 494 Selen. Darunter sind: 1 Katholik, 438 Protestanten und 55 Juden. Der hiesige Zehend gehört

Kastell und in gewisser Maße der Pfarrei; die niedere Jagd ist Kastellisch, die Hohe Löwensteinisch. Dieser Ort ist gleichfalls von Wertheim an Kastell gekommen.

4) Steinbach, ein kleines Kirchdorf von 37 Häusern, und eben so viel ganz protestantischen Familien, welche zusammen aus 179 Köpfen bestehen. Es liegt eine halbe Stunde unter dem vorigen Orte und ist ein Filial davon. Der kleine Bach, an welchem Ober- und Unteraltertheim und Steinbach liegen, und der hier eine Mühle treibt, heißt die Welz, von welchem der letztere Ort zum Unterschiede von Andern gleiches Namens, Steinbach an der Welz genennt wird.

Schon seit den ältesten Zeiten hat das Dorf eine eigne Kapelle oder kleine Kirche, welche nun von Unteraltertheim aus versehen wird. Auch sind hier noch Ueberbleibsel eines Schlößchens vorhanden, wobei ein herrschaftliches Hofgut ist. Der Zehend ist nur zum Theil — Jagd- und Schafhut aber sind ganz Kastellisch.

Steinbach gehört nicht zur wertheimschen Erbschaft, sondern war in der Vorzeit dem Domkapitel zu Magdeburg zuständig. Von diesem aber kam es an verschiedene Adelige, welche es an Kurpfalz zu Lehen auftrugen; und in dieser Eigenschaft erkaufte es Graf Heinrich im J. 1588. Schon in den magdeburgschen Urkunden erscheint Steinbach als ein mit eigner — „Vogthei, hoch und nieder Gericht und zentlicher Obrigkeit" — begabter Ort.

5) **Billingshausen**, ein protestantisches Pfarrdorf, 2 Stunden von Remlingen gegen den Main hin gelegen; besteht aus 66 Häusern, 82 Familien und 335 Selen, worunter sich dermalen 1 Katholik befindet. Der Zehend ist theils Kastellisch, theils gehört er dem vormaligen Stift Neumünster zu Wirzburg, theils der hiesigen Pfarrei. Die hohe Jagd ist Wirzburgisch, die Niedere aber Kastellisch. Dieser durch Ackerbau und Viehzucht wohlhabende Ort gehört zur wertheimschen Erbschaft. Ehedem war der benachbarte — nun fürstlich-löwensteinsche Ort Birkenfeld hieher eingepfarrt, auch befand sich sonst ein starkbesuchter schwefelhaltiger Gesundbrunnen mit einem Bade hier, welches aber schon längst in Abgang gekommen ist.

Unter den hiesigen Einwohnern sind mehrere Familien, in welchen von langen Zeiten her ein eignes Uebel — vulgo die Verstarrung genennt, erblich ist. Dieses überfällt die damit Behafteten bei kühler Luft und kalter Witterung unversehens, und macht sie, jedoch ohne andere schlimme Folgen, auf eine ganz kurze Zeit so starr und steif, daß sie weder zu reden, noch einen Finger zu bewegen im Stande sind; jedoch können sie dabei in gewissen groben Handarbeiten, als Dreschen und Hacken, fortfahren. Die Anzahl dieser Unglücklichen, welche in der gemeinen Ortssprache die Verstarrten heißen, nimmt aber immer mehr ab, besonders durch Verheirathung mit Unverstarrten; aus welchen Ehen dann nur zum Theil die Kinder dieses Uebel an sich haben.

6) Urspringen, ein ziemlich starker katholischer Pfarrort, eine Stunde von Billingshausen gegen Rothenfels hin gelegen; ist (ein gräfl. ingelheimsches Schlößchen und 8 dazu gehörige Bauernhöfe ausgenommen) ganz Kastellisch, und enthält in 142 kastellschen Häusern 156 Familien und 775 Selen, worunter sich 660 Katholiken, 8 Protestanten und 107 Juden befinden. Die Einwohner treiben hauptsächlich Ackerbau und Viehzucht; auch ist eine Getreidmühle hier. An der Schäferei hat Ingelheim Theil; die Jagd und Waldungen aber sind ganz Kastellisch. Das Patronat der hiesigen Pfarrei, wozu noch zwei benachbarte Filialorte, Roden und Duttenbronn, gehören, ist Wirzburgisch. In der Vorzeit bestand der Ort aus zwei besondern Dörfern: Urspringen und Grünsfeld, welche allmählich zusammen gebaut wurden. Schon im 14. Jahrhundert empfiengen die Voyte von Rieneck diese zwei Dörfer von der Grafschaft Kastell zu Mannlehen. Um die Mitte des 17. Jahrhunderts kamen sie mit lehenherrlichen Konsens durch Verkauf an die Kottwitze von Aulenbach, und nach Deren Absterben fielen sie im J. 1698 der Grafschaft heim.

Urspringen war mit Dem, was sonst noch darzu gehört, vormals ein eignes, den beiden Linien Kastell-Remlingen und Rüdenhausen gemeinschaftliches Verwalteramt, welches aber nach Aussterben der rüdenhausenschen Linie mit dem Amte Remlingen vereiniget wurde. Die Herrschaft hat daher hier noch ein eignes Amthaus.

7) Duttenbronn, ein Dorf im wirzburgschen Landgerichte Karlstadt. Kastell besitzt hier, ausser verschiedenen Domanialgefällen, nur 3 Höfe, welche dermalen aus 5 Familien und 17 Selen bestehen. Sie wurden erst in neuern Zeiten als Allodium akquirirt.

Nebst Diesem gehören noch zum Kammeramte Remlingen:

1) einige Domanial- und Lehensgefälle mit Besthaupt zu Steinfeld bei Urspringen, und
2) mehrere dergleichen zu Anspach auch bei Urspringen.

Ausser den, unter diesen vier Aemtern besonders angeführten Besitzungen, sind dem gräflichen Hause noch ferner unmittelbar und eigenthümlich zuständig:

1) beträchtliche Waldungen zwischen Abtswind, Rehweiler, Dürrenbuch, Prühl, Stierhöfstädt, Wüstenfelden, Kastell und Birklingen, in dem burghaslacher Wildbannsbezirke und zu Urspringen;
2) große Jagddistrikte, welche sich, ausser dem nur erwähnten burghaslacher Wildbann und den, unter den andern Aemtern genennten Orten, auch über die Markungen der angrenzenden fremdherrischen Orte: Stierhöfstädt, Mannhof, Birklingen, den iphöfer Wald, Großenlangheim, Kleinlangheim, Heid, Stephansberg, Dulstädt, Neupelsdorf, Sambach und Geiselwind theils ganz, theils zum Theil verbreiten;
3) die Herrengüter Stradow und Wolkenberg bei Kotbus in der Niederlausitz; durch Vermächtniß

der Gemalin Graf Augusts von Kastellremlingen Luise Henriette geb. Gräfin von Pückler († 1783) akquirirt;

4) ein Antheil am Gute Nauendorf bei Glückstadt in Holstein, erlangt durch Erbschaft von Katharina Hedwig, Gemalin des Grafen Johann Friedrichs von Kastellrüdenhausen, geb. Gräfin von Rangau († 1743).

Ueberdies gehören, wie schon oben erwähnt worden ist, auch noch viele Aktivlehen zur Grafschaft, von welchen hier ein summarisches Verzeichniß mit Bemerkung der jetzigen Inhaber folgt:

V. Gräflicher Lehenhof.

Im Mittelalter, wo das Lehenswesen seine größte Ausbreitung erlangt hatte, erscheinen auch die Grafen von Kastell mit einem sehr zahlreichen Korps adeliger Erbbeamten, Dienstmannen und Vasallen. Und obgleich von diesen in der Folge eine ausserordentliche Menge Güter zu geistlichen Stiftungen und andern Zwecken geeignet worden war, so belief sich die Anzahl derselben in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts doch noch über Drithalbhundert. *)

Aber von diesem Zeitpunkte an, nachdem bei der veränderten Art Krieg zu führen, die Lehensmiliz den

*) Ein Verzeichniß alter kastellscher Vasallen steht in Lünig Thesaur. iur. feud. T. III, p. 30. und in Dessen Thes. iur. Comit. p. 693.

vormaligen Nutzen nicht mehr leistete, als ein unwirthschaftlicher Graf beinahe die Hälfte seiner Lehen durch leichtsinnige Allodifikationen verschleuderte *), als man endlich anfieng, heimgefallne Lehen nicht wieder zu vergeben, sondern weißlich selbst zu behalten, und als man, — weil es nicht mehr, wie vordem nöthig war, auf die Menge der Vasallen, — denselben verstattete, anderer Vasallen Lehengüter durch Ankauf mit den Ihrigen zu vereinigen, — von dieser Zeit an nahm der kastellsche Lehenhof an Anzahl der Vasallen und der Lehensstücke immer mehr ab. Doch ist er noch groß genug, um daraus auf seine ehemalige Beschaffenheit und auf die weitverbreiteten kastellschen Besitzungen in Franken schließen zu können. Der Administrator dieser Lehensherrlichkeiten ist nach einem uralten, in der Folge zum Gesetz gewordenen Familienherkommen, der jedesmalige Senior des Hauses. Dieser verleihet die Ritterlehen selbst, wenn die Vasallen nach ihrer Schuldigkeit zum Empfang derselben in Person erscheinen. Die Kanzlei- und Bürgerlehen aber werden vor der besonders angeordneten Seniorats- und Lehenskanzlei empfangen, welche zugleich die Passivlehensangelegenheiten des Hauses besorgt. Die zum Lehenhofe gehörigen Bauerlehen werden durch ein eignes, der Lehenskanzlei untergeordnetes Lehensvogteiamt verwaltet.

Streitigkeiten der Vasallen unter sich über das Lehengut werden vor der Lehenskanzlei verhandelt, die

*) Graf Wilhelm II. regierte von 1426—1479.

mit dem Lehenherrn aber wurden sonst vor einem besonders niedergesetzten Lehen- oder Mannengericht ausgeführt. Bei der veränderten Gerichtsverfassung und Geschäftsbehandlung sind aber dergleichen Mannengerichte in der Folge immer seltner geworden. *)

Der heutige Bestand des Lehenhofs ist nun Folgender:

I. Das fürstliche Haus Schwarzenberg besitzt als kastellsches Lehen:

1) den ganzen Marktflecken Geiselwind mit aller hohen und niedern Obrigkeit;

2) die Wüstung Fuchsstadt bei Rehweiler;

3) die Wüstung Weingarten bei Geiselwind;

4) das halbe Dorf Prühl, und das Drittheil des Zehends daselbst;

5) drei Güter zu Rosenbirkach;

6) ein Gut zu Lerchenhöfstädt;

7) zu Birkach auf der Heid drei Güter, und ein Drittheil des Zehends;

8) den Zehend auf der Wüstung Leiterbach, desgleichen

9) auf der Wüstung Graßbach;

(beide Wüstungen liegen bei Ober- und Untertaschendorf)

10) zu Marktscheinfeld etliche und 30 Güter, sehr viele Feldlehen, und den 6. Theil am Zehenden, der kleine Zehend genennt;

*) Die Beschreibung eines kastellschen Mannengerichts s. in Lünig Thes. iur. Comit. p. 689.

11) die Wüstung Schwarzenbach, zwischen dem Schlosse Schwarzenberg und Thierberg, mit dem Zehenden darauf;

12) die Wüstung Kalbach hinter Schwarzenberg;

13) zu Grappertshofen einen Hof und 7 Pfund Geld auf dem Zehenden;

14) zu Frankfurt (ein kleines Dorf ohnweit Schwarzenberg) vier Güter und mehrere Feldlehen;

15) neun Hausgüter und mehrere Feldlehen zu Kornhöfstädt;

16) die Wüstung in der Aue zwischen Kornhöfstädt, Frankfurt und Thierberg;

17) die Wüstung Weiler auf dem Holz, auch bei Kornhöfstädt;

18) den Hof Gabersberg, nun ebenfalls eine Wüstung zwischen Schwarzenberg und Ruttmannsweiler;

19) zu Holweiler drei Güter und mehrere Feldlehen;

20) zu Lachheim einen Hof, der Hessenhof genennt;

21) drei Güter zu Schnotzenbach;

22) ein Gut zu Burgambach;

23) fünf Güter zu Unterleimbach;

24) einen Theil am Zehenden zu Ruttmannsweiler oder Rupertsweiler;

25) zu Nordheim (bei Seehaus) den ganzen Zehenden und einen großen Hof;

26) das (nun in Ruinen liegende) Schloß Hohenkottenheim mit seinen Zugehörungen;

27) zu Dorf Kottenheim den ganzen Zehenden, 16 Hausgüter und viele Feldlehen;

28) zu Ingelstadt zwei kleine Gültgüter;

29) drei Viertheile am sogenennten Kargeshof zu Grassolsheim;

30) die Waldung Stehlenberg bei Nordheim;

31) acht Güter zu Weigenheim;

32) ein Gut zu Dornheim;

33) zwei Güter zu Marktherrnsheim;

34) zehn Pfund Heller auf der Beeth zu Sulzfeld;

35) drei Viertheile am Zehenden zu Donnersdorf *), als Lehenträger der vormaligen Karthause Astheim (s. Nr. XVI.).

II. Die Herren Grafen von Schönborn:

1) zu Wiesentheid das Schlößlein, den sogenennten Fuchsenhof mit seinen Eigehörigen, die Pfarrei, das Schafhaus und den Schaftrieb, 23 Hausgüter mit vielen Feldlehen, und den hohen Wildbann auf der Markung;

2) zu Atzhausen einen großen Meierhof und 11 Hausgüter;

*) In dem Besitze aller dieser Lehenstücke befanden sich vordem fast eben so viele verschiedene Vasallenfamilien. Das Haus Schwarzenberg brachte aber Dieselben durch Erbschaft und Kauf nach und nach an sich.

3) zu Lonnerstadt den Zehenden und eine Schenkstadt mit vielen Feldgütern.

III. Die Herren Grafen von Giech zu Thurnau: zu Burgellern bei Scheßlitz den Zehenden, 3 Tagwerk Wiesen bei den Schloß, und den Heuzehenden von den, zu den vier Höfen gehörigen Wiesen.

IV. Die vormalige Abtei Münsterschwarzach: die Burg zu Reupelsdorf (nun ein Ruin) mit ihren Eingehörungen.

V. Die Freiherren Fuchsen von Dornheim:

1) zu Bimbach einen Hof und zwei Mühlen;
2) zu Neuses am Sand den ganzen Zehenden;
3) zu Rügshofen bei Gerolzhofen einen großen Gülthof;
4) zwei Drittheile an dem Wein- und Getreidzehenden zu Eichfeld;
5) zu Kleinlangheim den dritten Theil an dem großen und kleinen Zehenden, und an den Lehensgefällen von 14 Hausgütern und mehreren Feldlehen;
6) einen Antheil an dem Zehenden zu Dampfach.

VI. Die Freiherren von Krailsheim:

1) die Mühle zu Gesdorf;
2) zu Frankenfeld den halben Zehenden und ein kleines Gut;
3) zu Stadtvolkach, und
4) zu Obervolkach viele Lehens- u. Zehendgefälle;
5) den ganzen Zehenden zu Wasserbebendorf, und

6) drei Güter und mehrere Feldlehen zu Fröhestockheim.

VII. Die Freiherren von Seckendorf, aberdarscher Linie:

1) zu Sugenheim das Schloß mit dem Bauhof und 4 Güter;
2) das Dorf Ezelheim, einige Güter ausgenommen;
3) zu Deutenheim 16 Güter und den Zehenden;
4) einen Hof und ein kleines Gut zu Rüdern;
5) etliche Feldlehen zu Neundorf;
6) den Vogelfang auf den Markungen Dutgendthal, Sugenheim, Rüdern und Ezelheim.

VIII. Die Freiherren Zobel von Giebelstadt: das Dorf und die Vogtei Herchsheim mit besondern Gültgefällen.

IX. Die Freiherren von Frankenstein:

1) zu Ulstadt 33 Höfe und Hausgüter, den 8. Theil am Wegzoll und viele Erbzinslehen;
2) zu Hürfeld zwei Güter;
3) zu Langenfeld sechs Güter, die Hälfte an dem Zehenden und viele Feldlehen;
4) verschiedene Feldlehen zu Hambühl;
5) einen Zehendantheil zu Dottenheim;
6) zu Oberleimbach einen Hof und 2 Gütlein, den ganzen Zehenden, ein Achttheil am Wegzoll, die sogenennte Merkmühle zwischen Ober- und Unterleimbach, das Fischwasser zwischen Marktbibart und Oberleimbach und den Schafhof Gagers- oder Jägersberg, nun eine Wüstung.

7) zu Unter- und Obernesselbach das Schloß (nun ein Ruin) mit Zugehörungen, 19 Häuser und Hofstätte und mehrere Feldlehen;

8) den Vogelfang auf ulstadter, nesselbacher und frankenfelder Markung;

9) die Wüstung Weingarten bei Frankenfeld.

X. Die Freiherren von Dalberg:

1) einen Antheil am Zehenden zu Marbach bei Arnstein;

2) zu Reichelheim einen Hof, verschiedene Gült und Lehensgefälle, und den ganzen Fischzehnden von zwei Seen, die Erlausee genennt.

XI. Die Freiherren von Berlichingen zu Illesheim (hatten bisher):

1) ein Achttheil am Zehenden zu Gollhofen;

2) ein Drittheil am Zehenden zu Pfaffenhofen;

3) zu Wiebelsheim drei Hausgüter, den Zehenden am Altenberg, den achten Theil am Heu- und kleinen Zehenden.

XII. Die Freiherren von Künsberg:

1) zu Stübach das Rittergut mit seinen Zugehörungen, 6 Söldengüter und viele Lehens- und Zehendgefälle;

2) den Arlsberg, eine Waldung dabei;

3) eine Hub zu Frankenfeld;

4) ein Gut zu Birkach auf der Heid;

5) den Wildbann und die Cent zu Markt- u. Obertaschendorf.

XIII. Die Freiherren von Schrottenberg:

1) die Hälfte der Wüstung Hasenberg zwischen Melsendorf und Reichmannsdorf;

2) verschiedene Güter und Erbzinslehen im Taubenbronnen bei Elsendorf.

XIV. Die Freiherren von Pöllnitz zu Aspach die große und kleine Jagd in einem bestimmten Bezirke auf dem Steigerwalde.

XV. Die Freiherren von Pöllnitz auf dem Frankenberg:

1) drei Güter zu Geckenheim;

2) zwei Güter und verschiedene Feldlehen zu Reusch.

XVI. Die vormalige Karthauße Astheim oder Ostheim bei Volkach den vierten Theil am Zehenden zu Donnersdorf (s. Nr. I. 35.).

XVII. Die Herren Böheime von Schwarzbach zu Nürnberg vier kleine Güter zu Mailach.

XVIII. Die Herren Scheuerl von Defersdorf daselbst, einen Hof und ein kleines Gut zu Weiler unter Buschschwobach.

XIX. Die Herren von Imhof ein kleines Gut zu Mailach und ein Lehen zu Lonnerstadt.

XX. Die Herren von Wölkern den ganzen Zehenden zu Fetzelhofen.

XXI. Die Herren Lorber von Störchen zu Bamberg die Hälfte eines Hofs und des darein gehörigen Antheils am Zehenden zu Burgebrach.

XXII. Die Herren Böttinger zu Bamberg die andere Hälfte dieses Hofs und Zehendens.

XXIII. Die Herren Heunisch daselbst den Zehenden vom Mühlfeld zu Sterpersdorf an der Aisch nebst andern Gütern daselbst.

XXIV. Das Katharinenspital zu Bamberg den vierten Theil am Zehenden zu Zapfendorf.

XXV. Das Elisabethenspital daselbst *) den halben Zehend zu Posenfelden.

XXVI. Rattinger zu Zapfendorf (vorher von Hebendanz zu Bamberg) den vierten Theil am Zehenden zu Lauf bei Staffelstein.

XXVII. Die Universität zu Wirzburg einen Weinberg am Teufelskeller auf der Stadtmarkung.

XXVIII. Die vormalige Abtei zu St. Stephan daselbst einen Weinberg am Neuenberg zu Randersacker.

XXIX. von Reibelt und Papius zu Wirzburg einen Weinberg am Pfülben zu Randersacker mit verschiedenen Gefällen.

XXX. Geigel zu Wirzburg verschiedene Güter zu Rieneck.

XXXI. Limb zu Wirzburg einen Weinberg am Stein auf der Stadtmarkung.

XXXII. Walther zu Rothenburg:

1) den Zehenden zu Pfeinach;

*) Beide Spitäler sind zwar bekanntlich schon längst vereinigt, die Lehen werden aber noch durch zwei Lehenträger empfangen.

2) ein Drittheil am Zehenden zu Gem- oder Gebenhagen;

3) ein kleines Gehölz zwischen Reichelshofen und Gumpelshofen.

XXXIII. Raab zu Rothenburg, als Lehenträger der waltherschen Kunkellehensbesitzer, einen Drittheil am Zehenden zu Großenharbach.

XXXIV. Sauber zu Windsheim einen Antheil am Zehenden und Burgstall zu Senheim.

XXXV. Lenz zu Windsheim den andern Theil an diesem Zehenden und Burgstall.

XXXVI. Ziegler zu Höfles und Dennberg, als Lehenträger der dortigen Gemeinden, die Zehenden zu Höfles, Dennberg, Hartenberg und Egelsee bei Lauf ober Nürnberg.

XXXVII. Branz zu Adelhofen, als Lehenträger der Gemeinde (vorher von Oettinger zu Hollach), einen Theil am Zehenden zu Adelhofen bei Uffenheim.

XXXVIII. Baumann zu Billingshausen, als Lehenträger der Gemeinde daselbst, achtzehn Morgen Wiesen zu Zimmern bei Rothenfels.

XXXIX. Alzheimer zu Rieneck, acht Morgen Wiesen und fünf Morgen Acker daselbst.

XL. Held zu Gerolzhofen, eine Wiese am Galgenberg daselbst.

XLI. Mayer zu Grassolsheim, ein Viertheil am sogenennten Kargeshof daselbst (s. Nr. I. 29.).

XLII. Waßmann zu Feuerbach, Wasserleitungs- und Ausfahrtsrecht bei seiner Papiermühle daselbst.

XLIII. Lämprecht zu Wasserbebendorf, See, Wiesen und Fischwasser zwischen Wasserbebendorf u. Schlüsselfeld.

Die zur Lehenvogtei gehörigen kleineren Mann- und Zinslehen, oder sogenennte Bauernlehen, sind abgetheilt:

1) in die auf dem Steigerwalde, welche auf den Markungen der Dörfer: Steppach bei Pommersfelden, Unterköst, Stolzenroth, Dippach bei Burgebrach, Elsendorf, Lach und im Distrikt Seeram bei Wasserbebendorf liegen; und

2) in die im Aisch- und Ehegrunde; diese liegen zu Frömersdorf, Lonnerstadt, Mailach, Stübach, Hambühl, Baudenbach, Frankenfeld, Langenfeld, Altheim, Unter- und Oberleimbach, Marktscheinfeld und Taschendorf.

Ausser diesen Lehen wurden aber bisher auch noch die von dem Senior des Hauses allein zu vergebenden sogenennten Senioratspfarreien zu dem Lehenhofe gerechnet; welche sind:

1) Abtswind; 2) Wiesenbronn; 3) Oberleimbach; 4) Marktsteft; 5) Mörlbach mit Habelsheim, und 6) Steinach unter Entsehe.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Oesterreicher, Paul, 1766-1839

Denkwuerdigkeiten der Staatenkunde Teutschlands

Bd.: 2,1

[S.l.] (1808)

Bibl.Mont. 2702-2,1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10720856-2